Die Grundsätze des Firmenrechts in der neueren Rechtsentwicklung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Max Friederich
Gerichtsreferendar aus Ebingen

1937

Buchdruckerei Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Dekan: Prof. Dr. H. Kreller

Berichterstatter: Prof. Dr. H. E. Feine

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1937

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Universität Tübingen

Inhaltsübersicht

Vorwort 5

§ 1. Allgemeines 7
I. Der Begriff der Firma 7
II. Die Grundsätze des Firmenrechts 8
III. Die geschichtliche Entwicklung des Firmenrechts . . 9

I. Der Grundsatz der Firmenklarheit 11

§ 2. Die Firma des Einzelkaufmanns 11
§ 3. Die Firma der Personalgesellschaften 16
§ 4. Die Firma der juristischen Personen 19
I. Die juristischen Personen des Handelsrechts 19
II. Die juristischen Personen, die nicht dem Handelsrecht angehören 24

II. Der Grundsatz der Firmenwahrheit 24

A. Der Geltungsbereich 24
§ 5. Firmenwahrheit bei der Firmenbildung 24
§ 6. Firmenwahrheit bei der Firmenführung 26

B. Die praktische Durchführung 28
§ 7. Allgemeines 28
§ 8. Die Firmenzusätze „deutsch“ und „national“ 29
I. Die Rechtsprechung vor 1933 29
II. Die Rechtsentwicklung seit 1933 30
1. Das Schrifttum 30
2. Die Rechtsprechung 33
§ 9. Der Firmenzusatz „Werk“ und „Werke“ 38
§ 10. Der Firmenzusatz „Zentrale“ 40
§ 11. Der Firmenzusatz „Haus“ 43
§ 12. Verschiedene Firmenzusätze 45

C. Die Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit . 47
§ 13. Die Namenänderung 47
§ 14. Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma 47
I. Die Voraussetzungen 48
II. Aenderungen der Firma 49
III. Unzulässigwerden der Firma 54
§ 15. Der teilweise Inhaberwechsel 56
§ 16. D. Die Reformbestrebungen 59
§ 17. **III. Der Grundsatz der Firmeneinheit** 61
IV. Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit . 65
§ 18. Deutliche Unterscheidbarkeit 65
I. Allgemeines 65
II. Gesellschaftszusätze 67
§ 19. Der Unterschied von § 30 HGB. und § 16 UWG. 69
§ 20. Die Reformbestrebungen 72
I. Die früheren Reformvorschläge 72
II. Die heutigen Reformvorschläge 74
V. Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit . . . 75
A. Das geltende Recht 75
§ 21. Die Eintragung in das Handelsregister 75
I. Allgemeines 75
II. Die Regelung im besonderen 76
§ 22. Das Laden- und Wirtshausschild 79
B. Die Reformbestrebungen 80
§ 23. Die Ausdehnung des Handelsregisters 80
§ 24. Das Zentralhandelsregister 81
I. Die früheren Reformvorschläge 81
II. Die heutigen Reformvorschläge 82
§ 25. Die Geschäftsschreibenkundgabe 84
§ 26. **VI. Die Grundsätze des Firmenrechts im nationalsozialistischen Staate** 85
Literaturverzeichnis 89
Abkürzungen 91
Lebens- und Bildungsgang 93

Vorwort.

Mit der nationalen Revolution von 1933 siegte der Nationalsozialismus über den Liberalismus. Das vom liberalen Geiste beherrschte Recht muß nun durch ein nationalsozialistisches ersetzt werden. Schon das geltende Recht muß im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgelegt werden. Danach hat das Recht als Ordnung einer Gemeinschaft den Interessen der Gemeinschaft zu dienen. So müssen auch im Firmenrecht die Belange des Einzelnen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten.

Wie sich dies auf dem Gebiete des Firmenrechts auswirkt und welche Ansätze zu Reformen vorhanden sind, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

§ 1.

Allgemeines.

I. Der Begriff der Firma.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. § 17 HGB. Die Firma ist also der Handelsname eines Kaufmanns. Sie ist auf den Bereich des Handels abgestellt und bezeichnet den Kaufmann innerhalb des Bereichs seines Handelsgewerbes [1]). Da sie nur ein Name ist, ist sie kein besonderes Rechtssubjekt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Firma nur der Name einer Rechtspersönlichkeit, sei es einer physischen Person, sei es mehrerer physischer Personen oder einer juristischen Person [2]).

Weil die Firma der Name eines Kaufmanns ist, ist sie nicht der Name des kaufmännischen Geschäfts. Dadurch unterscheidet sie sich von der Geschäftsbezeichnung, die das Geschäft schlagwortartig kennzeichnet [3]) und hierdurch von Konkurrenzunternehmungen unterscheidet. Die Geschäftsbezeichnung weist auf die Art des Unternehmens hin und spezialisiert also. Die Firma wirkt dagegen individualisierend, weil sie die Person des Firmenträgers kennzeichnet [4]).

Im heutigen Geschäftsleben werden oft Geschäftsbezeichnungen gebraucht, die den Eindruck einer Firma hervorzurufen geeignet sind. Es wird daher vorgeschlagen [5]), solche Bezeichnungen als Firmen zu behandeln. Unbeachtlich soll sein, daß eine solche Bezeichnung nach dem Willen des Geschäftsinhabers nur sein Geschäft kennzeichnen soll, da dies nach außen hin nicht zu erkennen ist. Diesem Vorschlag muß zugestimmt werden, um die jetzigen Forderungen nach Wahrheit und Lauterkeit im Geschäftsverkehr zu verwirklichen. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen Geschäftsbezeichnung und Firma nicht einfach, da Personenfirmen mit sachlichen Zusätzen und Sachfirmen neben dem individualisierenden Charakter einen spezifizierenden haben. Das darf aber nicht daran hindern, jede Bezeichnung, die über einen rein spezifi-

[1]) Düringer-Hachenburg § 17 A2

[2]) Düringer-Hachenburg § 17 A2; Staub § 17 A2; Pisko in Ehrenbergs Handbuch II 278; Wieland I, 175

[3]) Düringer-Hachenburg § 17 A4; Conrades in Recht 1902, 10

[4]) Peus JW 1936, 431

[5]) Peus a. a. O.

zierenden Sinn hinaus eine individualisierende Bedeutung hat, als Firma anzusehen und den entsprechenden Vorschriften zu unterstellen [6]). Nur dadurch werden Täuschungen des Publikums vermieden.

Das KG. ist allerdings in seinen Beschlüssen vom 5. Juni 1930 [7]) und vom 12. Juli 1934 [8]) der Ansicht, daß im Hinblick auf die neuere Entwicklung im Geschäftsleben und Reklamewesen vielfach Aufschriften an Geschäftslokalen, die früher den Eindruck von Firmen hervorgerufen hätten, gegenwärtig nicht mehr als Firmen angesehen werden. Das Publikum sei daran gewöhnt, daß ihm zur Kennzeichnung von Unternehmungen statt der Firma Geschäftsbezeichnungen der mannigfaltigsten Art entgegentreten. Diese Rechtsprechung bedeutet ein Zurückweichen vor Mißbrauch und Unsitte [9]). Die neueste Entwicklung für Sauberkeit in der Wirtschaft kann auch nicht an den Auswüchsen des Reklamewesens vorbeigehen, zumal wenn sie den Eindruck von Firmen machen.

Wenn so der Begriff der Firma als Handelsname des Kaufmanns klargestellt ist, so darf sie doch in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Wirtschaftlich und sozialrechtlich bedeutet die Firma weit mehr, als man in einem bloßen Namensrecht suchen würde. Sie verkörpert in sich den Ruf und Kredit des einzelnen Unternehmers [10]). Nur von diesem Gesichtspunkte aus sind die Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit zu verstehen.

II. Die Grundsätze des Firmenrechts.

Die Vorschriften des Firmenrechts bezwecken:

1. Den Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses, daß die einzelnen kaufmännischen Betriebe deutlich und unterscheidbar gekennzeichnet sind.

2. Den Schutz des Publikums, dem der Gewerbetreibende nur unter der Firma bekannt ist, gegen Täuschungen.

3. Den Schutz der Interessen des Firmenträgers [11]).

Das Firmenrecht wird nun von bestimmten Grundsätzen beherrscht, die im geltenden Recht mit mehr oder minder großer Strenge durchgeführt sind. An erster Stelle stehen die Grundsätze der Firmenklarheit und der Firmenwahrheit. Der Grundsatz der Firmenklarheit geht dahin, daß die Firma gewisse Angaben über die Person des Inhabers und das

[6]) Peus JW 1936 S. 432
[7]) JW 1930, 3777
[8]) JW 1934, 3072
[9]) Peus DR 1935, 591
[10]) Müller-Erzbach S. 85; Wieland I 178/179
[11]) Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 274; Wieland I, 185

Geschäft enthalten muß. Die Firma soll den tatsächlichen Verhältnissen möglichst deutlichen Ausdruck verleihen [12]). Dagegen bedeutet der Grundsatz der Firmenwahrheit, daß die Firma keine unrichtigen Angaben über die Person des Inhabers und das Geschäft enthalten darf. Die Firma soll den tatsächlichen Verhältnissen nicht widersprechen [13]). Es gilt ferner der Grundsatz der Firmeneinheit. Für die Ausübung eines Handelsgewerbes kann der Kaufmann nur eine Firma führen [14]). Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit geht dahin, daß innerhalb eines bestimmten örtlichen Gebiets nicht zwei gleichlautende Firmen bestehen dürfen [15]). Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit (Firmenoffenkundigkeit) bedeutet, daß die Firma in bestimmter Weise der Allgemeinheit kund gemacht werden muß [16]).

Alle diese Grundsätze müssen im nationalsozialistischen Staat in den Vordergrund gerückt und streng durchgeführt werden, denn sie dienen einem wahren und lauteren Geschäftsverkehr. Vgl. § 26.

III. Die geschichtliche Entwicklung des Firmenrechts.

Ursprünglich tritt der Kaufmann im Handel unter seinem bürgerlichen Namen auf oder verwendet das seit alters her gebräuchliche Handzeichen zur Kennzeichnung seiner Person. So ist auch noch im Mittelalter die Firma bei Einzelkaufleuten unbekannt. Dagegen lassen sich in dieser Zeit schon Firmen für Gesellschaften nachweisen, da dies eine praktische Notwendigkeit war [17]). Später wird auch bei Einzelkaufleuten eine Firma üblich und anerkannt [18]).

Die Grundsätze der Firmenklarheit und Firmenwahrheit werden streng durchgeführt. Durchbrochen wird der Grundsatz der Firmenwahrheit zuerst bei den Gesellschaftsfirmen, indem um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Gebrauch einer unvollständigen oder selbst unwahren Gesellschaftsfirma gestattet wird [19]). Seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt es sich allmählich durch, daß bei der Uebernahme eines Handelsgeschäfts mit einer Einzelfirma die alte, wenn auch nicht mehr wahre Firma beibehalten wird [20]). Durch die Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit wird der Grundsatz der Firmen-

[12]) Pisko S. 295, Wieland I, 192
[13]) Pisko S. 295, Wieland I, 192
[14]) Pisko S. 280, Wieland I. 195
[15]) Pisko S. 293; Wieland I, 192
[16]) Wieland I S. 196; Gierke HGB S. 103
[17]) Rehme in Ehrenbergs Handbuch Bd. I S. 99, 160
[18]) Gierke HGB S. 99
[19]) Rintelen S. 99, 122
[20]) Rintelen S. 123, 263, 264, 349

öffentlichkeit bedingt. Die Firma muß in städtische Bücher eingetragen werden, damit jederzeit festgestellt werden kann, wer Inhaber des Geschäfts tatsächlich ist [21]). Dazu tritt auch noch der Wunsch, die Handzüge des Firmierenden zwecks Vergleichung öffentlich festzulegen [22]). Als weitere Mittel der Kundbarmachung der Firma dienen Rundschreiben, Börsenanschläge und später auch Zeitungen [23]). Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit wird in örtlicher Beziehung gewährleistet, da durch die Eintragung und Veröffentlichung ein absolutes Recht gegen jedermann auf die eingetragene Firma anerkannt wird [24]).

Das preußische Allgemeine Landrecht [25]) kennt nur eine Gesellschaftsfirma, für welche die erwähnten Grundsätze gelten.

Das ADHGB. regelt das Firmenrecht erstmals eingehender. Die Grundsätze der Firmenklarheit und Firmenwahrheit sind in Art. 16, 17 und 18 festgelegt, der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit in Art. 19 und der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit in Art. 20. Die Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit in Art. 22 und 24 wurden mit der Begründung zugelassen, daß „die Handelswelt, abgesehen davon, daß die Erhaltung alter berühmter Firmen für einen Ehrenpunkt gilt, auch ein vermögensrechtliches Interesse an der Fortführung bestehender Firmen hat" [26]).

Abweichend vom ADHGB. sollte im neuen HGB. weitgehendst der Grundsatz der Firmenwahrheit durchgeführt werden. Dagegen erhob sich jedoch der einmütige Widerspruch der Vertreter des Handelsstandes [27]). Daher wurde bereits im I. Entwurf die strenge Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit beseitigt. Begründet wurde dies damit: „Es entspreche einer von Alters her bestehenden, auf achtungswerten Beweggründen beruhenden Gewohnheit des deutschen Handelsstandes, die Firma eines seit längerer Zeit bestehenden Geschäfts nicht aufzuheben, und es liege kein ausreichender Grund dafür vor, dieser Uebung im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten" [28]).

Als Ersatz für die Aufgabe des strengen Wahrheitsgrundsatzes wurde § 15 a GewO. geschaffen [29]). Dieser bietet aber keinen Schutz für den schriftlichen Verkehr und gilt nur für Gewerbetreibende, die einen offenen Laden oder eine Wirtschaft haben.

---

[21]) Rintelen S. 104, 116, 176
[22]) Rintelen S. 104
[23]) Rintelen S. 94, 134
[24]) Silberschmidt ZBH 1927, 121
[25]) §§ 617 ff II 8 ALR
[26]) Motive zum Entwurf eines HGB für die preuß. Staaten S. 18
[27]) Düringer-Hachenburg 3. Abschnitt Vorbem.
[28]) Denkschr. z. I. Entw. eines HGB S. 32
[29]) Denkschr. z. I. Entw. eines HGB S. 33

I. Der Grundsatz der Firmenklarheit.

§ 2. Die Firma des Einzelkaufmanns.

I. Der Einzelkaufmann hat nach § 18 I HGB. seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu führen. Der Familienname muß den wesentlichen Teil der Firma bilden und der nach § 18 II HGB. gestattete sachliche Zusatz darf nicht zur Hauptsache werden, so daß der Eindruck einer Sachfirma entsteht [30]). Daher lehnte das KG. in einem Beschluß vom 1. Februar 1918 [31]) die Eintragung einer Firma ab, in der die die eigentliche Firma bildende Namenangabe nur in einem Inhabervermerk erscheint, weil dieser nur ein Firmenzusatz sei. An dieser Rechtsprechung halten das OLG. Stuttgart in dem Beschluß vom 20. November 1920 [32]) und das KG. in dem Beschluß vom 20. Dezember 1928 [33]) fest. Letzteres führt aus, daß der Inhabervermerk nur zusammen mit einem anderen Firmenteil bestehen könne, der als Firmen-Kern in Betracht komme.

In dem Beschluß vom 13. Februar 1930 [34]) gibt das Kammergericht diese Rechtsprechung auf. Es weist darauf hin, daß nach dem Beschluß des RG. vom 24. Juni 1919 [35]) die Firmenzusätze nicht minder als der Firmenkern ein Moment der Individualisierung seien und das Ganze ungetrennt die Firma bilde. Derjenige Firmenteil, der den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen des Inhabers enthalte, sei der Firmenkern, weil er eben die gesetzlich notwendigen Bestandteile der Firma enthalte. Es sei unerheblich, an welcher Stelle der ganzen Firma die Namen des Inhabers, die freilich in sich geschlossen sein müssen, stehen. Bondi [36]) stimmt zu und meint, daß jede Irreführung der Oeffentlichkeit durch eine derartige Handhabung ausgeschlossen erscheine. Richtig sei es, die Form in die 2. Linie zu drängen und das sächliche Interesse in den Vordergrund zu rücken. An dieser Ansicht, daß der Name des Geschäftsinhabers auch in einem Inhabervermerk enthalten sein darf, hält das KG. in seiner neueren Rechtsprechung fest. Vergl. die Beschlüsse vom 19. März 1936 [37]) und vom 9. April 1936 [38]).

---

[30]) Koenige § 18 A 2; Müller-Erzbach S. 88
[31]) OLGR 38, 170
[32]) Strauß S. 280 Recht 1921 Nr. 1954
[33]) JW 1929, 2155
[34]) JW 1930, 1410 = JFG 7, 147
[35]) RG 96, 195
[36]) JW 1930, 1410
[37]) JW 1936, 1684
[38]) JW 1936, 1790

Dagegen wendet sich Groschuff [39]). Der Gesetzgeber habe wegen der persönlichen Leistungsfähigkeit die Fortführung des Gründernamens durch den Rechtsnachfolger gestattet. Es erhebe sich die Frage, ob es nach der Absicht des Gesetzgebers gestattet sei, das Verhältnis des Sachzusatzes zum personellen Firmenkern völlig umzudrehen dergestalt, daß der Sachzusatz als eine Sachfirma und die Personenfirma als personeller Zusatz des Inhabers erscheine. Der Grund für solche Firmenbildungen sei Sucht nach Anonymität. Dies widerspreche nationalsozialistischer Rechtsanschauung und dem HGB., das Personenfirmen vorschreibe.

Diese Ausführungen sind berechtigt. Wenn der Name eines Firmeninhabers nur noch in einem Inhaberzusatz erscheint, so wird er im Verkehr leicht nicht beachtet oder sogar vergessen. Derjenige Teil der Firma, der lediglich Sachzusatz sein sollte, erscheint als Hauptbestandteil und somit als Sachfirma. Wie aber das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 [40]) zeigt, ist es nationalsozialistisches Streben, die Abkehr von der Anonymität zur Eigenverantwortung des Unternehmers durchzusetzen. Dies muß auch in der praktischen Durchführung des Firmenrechts geschehen.

Dementsprechend führt § 5 II i. V. mit § 8 UmwG. aus, daß der alleinige Gesellschafter, auf den das Vermögen der Kapitalgesellschaft übergegangen ist, seiner Firma nur einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen kann. Dieses Streben des Gesetzgebers nach Beseitigung der Anonymität auch im Firmenrecht unterstützt das KG. nicht besonders. Es führt in seinem Beschluß vom 9. April 1936 [41]) aus, was Firmenkern und was Zusatz sei, bestimme sich nicht nach dem äußeren Anschein der Firma. Wie bei § 22 HGB. müsse es auch nach § 5 II 1 UmwG. zulässig sein, daß die bisherige Firma vorangestellt und der Name des Uebernehmers lediglich in einem als Nachfolgezusatz erscheinenden Firmenteil aufgenommen werde. Die in § 5 II 2 UmwG. vorgesehene Ausschließung des § 22 HGB. habe zur Folge, daß die Firma der aufgelösten A.G. von dem Uebernehmer des Vermögens keinesfalls unverändert, d. h. ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortgeführt werden dürfe. Groschuff [42]) wendet sich gegen diese Entscheidung. Im Dritten Reich müsse Volksanschauung und Rechtsanschauung sich decken. Der Verkehr sehe bei der vom KG. zugelassenen Firma die unwesentlichen Zusätze, hier den Nachfolgerzusatz, als Firma an, deren Inhaber jemand ist, während der Jurist als Firma die Gesamtfirma ansehe. Die Gleichbehandlung wie in § 22 HGB. verbiete sich

[39]) JW 1936, 1725/1726
[40]) RGBl I, 596
[41]) JW 1936, 1790
[42]) JW 1936, 1790

durch § 5 I UmwG., wonach die bisherige Firma nicht fortgeführt werde, sondern erlösche.

Auch m. E. kann die Rechtsprechung zu dem Nachfolgerzusatz des § 22 HGB. bei § 5 UmwG. nicht angewandt werden, denn § 5 II UmwG. schließt die Anwendung des § 22 HGB. ausdrücklich aus. Aus dem Grundgedanken des UmwG. muß entnommen werden, daß auch nach außen in der Firma der Anschein der Anonymität vermieden werden soll und der Nachfolgezusatz nur als Zusatz erscheinen darf und nicht als Hauptfirma.

II. Manche Firmeninhaber suchen die Forderungen nach Klarheit und Wahrheit im Geschäftsverkehr zu umgehen, indem ein Strohmann vorgeschoben oder als Scheingesellschafter aufgenommen wird. Auf diese Weise kann ein Nichtarier sich hinter einem arischen Namen tarnen oder ein Unternehmer den Namen eines erfolgreichen Konkurrenten in die Firma aufnehmen und aus dessen Ruf Gewinn ziehen.

Welche Möglichkeiten gibt es nun, den § 18 I HGB. zu umgehen, und wie sind sie ihrer Wirkung zu entkleiden?

1. Das Treuhandgeschäft. Der Unternehmer als Treugeber überträgt sein Handelsgeschäft auf den Treuhänder oder läßt es von vornherein durch einen vorgeschobenen Strohmann als Treuhänder betreiben. Dieser hat nach außen die Stellung des Geschäftsinhabers und führt daher seinen Namen in der Firma. Im Innenverhältnis ist aber der Unternehmer der wahre Geschäftsherr und der Treuhänder hat nach seinen Weisungen zu handeln. Da er regelmäßig nur gegen einen festen Gehalt oder gegen einen Anteil am Reingewinn angestellt ist, ist er tatsächlich nur Angestellter des Treugebers, Das RG. sieht eine solche Treuhandübertragung, die allerdings nicht der Namensleihe dient, in seinem Urteil vom 15. Juni 1920 [43]) als gültig an. Dagegen wendet sich Groschuff [44]). Wer wirtschaftlich das Risiko von Gewinn und Verlust trage und nicht wer das Handelsgewerbe persönlich ausübe, sei Kaufmann. Die Uebertragung des Geschäfts auf den Treuhänder sei als Scheingeschäft nach § 117 I BGB. nichtig. Das verdeckte Rechtsgeschäft sei der die Anstellungsbedingungen regelnde Dienstvertrag. An und für sich wäre er nach § 117 II BGB. gültig, da er aber zugleich mit einem anderen verdeckten Rechtsgeschäft, der nach § 134 BGB. und § 18 I HGB. nichtigen Namensleihe, verbunden sei, so sei der Dienstvertrag ebenfalls nach § 139 BGB. nichtig. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß nach § 1 HGB. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dies geschieht aber gerade durch den Treuhänder. Juristisch steht er im Vordergrunde und hat das Risiko zu

[43]) RG 99, 158
[44]) JW 1935, 253, 3262

tragen. Nur im Innenverhältnis, und damit im wirtschaftlichen Sinne, tragen seine Auftraggeber das Risiko von Gewinn und Verlust. Der Treuhänder ist, abgesehen von seiner obligatorischen Bindung, wirklicher Inhaber des Handelsgeschäfts. Dient aber diese Treuhandübertragung dazu, daß ein nichtarischer Geschäftsinhaber einen arischen Strohmann mit dessen Namen als Firma vorschiebt, um das Publikum im Handelsverkehr über den das Geschäft wirtschaftlich Besitzenden zu täuschen, dann ist m. E. die ganze Treuhandübertragung sittenwidrig und damit nichtig.

2. Die Scheingründung. Der Unternehmer kann mit dem, dessen Namen er in der Firma benützen will, eine o.H.G. gründen. Deren Firma hat nach § 19 I HGB. den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem Gesellschaftszusatze oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Für die Tarnung kommt natürlich nur die erstere Möglichkeit der Firmenwahl in Frage. Eine solche Scheingründung zum Zwecke der bloßen Namensüberlassung ist als Scheingeschäft nach § 117 I BGB. nichtig. Dies ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Vgl. die Urteile des RG. vom 11. Januar 1902 [45]) und vom 18. April 1913 [46]), OLG. Colmar Beschluß vom 28. Januar 1904 [47]), Bayerisches OLG. Urteil vom 29. Oktober 1920 [48]). In dem Urteil vom 22. November 1929 [49]) führt das RG. aus, daß der Begriff der o.H.G. auf seiten der Beteiligten den ernstlichen Willen erheische, die Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks in bestimmter Weise zu fördern. Dabei müsse der Wille dahin gehen, daß die Ergebnisse des Zusammenschlusses allen Gesellschaftern und zwar eben als Ergebnisse der Gesellschaft zugute kommen sollen. Wo dieser Wille einverständnismäßig fehle und bewußterweise im allseitigen Einverständnis die Willensrichtung der Beteiligten eine andere sei, fehle es an dem erforderlichen „Gesellschafterwillen". Das verdeckte Geschäft der Namensleihe ist gemäß § 18 I HGB., § 134 BGB. nichtig.

„Diese Rechtsauffassung wird auch der neuen Rechtsentwicklung gerecht und ist zu begrüßen, da sie der erhöhten Sauberkeit im Rechts- und Wirtschaftsleben Rechnung trägt" [50]).

3. Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma. Da nach § 22 HGB. der Erwerber eines Handelsgeschäfts die bisherige Firma auch ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes führen kann, so braucht er seinen Namen der Oeffentlichkeit nicht bekannt zu geben. Das Gesetz selbst gibt ihm hier die Möglichkeit, sich zu tarnen.

[45]) DJZ 1902, 167
[46]) RG 82, 164
[47]) OLGR 8, 378
[48]) LZ 1921, 385
[49]) JW 1930, 2655
[50]) Crisolli JW 1934, 936

Von dieser Möglichkeit wird im Dritten Reich mancher Nichtarier Gebrauch machen, indem er ein Handelsgeschäft mit arischem Firmennamen erwirbt. Um einen solchen Mißbrauch des § 22 HGB. zu verhindern, hat das OLG. Hamburg in einem Urteil vom 27. November 1935 [51]) den Verkauf eines Handelsgeschäfts mit offensichtlich arischem Firmennamen an einen Volljuden als gegen die guten Sitten verstoßend [52]) erklärt. Gleichgültig sei es, ob der Vertrag allein zu dem Zwecke geschlossen sei, einem Juden einen arischen Firmennamen zu verschaffen, oder ob das auch nur einer der Zwecke gewesen sei. Entscheidend sei, daß die nationalsozialistische Weltanschauung, welche für die Rechtsfindung maßgebend sei, dem Judentum ablehnend gegenüberstehe. Hinzu komme, daß den Parteigenossen und Angehörigen vieler Gliederungen und Verbände das Einkaufen bei Juden von der Partei und den Organisationen untersagt sei. Die Vereinbarung sei nach ihrem Wesen und Inhalt nach der heutigen deutschen Rechtsanschauung objektiv unsittlich, weil sie geeignet sei, eine Täuschung über die Rassenzugehörigkeit des Firmeninhabers herbeizuführen.

Aus letzterem Grunde darf angenommen werden, daß ein Jude ein Geschäft mit einem arischen Firmennamen erwerben kann, wenn er der erworbenen Firma einen Nachfolgezusatz beifügt, aus dem zu entnehmen ist, daß der gegenwärtige Inhaber ein Jude ist. Hierdurch wird eine Täuschung über die Rassezugehörigkeit des Firmeninhabers ausgeschlossen.

Der in der Entscheidung enthaltene Rechtsgedanke ist unbedenklich auf alle die Fälle auszudehnen, wo ein Handelsgeschäft mit arischem Firmennamen an einen Volljuden oder an einen nach § 5 der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 [53]) ihm gleichstehenden jüdischen Mischling verkauft wird.

In gleicher Weise sind auch die Fälle zu behandeln, in denen ein Geschäft mit einem arischen Firmennamen an einen Nichtarier verkauft wird, der nicht Jude ist. Die nationalsozialistische Gesetzgebung unterscheidet nämlich bei der Frage der Reichsbürgerschaft [54]) und bei der Frage der Bauernfähigkeit [55]) nicht zwischen Juden und Nichtariern, die keine Juden sind.

Die Tarnung, die durch § 22 HGB. einem arischen Geschäftserwerber gewährt wird, kann dagegen nicht für sittenwidrig erklärt werden. Hier müssen im kommenden Recht Mittel gefunden werden, um der Oeffent-

---

[51]) JW 1936, 944
[52]) § 138 I BGB
[53]) RGBl I, 1333
[54]) § 2 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 RGBl I, 1146
[55]) § 13 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 RGBl I, 685

lichkeit den wahren Geschäftsinhaber bekannt zu machen, ohne daß der Firmenwert, dessen Schutz § 22 HGB. bezweckt, zerstört wird.

§ 3. Die Firma der Personalgesellschaften.

I. 1. Die o.H.G. hat nach § 19 I HGB. den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

2. Die K. G. hat nach § 19 II HGB. den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Zu 1. und 2. Wird nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 [56]) eine Kapitalgesellschaft in eine o.H.G. bzw. K.G. umgewandelt und führt die o.H.G. bzw. K.G. das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma nach §§ 5 und 12 UmwG. einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.

Diesem Streben des Gesetzgebers nach Beseitigung der Anonymität auch im Firmenrecht kommt das KG. nicht besonders entgegen. In seinem Beschluß vom 9. April 1936 [57]) läßt es eine Firma zu, bei der die bisherige Firma im Vordergrunde steht und der Firmenkern der neuen Firma in dem folgenden Nachfolgervermerk erscheint. Was ein das Nachfolgeverhältnis andeutender Zusatz sei, sei schon bei Anwendung des § 22 HGB. in Rechtsprechung und Schrifttum klargestellt. Was Zusatz und was Firmenkern sei, bestimme sich nicht nach dem äußeren Eindruck des Firmenbildes. Vielmehr sei Firmenkern bei einer gemäß §§ 18, 19 I HGB. gebildeten Firma der danach notwendige, in den Namen des oder der Inhaber bestehende Firmenteil, Firmenzusatz dagegen alles andere. Zu verlangen sei allerdings, daß die neue Firma, wenn sie die Firma der aufgelösten A.G. enthalte, die Nachfolge hinreichend deutlich zum Ausdruck bringe.

Gegen diese Entscheidung wendet sich Groschuff [58]). Das Publikum urteile nach dem äußeren Eindruck des Firmenbildes. Hier springe ihm die Firma einer A.G. in die Augen und damit sei eine Täuschungsgefahr gegeben. Es sei bedenklich, § 5 UmwG. und § 22 HGB. gleichzustellen, denn in § 22 HGB. sei die Firma nicht erloschen, wohl aber in § 5 UmwG. Die Entscheidung verstoße gegen Sinn und Zweck des UmwG. Hierbei entscheide weniger § 5 II als § 5 I UmwG. und dieser in Ver-

[56]) RGBl I, 569
[57]) JW 1936, 1789
[58]) JW 1936, 1786

bindung mit § 18 II HGB. Der Hinweis auf die erloschene Firma sei nur in nicht täuschungsgeeigneter Form zulässig.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Wenn das UmwG. die erloschene Firma in einem Nachfolgerzusatz der neuen Firma beizufügen gestattet, so muß dies auch schon dem äußeren Eindruck nach der Fall sein. Eine Gleichstellung von § 22 HGB. und § 5 UmwG. ist nicht möglich, weil letzterer nach dem Zweck des UmwG., der Beseitigung der Anonymität, ausgelegt werden muß .

II. Manche Personalgesellschaften suchen sich hinter einem anderen Namen zu tarnen, indem sie einen Strohmann vorschieben oder als Scheingesellschafter aufnehmen.

1. Das Treuhandgeschäft. Die Gesellschaft läßt das Unternehmen durch einen vorgeschobenen Strohmann betreiben, und zwar unter dessen Namen. Dieser ist juristisch nach außen Inhaber des Geschäfts, während er im Innenverhältnis lediglich Angestellter der Gesellschaft ist. Groschuff [59]) nimmt hier an, daß derjenige das Handelsgewerbe betreibt, der wirtschaftlich das Risiko von Gewinn und Verlust trägt. Dies sei die im Hintergrund gebliebene Gesellschaft, der wirtschaftlich das Unternehmen gehöre. Daher sei die Uebertragung des Handelsgeschäfts auf den Treuhänder als Scheingeschäft nach § 117 I BGB. nichtig und ebenso das verdeckte Geschäft der Namensleihe nach § 19 I HGB., § 134 BGB., wenn der Treuhänder seinen Namen für die Firma hergibt. Juristisch hat aber der Treuhänder nach außen das Risiko von Gewinn und Verlust zu tragen. Der Treuhänder ist, abgesehen von seiner obligatorischen Bindung, wirklicher Inhaber des Handelsgeschäfts. Dient aber diese Treuhandübertragung dazu, daß eine nichtarische Gesellschaft einen arischen Strohmann mit dessen Namen als Firma vorschiebt, um das Publikum im Handelsverkehr über die wirtschaftlichen Inhaber des Geschäfts zu täuschen, dann ist m. E. die ganze Treuhandübertragung sittenwidrig und damit nichtig.

2. Die Scheingründung. Die Gesellschafter können mit dem, dessen Namen sie als die Firma nach § 19 I HGB. mit einem Gesellschaftszusatz verwenden wollen, eine o.H.G. gründen. Der den Namen Hergebende hat im Einverständnis mit den andern gar nicht den ernstlichen Willen, Gesellschafter zu werden. Er scheidet meist sofort nach Eintragung der Firma in das Handelsregister aus. Eine solche Gründung ist als Scheingeschäft nach § 117 BGB. und das verdeckte Geschäft der Namensleihe nach § 19 I HGB., § 134 BGB. nichtig. Vgl. Näheres § 2 II 2.

3. Die Umgründung. In eine schon bestehende o.H.G. kann ein neuer Gesellschafter aufgenommen werden, um auf dessen Namen mit

[59]) JW 1935, 3262

einem Gesellschaftszusatz die Firma umzuändern. Einverständnismäßig ist aber dieser neue Gesellschafter nur zum Zweck der Namensleihe in die Gesellschaft aufgenommen worden. Er hat keinerlei Teil am gesellschaftlichen Leben und scheidet meist sofort nach Eintragung der Firma in das Handelsregister aus. Diese Umgründung ist ebenfalls als Scheingeschäft nach § 117 I BGB. nichtig, da der neue Gesellschafter einverständnismäßig gar nicht den ernstlichen Willen hat, Gesellschafter zu werden, sondern nur seinen Namen der o.H.G. gegen ein Entgelt überlassen will. Dieses Rechtsgeschäft ist nach § 19 I HGB., § 134 BGB. nichtig.

Zu 2. und 3. Eine Gründung oder Umgründung kann zwar ernstlich gemeint, aber die Firmenwahl oder die Firmenänderung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig sein.

In seinem Beschluß vom 21. November 1935 [60]) führt das KG. aus, daß auch eine dem Gesetz genügende Firmenbildung durch den Hinzutritt besonderer Umstände nach der allgemeinen Verkehrsanschauung sittenwidrig werden könne. Das gelte vor allem dann, wenn — zumal bei einer Firmenänderung — unter mehreren zur Wahl stehenden Möglichkeiten der Firmenbildung eine ganz entfernt liegende gewählt werde und gerade die letztere die Abstammung des Geschäftsinhabers nicht in Erscheinung treten lasse. Dies könne freilich allein nicht sittenwidrig sein, wenn für die Annahme der Firma ein sie rechtfertigender Grund vorgelegen habe. Komme aber noch hinzu, daß der Grund für die Firmenänderung in der bisherigen Erkennbarkeit der jüdischen Abstammung des Inhabers liege, und sei demgemäß ihr Zweck der, diese Erkennbarkeit zu beseitigen, so laufe die Aenderung darauf hinaus, unter den zahlreichen Volksgenossen, welche den geschäftlichen Verkehr mit Juden ablehnen, in Ausnützung ihrer Unkenntnis der näheren Verhältnisse der Firma doch noch Kunden zu gewinnen. Ein solches Verhalten sei sittenwidrig.

Eine Firmenbildung ist daher stets als sittenwidrig anzusehen, wenn ein arischer Gesellschafter mit verhältnismäßig geringer Beteiligung in eine nicht arische o.H.G. aufgenommen wird oder wenn er mit Nichtariern eine o.H.G. gründet und sein Name ohne einen rechtfertigenden Grund zur Firmenbildung verwendet wird.

4. Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma. Da nach § 22 HGB. die o.H.G. bzw. KG. die Möglichkeit hat, unter einer fremden Firma aufzutreten, so müssen im kommenden Recht Mittel gefunden werden, die wahren Geschäftsinhaber bekannt zu machen ohne daß der Firmenwert, dessen Schutz § 22 HGB. bezweckt, zerstört wird.

---

[60]) JW 1936, 33

Will eine nichtarische o.H.G. auf dem Wege des § 22 HGB. zu einem arischen Firmennamen kommen, so ist dieser Verkauf eines Handelsgeschäfts nach dem unter § 2 II 3 Dargelegten sittenwidrig.

§ 4. Die Firma der juristischen Personen.

I. Die juristischen Personen des Handelsrechts.

1. Die A.G., sowie die K.G.a.A. haben nach § 20 HGB. ihre Firma in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen. Die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten. Personennamen sollen nur aufgenommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse hieran besteht. Dies kann bei der Umwandlung eines bisher unter einer anderen Rechtsform betriebenen Geschäfts in eine A.G. vorhanden sein [61]). Bei einer Neugründung kann der Name eines Gründers, der sich erheblich mit Kapital oder mit geistigen Werten beteiligt, in die Firma aufgenommen werden [62]).

2. Die Firma der G.m.b.H. muß nach § 4 GmbHG. entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Firma hat außerdem die Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" zu enthalten. Das Verbot des § 4 I 2 GmbHG., wonach die Firma andere Namen als die der Gesellschafter nicht enthalten darf, hat die frühere Rechtsprechung auch auf Sachfirmen bezogen. So führt das KG. in einem Beschluß vom 30. Mai 1908 [63]) aus, daß das Verbot des Satz 2 nach der klaren Fassung des Gesetzes nicht von der Voraussetzung abhänge, daß die Aufnahme des Namens eines Nichtgesellschafters in die Firma geeignet erscheine, eine Täuschung über die Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere über die Mitgliedschaft der genannten Person herbeizuführen. Der Name könne insbesondere auch Bestandteil einer in der Firma enthaltenen Sachbezeichnung oder eines bestimmten bei dem Unternehmen angewendeten Verfahrens sein. — Diese Auffassung wird vom KG. in dem Beschluß vom 27. März 1930 [64]) aufgegeben. § 4 I 2 könne sich sinngemäß nur auf die Personenfirma beziehen. Für die dem Gegenstand des Unternehmens entlehnte Sachfirma

[61]) OLGR 21, 369; LZ 1912, 316; Recht 1924 Nr. 1248
[62]) Staub § 20 A 3
[63]) RJA 9, 182; KGJ 35 A 167
[64]) JW 1930, 2716

entscheide sich dagegen die Zulässigkeit von Personennamen allein nach § 18 II HGB. Von diesem Gesichtspunkte aus könne bei der Wahl einer Sachfirma die Verwendung eines Personennamens dann nicht irreführend sein, wenn sie nur dazu diene, den Gegenstand des Unternehmens zu bezeichnen.

Zu 1. und 2. a) Die Rechtsprechung legte früher den Satz, daß die Sachfirma von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen sei, streng aus. So führt das KG. in dem Beschluß vom 22. November 1906 [65]) aus, daß der Schwerpunkt der „Entlehnung" darin liege, daß durch die Firma das Publikum in gewisser Weise über den Gegenstand des Unternehmens aufgeklärt werde, wenn schon dies nicht in erschöpfender Weise zu geschehen brauche. In gleicher Weise legt das KG. in dem Beschluß vom 22. Juli 1907 [66]) dar, daß aus der Firma der Gegenstand als der im Gesellschaftsvertrag bezeichnete erkennbar, wenngleich nicht als solcher spezialisiert, sein müsse. Daher lehnte das KG. im Beschluß vom 12. Mai 1922 [67]) die Eintragung einer nur die Anfangsbuchstaben des Unternehmensgegenstandes enthaltenden Buchstabenfolge als Firma ab, weil diese keinerlei Andeutung über den Gegenstand des Unternehmens enthalte. Dagegen läßt es im Beschluß vom 24. Mai 1923 [68]) ein Schlagwort in Verbindung mit dem Wort „Großhandel" zu, wenn das Schlagwort den beteiligten Kreisen als Abkürzung schon bekannt sei. Im Beschluß vom 29. Oktober 1924 [69]) läßt das OLG. Karlsruhe ein Phantasiewort in Verbindung mit dem Wort „Handelsgesellschaft" als Firma nicht zu, weil die Phantasiebezeichnung zum Hauptbestandteil der Firma gemacht worden sei.

Von dieser strengen Rechtsprechung geht das KG. in seinem Beschluß vom 29. Januar 1925 [70]) ab, weil das Gesetz ein öffentliches Interesse, daß das Publikum schon durch die Firma über den Gesellschaftszweck aufgeklärt werde, nicht anerkannt habe. Die Sachfirma sei nur ein Mittel zur Schaffung eines Unterscheidungszeichens. Wenn die Sachfirma vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein müsse, so solle der Gefahr von Täuschungen begegnet werden, die entstehen können, wenn eine willkürliche, mit dem Gegenstande in gar keiner Beziehung stehende Sachbezeichnung gewählt werde.

Hachenburg [71]) wendet sich dagegen, daß nach der Ansicht des KG. eine Beziehung zum Gegenstande des Unternehmens, wenn sie auch nicht

[65]) KGJ 34 A 149; RJA 8, 114
[66]) Recht 1907 Nr. 3373
[67]) OLGR 42, 210
[68]) OLGR 43, 280
[69]) JFG 2, 249
[70]) JW 1925, 639; JFG 2, 247; Strauß 339
[71]) JW 1925, 802

gemeinverständlich sei, genüge. Damit werde der feste Boden, den die Verkehrsanschauung biete, verlassen. Auch Strauß S. 399 sieht die Entscheidung des KG. als bedenklich an, weil sie geeignet sei, den Schutz der Firmenwahrheit zu lockern. Der Schutz der Verkehrssicherheit erfordere es, daß der Firmenkern den Gegenstand des Unternehmens mit hinreichender Deutlichkeit charakterisiere.

In dem Beschluß vom 2. August 1926 [72]) hält das KG. an seiner neuen Rechtsprechung fest, daß das Gesetz mehr als eine bloße Entlehnung nicht fordere, insbesondere, daß das Publikum etwa schon durch die Firma allein über den Gesellschaftszweck voll aufgeklärt werde. Aber selbst bei dieser gelockerten Auffassung genügt es nach dem Beschluß des KG. vom 10. März 1927 [73]) nicht, wenn die Firma lediglich abstrakte Begriffe enthält, die nichts ihrem Unternehmen Eigentümliches andeuten und zu diesem und seinem Gegenstande in keiner besonderen Verbindung stehen.

Ein Teil des Schrifttums [74]) stimmt dieser Rechtsprechung zu, denn die Entlehnung vom Gegenstande des Unternehmens bedeute nicht Aufklärung über denselben. Es genüge eine Beziehung der Firma zum Gegenstand des Unternehmens, wenn sie auch das Publikum nicht ohne weiteres erkenne, wenn nur eine solche überhaupt vorhanden sei. Gegen diese neuere Rechtsprechung wird vorgebracht [75]), daß der Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens als solcher erkennbar sein müsse und die gewählte Bezeichnung nicht als bloßer Phantasiename der Gesellschaft erscheinen dürfe. Die Entlehnung müsse gemeinverständlich erkennbar sein. In gleicher Weise führt Peus [76]) aus, daß auch dann, wenn die Gesellschaft ihre Erzeugnisse mit einem Phantasieworte zu benennen beabsichtige, die Verwendung dieses Wortes als Firma keine Entlehnung vom Gegenstande des Unternehmens sei; nach dem Sinne des Gesetzes müsse die Entlehnung den unbeteiligten Dritten erkennen lassen, was der Gegenstand des Unternehmens sei.

Ich kann diese Auffassung nicht teilen, denn die vorsichtige Formulierung des Gesetzgebers läßt erkennen, daß er dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragen will und daß das Publikum durch die Firma, die ja nur als Unterscheidungszeichen dient, nicht schon über den Gegenstand des Unternehmens aufgeklärt werden soll. Die Rechtsprechung des KG. verstößt nicht gegen die neue Rechtsauffassung von Wahrheit und

[72]) JW 1927, 130
[73]) JW 1927, 1107; JFG 4, 194
[74]) Staub § 20 A 1 und Feine in Ehrenbergs Handbuch Bd. III 3 S. 83
[75]) Düringer-Hachenburg § 20 A 2 und Staub-Hachenburg GmbHG 5. Aufl. § 4 A 2
[76]) DR 1935, 591

Lauterkeit im Geschäftsverkehr, denn das Publikum wird durch solche Firmen nicht getäuscht, weil sie ihre Grenze an § 18 II HGB. finden.

b) Scheingründung. Auch eine G.m.b.H. und eventuell eine A.G. kann sich hinter einem fremden Personennamen zu tarnen suchen, weil dies der Name eines erfolgreichen Konkurrenten ist. Der zur Gründung herbeigezogene Strohmann soll also nur seinen Namen hergeben. Er zeichnet für fremde Rechnung. Die herrschende Lehre sieht die Gründung einer juristischen Person mit Strohmännern als gültig an. In dem Urteil vom 30. Mai 1891 [77]) führt das RG. aus, daß die Aktienzeichnung (bei der G.m.b.H. die Uebernahme einer Stammeinlage) durch einen Strohmann, der von einem anderen vorgeschoben sei und ihm nachher die Aktien (bzw. den Geschäftsanteil) abzutreten habe, zwei Funktionen habe: 1. Die Beitrittserklärung zum Gesellschaftsvertrage der Gründer untereinander; 2. die der künftigen juristischen Person gegenüber abgegebene Willenserklärung, sich am Grundkapital (bzw. Stammkapital) zu beteiligen. Wenn man nun wie bei der o.H.G. die Beitrittserklärung zum Gesellschaftsvertrag als nichtiges Scheingeschäft behandeln würde, so bleibe doch die Erklärung der künftigen juristischen Person gegenüber bestehen, da sie von den Vereinbarungen der Gründer untereinander in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werde. Der Strohmann sei wahrer und wirklicher Gründer. Er hafte der juristischen Person gegenüber auf Uebernahme der Aktien (bzw. der Stammeinlage). Dieser Ansicht schließt sich fast insgesamt die Rechtsprechung und das Schrifttum an [78]). Das OLG. Darmstadt führt in dem Beschluß vom 1. April 1932 [79]) wörtlich aus, daß es unerheblich sei, wenn der namengebende Gesellschafter nur seines Namens wegen aufgenommen wurde. Anderer Ansicht sind das OLG. Celle in dem Urteil vom 9. April 1913 [80]), das eine G.m.b.H.-Gründung für nichtig erklärt, bei der 2 vorgeschobene Personen für Rechnung desselben Auftraggebers auftreten, weil ein Gesellschaftsverhältnis gar nicht entstanden sei. Ebenso Liebmann-Saenger GmbHG. § 2 A 7) und das LG. Berlin, das in dem Beschluß vom 7. Mai1935 [81]) die von vornherein beabsichtigte Strohmanngründung zum Zwecke der Errichtung einer Einmanngesellschaft als nichtige Scheingründung ansieht, da dies ein Mißbrauch des GmbHG. sei. Diese strenge Auslegung

[77]) RG 28, 75

[78]) RG 41, 10; 84, 17; 130, 390. RG in Holdheim 16, 124. KG in JW 1927, 2434. JFG 6, 218. Staub § 182 A 2; Staub-Hachenburg § 2 A 38; Feine in Ehrenbergs Handbuch Bd. III 3 S. 66 A 5; Scholz GmbHG § 2 II 1

[79]) JFG 10, 121

[80]) OLGR 27, 362

[81]) DJ 1936, 465

des § 117 BGB. entspreche dem Rechtsempfinden des nationalsozialistischen Staates.

Das KG. hält in dem Beschluß vom 8. Februar 1934 [82]) an der herrschenden Ansicht fest. Wesentlich sei es, daß der Gesellschafter ernstlich und nicht nur zum Schein eine Stammeinlage übernehme mit den aus der Uebernahme sich ergebenden Pflichten, und daß die auf die Stammeinlage bewirkten Leistungen gleichfalls nicht nur zum Scheine erfolgen. Aus wessen Vermögen das Geld für die Stammeinlage herrühre, sei für die Frage, ob die Stammeinlage nur zum Schein übernommen sei, rechtlich unerheblich. Für die Rechtsstellung der Gesellschafter sei nicht das Risiko sondern das Vorhandensein der Haftung, die nach dem Gesetz den Gesellschafter betreffe, erheblich.

Gegen die herrschende Ansicht wenden sich Graßhoff [83]) und Crisolli [84]), da sie der erhöhten Sauberkeit im neuen Rechtsleben nicht Rechnung trage. Die Unterscheidung von nichtiger Scheingründung bei der o.H.G. und gültiger Scheingründung bei juristischen Personen sei eine „lebensfremde, überspitzte Konstruktionsjurisprudenz". Das Gesetz sehe in diesen juristischen Personen Gesellschaften. Fehle bei einem Gründer der Gesellschafterwille, dann liege ein Scheingeschäft nach § 117 BGB. vor. Der Strohmann sei der Gesellschaft gegenüber nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn seine Gründungserklärung gültig sei. Dies könne nicht mit seiner etwaigen Haftung begründet werden, denn diese trete nur ein, wenn der Vertrag ernstlich gewollt sei.

Diese Ausführungen scheitern daran, daß sie einerseits die o.H.G. und andererseits die A.G. und G.m.b.H. einander gleichsetzen, weil auch die letzteren Gesellschaften seien. Durch ihren Charakter als juristische Personen haben sie aber eine andere Struktur als die Personalgesellschaften. Der Strohmann ist wirklicher Gründer und will Gesellschafter werden. Er will es nur nicht bleiben, da er alsbald nach der Gründung seinen Geschäftsanteil bzw. seine Aktien seinem Auftraggeber abtritt.

c) Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma. Eine juristische Person kann zwar nach § 22 HGB. eine fremde Firma erwerben, sie kann aber ihre Rechtsform nicht verbergen, da sie nach § 22 I 2 HGB. und § 4 I 3 und II GmbHG. in die erworbene Firma die Bezeichnung „A.G.", „K.G.a.A." oder „G.m.b.H." aufzunehmen hat.

Der Erwerb eines arischen Firmennamens durch eine G.m.b.H. oder A.G., deren sämtliche Gesellschafter bzw. Aktionäre Nichtarier sind und die allein die Geschäftsführung haben, ist in entsprechender Aus-

[82]) JW 1934, 986
[83]) JW 1934, 986 und JR 1934, 217
[84]) JW 1934, 936

legung des in dem Beschluß des KG. vom 5. September 1935 [85]) enthaltenen Rechtsgedankens nach dem unter § 2 II 3 Dargelegten sittenwidrig.

3. Die Firma der Genossenschaft ist nach § 3 GenG. vom Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und muß je nachdem den Zusatz „mit unbeschränkter Haftpflicht" oder „mit beschränkter Haftpflicht" enthalten. Es handelt sich hier um eine obligatorische Sachfirma.

II. Die juristischen Personen, die nicht dem Handelsrecht angehören.

Eine juristische Person muß ihren Namen zur Firma in entsprechender Anwendung des § 18 I HGB. machen. Sie kann auch gemäß § 22 HGB. ein bereits bestehendes Handelsgeschäft mit Firma erwerben. In diesem Fall braucht sie keine Bezeichnung aufzunehmen, die kundgibt, daß der Firmeninhaber eine juristische Person ist [86]). Staub [87]) führt aber aus, daß die Firma der juristischen Person keine Form haben darf, die zu der Annahme Anlaß gibt, daß die Inhaber der Firma eine oder mehrere persönlich haftende Personen sind.

II. Der Grundsatz der Firmenwahrheit.

A. Der Geltungsbereich.

§ 5. Firmenwahrheit bei der Firmenbildung.

Nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit darf die Firma keine unrichtigen Angaben über die Person des Inhabers und das Geschäft enthalten. Der Grundsatz gilt in der Hauptsache nur für neu begründete Firmen [88]).

Die Bestimmung des § 18 I HGB. stellt einen Ausfluß dieses Grundsatzes dar. Danach darf der Firma eines Einzelkaufmanns kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. § 18 II bezieht sich aber in seiner 2. Hälfte nicht nur auf die Firmen der Einzelkaufleute, sondern gibt für alle Firmen Vorschriften über die Zusätze zur Firma [89]). Nach § 6 HGB. finden ja die für Kaufleute gegebenen Vor-

[85]) JW 1935, 3164 = HRR 1935 Nr. 1471
[86]) Düringer-Hachenburg § 33 A 4; Staub § 33 A 10
[87]) § 33 A 10
[88]) Düringer-Hachenburg A 2 vor § 18; Staub § 17 A. 17
[89]) Staub Einl. zu § 18

schriften auch auf Handelsgesellschaften Anwendung. § 18 II HGB. gilt auch für Genossenschaften, da diese nach § 17 GenG. Kaufmannseigenschaft haben [90]).

Während das OLG. Braunschweig in dem Beschluß vom 17. November 1911 [90a]) ausführt, daß 18 II HGB. nur auf Zusätze, nicht aber auf wesentliche Bestandteile einer G.m.b.H.-Firma Anwendung findet, ist diese Rechtsprechung mit Recht vom RG. in dem Beschluß vom 10. Januar 1930 [91]) abgelehnt worden. Bei einer Sachfirma könne bei der Frage, ob sie im Sinne des § 18 II HGB. täuschungsgeeignet sei, eine Unterscheidung zwischen Firmenkern und Firmenzusatz nicht gemacht werden. Vielmehr sei die ganze Firma in ihrem Gesamteindruck nach dieser Richtung zu prüfen. (Ebenso Staub § 20 A 1; Düringer-Hachenburg § 18 A 6.) — An dieser Rechtsprechung hält das OLG. München in dem Beschluß vom 18. Mai 1935 [92]) fest.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht klar hervor, daß die objektive Eignung zur Täuschung genügt und es keinesfalls erforderlich ist, daß der Firmeninhaber eine Täuschungsabsicht hat [93]). Darüber, was täuschend ist, entscheidet die Verkehrsauffassung [94]), und zwar nicht etwa nur die bestimmter Kreise, etwa der Handelskreise, sondern die allgemein herrschende. Die Auffassung des kaufenden Publikums ist natürlich besonders zu berücksichtigen, da dies in erster Linie durch die Täuschung geschädigt würde [95]). Die große Masse, die die Käufer stellt, soll vor Täuschung bewahrt bleiben. Baumbach [96]) sieht einen Firmenzusatz dann schon als unerlaubt an, wenn er auch nur in Kaufmannskreisen den Eindruck der Unrichtigkeit erweckt. Nach ihm genügt eine Täuschung alternativ bei Handelskreisen oder beim Publikum. Crisolli [97]) meint, daß eine Firma nach § 18 II HGB. schon dann unzulässig wird, wenn auch nur die Gefahr besteht, daß ein Teil der Volksgenossen durch einen Firmenzusatz irregeführt wird. Dies ist nicht richtig, denn entscheidend muß die Ansicht derjenigen sein, die für einen Geschäftsverkehr mit der Firma in Betracht kommen.

Von dem Grundsatz der Firmenwahrheit hat das geltende Recht gewisse Ausnahmen gemacht. Maßgebend ist dabei der Gedanke, daß die

[90]) RG 3, 166; 127, 80; KGJ 28 A 41; OLGR 129, 241; RG in JW 1910, 121; KG in Recht 1929 Nr. 2392 und Bay OLG in JW 1928, 2641
[90a]) OLGR 24, 113
[91]) RG 127, 81
[92]) GmbH Rspr. § 4 Nr. 66 = Recht 1936 Nr. 2655
[93]) Bay OLG in Seufferts Archiv 67 Nr. 86; JW 1930, 1416
[94]) OLGR 42, 208; RG 127, 84
[95]) JFG 5, 201; RG 69, 31; 100, 84
[96]) DJZ 1934, 325
[97]) NS Handbuch S. 1164 und JW 1934, 491

Firma nicht ein bloßes Namensrecht ist, sondern in sich den Ruf und Kredit des einzelnen Unternehmers verkörpert. Der Name wird so zu einem selbständigen Gut, das die Person seines Trägers überdauert [98]). Das Recht wird neben dem Interesse an der Firmenwahrheit auch von dem Interesse an der Erhaltung geschaffener Werte beherrscht. Von diesem Gesichtspunkt aus sind als Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit die §§ 21, 22 und 24 HGB. zu verstehen. Insbesondere ist durch § 22 HGB. das wertvolle Gut des geschäftlichen Ansehens vom Recht verwertbar gemacht und für seine Erhaltung gesorgt worden. Diese unscheinbare Einrichtung bringt das Geschäft über den toten Punkt der Uebergangszeit hinweg und dient der Erhaltung des Unternehmens [99]). — Inwiefern diese Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit in der neuen Rechtsentwicklung noch aufrecht erhalten werden können, und wie sie etwa zu verbessern sind, da sich viele Mißstände gezeigt haben, soll erst weiter unten (vgl. §§ 16 und 26) erörtert werden.

§ 6. Firmenwahrheit bei der Firmenführung.

Soweit nicht die durch die §§ 21, 22 und 24 HGB. gegebenen Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit Platz greifen, wird eine Firma, die infolge der Aenderung der Verhältnisse nicht mehr den Tatsachen entspricht, unzulässig. Dies ist allerdings sehr bestritten.

Nach Staub [100]) genügt es für den Regelfall, daß zur Zeit der Begründung des Geschäfts die Bezeichnung der Sachlage entsprach. Spätere Aenderungen des Geschäftsbetriebs hätten für die Regel nicht zur Folge, daß der Zusatz aufgegeben werden muß. Das würde zur Zerstörung von Werten führen, die nach dem Geiste der Gesetzgebung nicht gerechtfertigt sei. Allerdings dürfe die Veränderung nicht von vornherein in Aussicht genommen worden sein oder im Bereich der Möglichkeit gelegen haben. Dagegen müssen nach Düringer-Hachenburg [101]) die Firmenzusätze den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Ausnahmevorschriften der §§ 21, 22 und 24 seien nicht über ihr besonderes Anwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Diese Ansicht wird fast vom gesamten Schrifttum geteilt [102]). Auch wird ausgeführt [103]), daß eine nach dem Gegenstand des Unternehmens gebildete Firma durch Aenderung des

[98]) Müller-Erzbach S. 85; Wieland I 178/179
[99]) Müller-Erzbach S. 85
[100]) § 18 A 11
[101]) § 18 A 8
[102]) Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd II S. 302, Wieland I 193 und Opet S. 102
[103]) Pisko a. a. O. S. 302, Opet ZHR 49, 102; Liebmann-Saenger GmbHG § 4 A 3; Falkmann in DJZ 1904, 684

Gegenstandes des Unternehmens unzulässig wird und geändert werden muß. Unwesentliche Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens machen allerdings die Sachfirma nicht unzulässig, wenn die Grundlage Geschäfts dieselbe bleibt. Anderer Ansicht ist Brodmann[104]), bei dem eine Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens die Aenderung der Sachfirma nur nötig macht, wenn sonst eine Täuschung des Publikums hervorgerufen werden würde.

Diese Streitfrage wurde durch den grundlegenden Beschluß des KG. vom 7. Juli 1932[105]) dahin entschieden, daß eine Firma durch Aenderung der Verhältnisse nachträglich unzulässig werden kann. Der Wortlaut des § 18 II HGB. spreche allerdings für die Auffassung, daß die Vorschrift sich nur auf den Zeitpunkt der Gründung der Firma beziehe. Wie wenig die Wortfassung von Bedeutung sei, zeige § 20 HGB., der, nach seinem Wortlaut betrachtet, soweit es sich um die Firmenbildung handle, als entscheidenden Punkt den der Gründung ansehe, soweit es sich aber um den Gesellschaftszusatz handle, die Firma während ihrer ganzen Dauer ins Auge fasse. Der Wortlaut aller dieser Gesetzesbestimmungen biete demnach keine genügende Entscheidungsgrundlage. Das HGB. gehe von dem Grundsatz der Firmenwahrheit aus und bringe diesen Grundsatz gerade in der Bestimmung des § 18 II HGB. zum Ausdruck. Der Grundsatz der Firmenwahrheit entspringe dem öffentlichen Interesse an dem Schutz des Handelsverkehrs vor irreführenden Bezeichnungen. Der Grundsatz sei allerdings durch die §§ 21, 22 und 24 HGB. durchbrochen. Sie bilden jedoch gegenüber dem Grundsatz der Firmenwahrheit die Ausnahme und seien nicht über ihr besonderes Anwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Danach greife in allen anderen Fällen nachträglicher Veränderungen der Verhältnisse des Inhabers oder des Geschäfts der Grundsatz durch, und es sei in diesen vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Vorschrift des § 18 II HGB. Rechnung zu tragen. Wenn es der Sinn des § 18 II HGB. wäre, daß sich das Verbot falscher Gesellschaftszusätze und anderer Zusätze, die über die Verhältnisse des Inhabers täuschen, nur auf den Zeitpunkt der Gründung der Firma beziehen, nachträgliche Veränderungen in den Inhaberverhältnissen aber ohne Einwirkung auf den Firmengebrauch sein sollen, so wären die §§ 21, 22, 24 HGB., nach denen trotz nachträglichen Aenderungen der Inhaberverhältnisse die Fortführung der Firma zulässig sei, überflüssig. Daß die Aufstellung solcher überflüssiger Vorschriften nicht dem Sinne des Gesetzes entsprochen haben könne, liege auf der Hand. Die Bestimmungen des § 18 II, die das grundsätzliche Verbot

[104]) A 3 § 4 GmbHG und A 8 K § 182 Aktienrecht
[105]) JW 1932, 2622; JFG 10, 91; HRR 1932, 2282

solcher Zusätze enthalten, die über die Verhältnisse der Inhaber täuschen, müssen also die Zeit nach der Gründung der Firma erfassen. Dann fehle es aber an einem erkennbaren Grund, etwas anderes von dem Verbot solcher Zusätze anzunehmen, die über die Art oder den Umfang des Geschäfts zu täuschen geeignet seien.

Groschuff stimmt in der Anmerkung[106]) der Entscheidung zu und betont, daß nach der inzwischen eingetretenen nationalen Erhebung der Beschluß eine wirksame Handhabe biete, dem im Handel und Wandel zutage getretenen Schwindelgeist, der sich in der Verwertung hochtönender Firmen zeige, entgegenzutreten.

Diese Entscheidung des KG. betrifft zwar nur die Firma eines Einzelkaufmanns, doch läßt das KG. keinen Zweifel darüber, daß diese Grundsätze an sich ebenso für Handelsgesellschaften aller Art, Personal- und Kapitalgesellschaften, Gültigkeit haben.

Die Firma eines Einzelkaufmanns, einer o.H.G. oder einer K.G. wird also durch eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dann unzulässig, wenn sie sonst eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers, sofern nicht die §§ 21, 22 und 24 HGB. eingreifen, herbeizuführen geeignet ist.

In gleicher Weise wird die Sachfirma der juristischen Personen hinsichtlich ihrer Zusätze unzulässig. Der Kern solcher Sachfirmen wird bei einer Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens unzulässig, wenn er sonst zu einer Täuschung führen würde.

Aber nicht nur durch Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse kann eine Firma täuschend und damit unzulässig werden, sondern auch durch eine Aenderung der Verkehrsanschauung[107]), ja sogar dann schon, wenn sich diese Aenderung bereits deutlich genug abzeichnet[108]). Diese Aenderung in der Verkehrsauffassung ist insbesondere heute zu beachten, da sie durch die nationalsozialistische Weltanschauung gewandelt worden ist.

B. Die praktische Durchführung.

§ 7. Allgemeines.

In der Zeit vor dem Kriege wurde der Grundsatz der Firmenwahrheit streng gehandhabt. Vielversprechende Firmenzusätze wurden nur erlaubt, wenn sie durch das Unternehmen gerechtfertigt wurden. In dem

[106]) JW 1933, 2152
[107]) Crisolli DJZ 1934, 1031
[108]) Krieger DJ 1934, 284

Umsturz von 1918 und in der Inflation kam eine neue Geschäftsmoral auf. Schwindelunternehmungen schossen empor und kleine Unternehmen gaben sich pompöse Firmennamen. Leider boten die Registergerichte solchen Anträgen auf Eintragung nicht immer genügend Widerstand. Der Reichsminister der Justiz sah sich daher genötigt, in einer Bekanntmachung vom 10. April 1922 über täuschende Firmenzusätze (abgedruckt bei Strauß S. 605) auf Anstoß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hin die Registergerichte darauf hinzuweisen, bei der Eintragung einer Firma in das Handelsregister ihre Aufmerksamkeit auf diese Mißstände zu richten. Insbesondere sollte marktschreierischen, hochtönenden Firmenbezeichnungen, die zu Irrtümern über Art oder Umfang des Geschäftsbetriebs Anlaß geben, energisch entgegengetreten werden [109]).

Wenn auch durch diese Anordnungen die schlimmsten Auswüchse beseitigt wurden, so stellten die Registergerichte in der folgenden Zeit doch einen Wandel der Verkehrsauffassung fest. An viele Firmenzusätze wurden keine strengen Anforderungen mehr gestellt und der Grundsatz der Firmenwahrheit lax gehandhabt. Begründet wurde dies damit, daß sich das Publikum an hochtönende Firmenzusätze gewöhnt habe und sie von selbst auf das richtige Maß zurückführe.

Durch den Nationalsozialismus wurde wiederum ein Wandel in der Verkehrsauffassung geschaffen [110]). Es wird wieder Wert auf unbedingte Wahrheit und Lauterkeit im Wirtschaftsverkehr gelegt. Die Anforderungen an Firmenwahrheit und -klarheit werden verschärft. Zusätze, die auf eine bestimmte Bedeutung des benannten Unternehmens hinweisen, sind nur zuzulassen, wenn sie tatsächlich durch die Lage des betreffenden Unternehmens gerechtfertigt sind.

§ 8. Die Firmenzusätze „deutsch" und „national."

I. Die Rechtsprechung vor 1933.

In der Vorkriegszeit begegnet man dem Firmenzusatz „deutsch" verhältnismäßig selten. Die Verwendung des Wortes „deutsch" als Firmenzusatz kommt erst während des Weltkriegs in zunehmendem Maße bei den Kriegsgesellschaften auf. Nach Kriegsende und in der Inflationszeit verwenden Tausende von Firmen diesen Zusatz [111]).

Notwendigerweise beschäftigen sich auch die Registergerichte mit der Bedeutung dieses Firmenzusatzes. Dem damaligen Denken gemäß wird dem Begriff „deutsch" kein tieferer Sinn beigelegt. Man sieht in

[109]) Sächs JMBl 1922, 136
[110]) Grasshoff in Wirtschaftsblatt 1934, 263
[111]) Groschuff JW 1936, 1722; Wirtschaftsblatt 1934, 177

ihm nur eine Bezugnahme auf das Gebiet, über das sich die Handelsbeziehungen des Unternehmens erstrecken und damit eine mittelbare Größenbezeichnung des Unternehmens. Vgl. dazu die Beschlüsse des LG. I Berlin vom 11. September 1919 [111a]), des KG. vom 26. September 1919 [112]), des LG. Dresden vom 19. Oktober 1921 [113]), des Bay.-OLG. vom 12. November 1921 [114]), des LG. Leipzig vom 23. November 1922 [115]), des KG. vom 8. Dezember 1922 [116]), wo diese Bedeutung auch anderen Länderzusätzen beigelegt wird.

Im weiteren Verlauf tritt aber ein Wandel in der Rechtsprechung ein. Während die Beschlüsse des KG. vom 22. März 1923 [117]), vom 12. April 1923 [118]) und des AG. Leipzig vom 26. April 1923 [119]) für den Gebrauch des Firmenzusatzes „deutsch" irgendeinen rechtfertigenden Grund suchen, sei es durch die vertretenen Interessen, sei es durch den Sitz der Firma, sei es durch das Streben nach Ausdehnung des Unternehmens über das ganze Reichsgebiet, wird in der späteren Rechtsprechung der Firmenzusatz „deutsch" als völlig verblaßt angesehen. Vgl. die Beschlüsse des KG. vom 9. Mai 1923 [120]), vom 27. März 1924 [121]), des LG. Dresden vom 29. Juli 1924 [122]), des KG. vom 10. April 1924 [123]) und vom 4. November 1926 [124]).

Aus dieser Rechtsprechung ist zu entnehmen, daß der Firmenzusatz „deutsch" durch allzu häufigen Gebrauch für kleinere Unternehmungen, der von den Registergerichten nicht beanstandet worden ist, nach ihrer Ansicht völlig in seiner Bedeutung verblaßt ist. Allein das OLG. Karlsruhe faßt noch in seinem Beschluß vom 17. November 1924 [125]) das Wort „deutsch" als Bezeichnung für die Größe des Unternehmens auf.

II. Die Rechtsentwicklung seit 1933.

1. Das Schrifttum.

Nationalsozialistisches Denken mißt den Worten „deutsch" und „national" einen erhöhten Wert bei. Da in der Praxis der Register-

[111a]) Strauß S. 361
[112]) KGJ 52, 93 = Strauß S. 401
[113]) Strauß S. 369
[114]) OLGR 42, 195
[115]) Strauß S. 370
[116]) DNotV 1925, 10
[117]) OLGR 43, 279 = Strauß S. 403
[118]) OLGR 43, 280
[119]) Strauß S. 343
[120]) DNotV 1925, 10 = Strauß S. 404
[121]) Strauß S. 593
[122]) Strauß S. 562
[123]) OLGR 43, 278 = Strauß S. 405
[124]) DNotV 1927, 123
[125]) DNotV 1926, 32 = Strauß S. 360

gerichte die zunehmende Neigung erkennbar wird, Firmen mit dem Zusatz „deutsch" anzumelden, wird es nötig, die Bedeutung des Firmenzusatzes „deutsch" im nationalsozialistischen Denken zu erkennen.

Der Zusatz „deutsch" kann sich auf ganz verschiedene Begriffe beziehen und daher auch ganz verschiedene Gedanken zum Ausdruck bringen. Er kann als reine Herkunftsbezeichnung für die Waren verwendet werden, z. B. Haus für deutsche Tuche. Er ist hier zulässig, wenn ich das Produkt als ein Ergebnis deutschen Gewerbefleißes darstellt [126]). Weitere Anforderungen sind nicht zu stellen. Anders ist es aber, wenn durch den Firmenzusatz das Unternehmen als deutsch bezeichnet wird, z. B. Deutsche Gesellschaft für...

Das Nächstliegende ist es natürlich, ihn auf die Deutschstämmigkeit der Geschäftsinhaber zu beziehen, weil der rassenpolitische Gedanke auch in der Partei im Vordergrunde steht. Dieser Ansicht sind Schraut [127]) und in gewissem Maße auch Krieger [128]). Die Forderung der Deutschstämmigkeit stellen auch Crisolli [129]), Groschuff [130]) und die Industrie- und Handelskammer Berlin [131]) auf, messen ihr aber nicht die allein entscheidende Bedeutung bei. Eckert [132]) weist mit Recht darauf hin, daß für die Frage der Deutschstämmigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit belanglos sein muß. Kapitalgesellschaften haben m. E. dann als deutschstämmig zu gelten, wenn der überwiegende Teil der Kapitalanteile sich in den Händen Deutschstämmiger befindet.

Allein Wilke [133]) will in dem Zusatz „deutsch" keinen Hinweis auf die Deutschstämmigkeit der Inhaber sehen, sondern ihn nur als Größenbezeichnung des Unternehmens aufgefaßt wissen.

Wenn ein Unternehmen als „deutsch" bezeichnet wird, so wird zugleich auf seine Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft hingewiesen. Um aber die besondere Bezeichnung „deutsch" zu verdienen, die sonst fast jedem Unternehmen in Deutschland zustehen würde, muß es der deutschen Volkswirtschaft in besonderem Maße nützen.

Dies kann dadurch geschehen, daß es die deutsche Volkswirtschaft dem Auslande gegenüber vertritt, sei es als Exportunternehmen im Ausland, sei es als Konkurrenzunternehmen gegenüber gleichartigen ausländischen Unternehmungen im Inland. Diese außenpolitische Rechtfertigung

---

[126]) Groschuff JW 1936, 1724
[127]) DR 1934, 98
[128]) DJ 1934, 284
[129]) JW 1933, 2102
[130]) JR 1934, 32
[131]) Wirtschaftsblatt 1934, 178
[132]) JW 1935, 3147
[133]) GmbHRdschau 1933, 929

sehen Crisolli [134]), Groschuff [135]) und die Industrie- und Handelskammer Berlin [136]) als mitentscheidend an. Groschuff [137]) glaubt im Zusatz „Deutsch" auch eine gewisse Aussage über den Umfang des Geschäfts zu sehen, weil im internationalen Konkurrenzkampf stehende Betriebe naturgemäß einen geographisch weitreichenden Bezirk und eine entsprechende innere Organisation haben werden. Das ist m. E. nicht unbedingt richtig.

Ein Unternehmen kann der deutschen Volkswirtschaft auch dadurch besonders nützlich sein, daß es sie vom Auslande in gewissen Beziehungen unabhängig macht. Der wirtschaftspolitische Grundsatz der Bedarfsdeckung ist insbesondere seit der Verkündung des Vierjahresplanes in den Vordergrund getreten. Auch um an dieser Aufgabe mitzuwirken, braucht das Unternehmen nicht besonders groß zu sein.

Ein Unternehmen kann also dann den Firmenzusatz „deutsch" führen, wenn neben der rassenpolitischen Voraussetzung der Deutschstämmigkeit der Geschäftsinhaber die außenpolitische oder die wirtschaftspolitische Voraussetzung erfüllt ist [138]).

Alle Firmen, die auf diese Art und Weise ihren Zusatz „deutsch" nicht rechtfertigen können, sind täuschend im Sinne des § 18 II HGB. geworden. Eine andere Ansicht [139]) erkennt diese Voraussetzungen nicht an, will aber dem häufigen Gebrauch des Zusatzes „deutsch" dadurch entgegentreten, daß die Verwendung des Wortes „Deutsch" zu geschäftlichen Zwecken als unsittlich angesehen wird, wenn kein besonderer vom Standpunkt der Allgemeinheit aus anerkennenswerter Grund vorliegt. Dies soll aber nur bei neueren Firmen gelten, denn bei bereits bestehenden Firmen sei das Rechtsgeschäft, das die Firmenwahl und die Firmenanmeldung darstelle, im Zeitpunkt seiner Vornahme nicht sittenwidrig gewesen. Dagegen wird mit Recht vorgebracht [140]), daß es eine überspitzte Unterscheidung sei, eine Anschauung des Publikums, daß der Firmenzusatz „deutsch" zur Täuschung geeignet sei, sei nicht feststellbar, wohl aber eine solche, daß dieser Zusatz unsittlich sei. Ein Unterschied zwischen neuangemeldeten und bestehenden Firmen könne nicht gemacht werden, weil der Eigennutz der Firma zu Gunsten des Gemeinnutzens der Allgemeinheit, der in dem Schutz vor Täuschungen bestehe, zurückzutreten habe.

---

[134]) JW 1933, 2102
[135]) JR 1934, 32
[136]) Wirtschaftsblatt 1934, 178
[137]) JR 1934, 82
[138]) Ebenso Groschuff HGB mit Erläuterungen S. 32
[139]) Krieger DJ 1934, 284; Krug DJ 1934. 281
[140]) Crisolli JW 1934, 666; Groschuff JR 1934, 82

Einig ist man sich darüber [141]) daß eine neue gesetzliche Regelung nötig ist, durch die die Firmenzusätze „deutsch" und „national" grundsätzlich verboten werden. Ausnahmen sollen nur da zugelassen werden, wo es das Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft fordert.

2. Die Rechtsprechung.

In der Rechtsprechung läßt sich bei der Auslegung des Firmenzusatzes „deutsch" eine interessante Entwicklung verfolgen.

Während das überwiegende Schrifttum und die Vertreter des Wirtschaftslebens für den Firmenzusatz „deutsch" eine Aenderung der Verkehrsanschauung feststellen, bleibt das KG. in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1933 [142]) in den Bahnen seiner früheren Rechtsprechung. Es sieht den Zusatz als farblos an, da keine Aenderung der Verkehrsanschauung festgestellt werden könne.

Diese Entscheidung wird bekämpft [143]), weil sie mit keinem Wort der Umwälzung von 1933 gedenke und keine Aenderung der Verkehrsanschauung feststelle.

Wenn auch dieser Beschluß des KG. die in dem neuen Geiste ergangene Rechtsprechung der Untergerichte nicht billigt, so halten die Untergerichte trotzdem an ihrer Auffassung fest. Dies zeigt ein Beschluß des LG. Berlin vom 16. Februar 1934 [144]), worin ein Wandel der Verkehrsauffassung festgestellt wird. Mit dem Worte „deutsch" verbinde man nunmehr die Vorstellung, daß die so bezeichnete Sache für die Gesamtheit der Deutschen wesentlich sei. Der Wunsch der Firma, sich zur Unterscheidung von ausländischen Wettbewerbern als „deutsch" zu bezeichnen, müsse vor den Belangen der Allgemeinheit, die eine Beseitigung von täuschenden Firmenzusätzen erfordere, zurücktreten. Im Gegensatz zu Crisolli [145]), der der Entscheidung im Ergebnis zustimmt, wäre m. E. zu prüfen, ob das Unternehmen mit ausländischen Firmen im Konkurrenzkampf steht. Bejahendenfalls wäre dann der Zusatz „deutsch" zulässig.

In seinem Beschluß vom 12. April 1934 [146]) gibt das KG. zu, daß eine unangemessene Verwendung des Eigenschaftswortes „deutsch" in-

[141]) Crisolli JW 1934, 666; Entwurf S. 22/23; Gierke ZHR 100, 327; Krieger DJ 1934, 284; Krug DJ 1934. 281; Industrie- und Handelskammer Berlin Wirtschaftsblatt 1934, 178

[142]) JW 1934, 491 = DJ 1934, 165 = DNZ 1934, 199 = HRR 1934 Nr. 582 = JFG 11, 133 = DJZ 1934, 681 Nr. 3 und 1104 Nr. 77

[143]) Crisolli JW 1934, 491; Wilke GmbHRdschau 1934, 341; Anm. der DNZ 1934, 202; Baumbach DJZ 1934, 325

[144]) JW 1934, 853 = DJZ 1934, 681 Nr. 4

[145]) JW 1934, 853

[146]) JW 1934, 1247 = HRR 1934 Nr. 828 = DJZ 1934, 1103 Nr. 77 und 1160 Nr. 93

folge des allgemeinen Wiedererwachens des nationalen Gedankens heute leichter Anstoß errege als früher. An der geringen inhaltlichen Bedeutung, die das Wort „deutsch" als Firmenzusatz früher regelmäßig gehabt habe, dürfte sich nicht viel geändert haben. Die Führung der Firma verstoße auch nicht gegen die guten Sitten, weil der Umstand, daß die Firma zulässigerweise angenommen und geführt worden sei, einen wenigstens die Sittenwidrigkeit ausschließenden hinreichenden Rechtfertigungsgrund für ihre Fortführung bilde.

Gegen diese Ausführungen, die sich so ziemlich mit denen Kriegers[147]) decken, ist schon oben Seite 32 Stellung genommen worden. Staatsrat Schmitt[148]) sieht in den Ausführungen des KG. noch den Standpunkt des vergangenen, früher geltenden Geistes.

Ein weiterer Fortschritt des KG. ist in seinem Beschluß vom 12. Juli 1934[149]) festzustellen. Es wird darin ausgeführt, daß „deutsch" als Firmenbestandteil nach bereits bestehender, insbesondere in letzter Zeit entwickelter Verkehrsanschauung unter Umständen als Hinweis auf die Rassezugehörigkeit der Geschäftsinhaber gedeutet werde. Die Annahme, der Firmenzusatz „Germania" in der Firma „Germaniamühle S. & A., G.m.b.H." enthalte einen solchen Hinweis, liege hier um so ferner, als dieser Firmenzusatz für eine G.m.b.H. verwendet werde. Ferner lasse die Hinzufügung der Familiennamen „S." und „A." bereits Zweifel an der arischen Abstammung der an dem Unternehmen beteiligten Personen aufkommen.

Diesen Standpunkt, daß die Bezeichnung „deutsch" in der neueren Entwicklung immer mehr in der Bedeutung von arisch im Gegensatz zu nichtarisch (jüdisch) verstanden wird, vertritt das KG. auch in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1934 (1 b X 491/34)[150]). Danach sei eine Täuschungsgefahr im Sinne des § 18 II HGB. gegeben, wenn der Inhaber tatsächlich nicht arisch sei, das gelte aber nicht, wenn besondere Umstände die Gefahr im einzelnen Falle ausschließen. Letzteres treffe zu, wenn der in der Firma erscheinende Name der Geschäftsinhaber, wie hier bei der bisherigen Firma „Deutsche Lederindustrie Gebr. J." für jedermann klar und deutlich die nichtarische Abstammung ergebe. Anders verhalte es sich mit der neuangemeldeten Firma „Deutsche Lederindustrie Inh. Gebr. G., G.m.b.H. & Co.". Obwohl auch deren Inhaber Nichtarier seien, lasse nichts in der Firma, insbesondere nicht der Familienname „G." diese Rassezugehörigkeit sicher erkennen. Die neue Firma dürfe

[147]) DJ 1934, 284
[148]) DJZ 1934, 693
[149]) JW 1934, 2160; HRR 1934 Nr, 1459
[150]) JW 1935, 436 = HRR 1935 Nr. 240 = DJZ 1935, 641 Nr. 77

deshalb nicht zugelassen werden. Ob die bisherige Firma, die auf Grund des § 18 II HGB. keinen Bedenken unterliege, gegen die guten Sitten verstoße, stehe nicht zur Entscheidung.

Diese Auffassung, wonach der Firmenzusatz „deutsch" bei einem nichtarischen Geschäftsinhaber nicht unzulässig ist, wenn der in der Firma enthaltene Familienname die Rassezugehörigkeit sicher erkennen läßt, wird vom KG. in dem Beschluß vom 29. August 1935 [151]) nicht mehr unbedingt vertreten. Der Zusatz „deutsch" sei selbst bei dem Namen „L." im Firmenbilde unzulässig, da er bei dem großen Publikum immerhin Zweifel darüber offen lassen könne, ob nicht das Wort „deutsch" gerade einen Hinweis auf die arische Abstammung des Inhabers darstellen solle. Dies gelte umso mehr, als allgemein bekannt sei, daß der in der Firma enthaltene Name nicht derjenige des gegenwärtigen Inhabers zu sein brauche.

Im Gegensatz zu seinem Beschluß vom 12. Juli 1934 führt das KG. in dem Beschluß vom 5. September 1935 [152]) aus, daß die Rechtsform der Gesellschaft als einer selbständigen juristischen Person dem nicht entgegenstehe, den Zusatz „deutsch" auf die Deutschstämmigkeit der Inhaber zu beziehen. Die bei einer solchen juristischen Person allerdings bestehende scharfe rechtliche Scheidung zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern (oder Geschäftsführern) andererseits verliere ihre Bedeutung bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wie sie bei der hier zu beurteilenden Frage geboten sei. Es sei deshalb durchaus möglich, daß im Verkehr als die Geschäftsinhaber bei einer G.m.b.H. die sämtlichen Gesellschafter mindestens dann angesehen werden, wenn es nur zwei seien und wenn sie noch dazu allein die Geschäftsführung haben. Die Firma der Gesellschaft sei nach § 18 II HGB. zur Zeit unzulässig. Rechtlich sei nichts dagegen einzuwenden, den Schutz des Volkes gegen die von der Firma ausgehende Täuschungsgefahr für wichtiger zu halten als die Erhaltung der Firma für eine aus den gegenwärtigen Gesellschaftern bestehende Gesellschaft, wenn die Gesellschafter die Geschäftsanteile erst im Jahre 1930 erworben hätten.

Während so das KG. verhältnismäßig schnell die rassenpolitische Voraussetzung für die Zulässigkeit des Firmenzusatzes „deutsch" anerkannt hat, zögert es, die wirtschafts- und außenpolitischen Voraussetzungen anzuerkennen. In dem Beschluß vom 25. Oktober 1934 (1 b X 417/34) [153]) hält es daran fest, daß eine das Wort „deutsch" enthaltende Firmenbezeichnung einmal auf Grund des § 18 II HGB. unzulässig sein

[151]) JW 1935, 3164
[152]) JW 1935, 3164 = HRR 1935 Nr. 1471 = DJZ 1936, 80 Nr. 29
[153]) JW 1935, 301 = HRR 1935 Nr. 238 = DJZ 1935, 641 Nr. 78

oder gegen die guten Sitten verstoßen könne und alsdann, da es sich hier um eine Einzelfirma handle, nach einem allgemeinen, durch § 138 BGB. bestätigten Grundsatze nicht zugelassen werden dürfe. Das Verlangen nach „wirtschaftspolitischer Rechtfertigung" laufe im wesentlichen darauf hinaus, daß nur größere Unternehmungen sich als „deutsch" bezeichnen dürften. Dies entspreche auch keineswegs den neuen Anschauungen, da kleinere Geschäfte doch ebenfalls nach ihren Kräften im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft zu deren Nutzen sich betätigen. Durch die Forderung, das als „deutsch" zu kennzeichnende Geschäft müsse als Exponent der deutschen Wirtschaft dem Auslande gegenüber hervortreten, werde die Zulässigkeit des Zusatzes viel zu eng begrenzt. Die Firma „Deutscher Kühlschrankbau" widerspreche nicht den guten Sitten, da der Inhaber arischer Abstammung sei, ausschließlich deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftige und ausschließlich deutsches Material verwende.

Während das KG. die wirtschafts- und außenpolitischen Rechtfertigungsgründe für den Firmenzusatz „deutsch" im vorherigen Beschlusse nicht anerkennt, beschäftigt es sich mit ihnen in dem Beschluß vom 25. Oktober 1934 (1 b X 448/34) [154]). Der Firmenzusatz „deutsch" könne nicht schon damit gerechtfertigt werden, daß Geschäftsbeziehungen zum Ausland unterhalten werden, wenn diese gegenüber dem inländischen Geschäftsbetrieb weit zurücktreten. Wenn die der inländischen Herstellung der Waren zu Grunde gelegten Rezepte ausländischen Ursprungs seien, bleibe die Möglichkeit offen, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gleichwohl — infolge der Verwendung inländischer Rohstoffe und der Beschäftigung inländischer Arbeitskräfte — überwiegend der deutschen Volkswirtschaft diene. Aufzuklären sei, in welchem Verhältnisse die in das Ausland gehenden Lizenzgebühren und die im Inlande verbleibenden sonstigen Herstellungskosten zueinander stehen. Bei der Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Gesellschaft könne ferner in Betracht kommen, ob die Waren, welche die Gesellschaft im Inlande herstelle, ohne ihre Tätigkeit fertig aus dem Auslande bezogen werden würden, ob die Gesellschaft also der deutschen Volkswirtschaft die Ausgaben dafür erspare.

Mit Groschuff [155]) kann festgestellt werden, daß sich das KG. hier dem Erfordernis wirtschaftspolitischer Rechtfertigung annähert, daß das Unternehmen für die gesamte deutsche Wirtschaft von Bedeutung sein muß. Der nationalsozialistische Gedanke um wirtschaftliche Unabhängig-

[154]) JW 1935, 302 = HRR 1935 Nr. 289 = DNZ 1935, 220 = DJZ 1935, 584 Nr. 95 und 641 Nr. 79

[155]) JW 1935, 302 und JW 1936, 1724

keit ist aber nicht durchgeführt. Ein Erzeugnis ist undeutsch, wenn die Herstellung nach ausländischen Rezepten erfolgt. Auch der außenpolitische Gesichtspunkt ist berücksichtigt, daß die Unterhaltung geringer Geschäftsbeziehungen zum Auslande nicht genügt.

Für den Firmenzusatz „national" führt das KG. in dem Beschluß vom 20. Juni 1935 [156]) aus, daß der Zusatz „national", der in der früheren Entwicklung ebenfalls mehr und mehr zu einem farblosen Unterscheidungszeichen geworden sei, regelmäßig nicht auf einen besonders großen Umfang des Unternehmens hinweise. Daß eine reklamehaft wirkende Verwendung des Wortes „national" in einer Firma zu mißbilligen sei, könne von dem Gesichtspunkt aus bedeutsam werden, daß eine Firmenführung nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfe. Bei dem vom KG. mehrfach anerkannten Allgemeininteresse an der Erhaltung eingeführter, im Rahmen der Volkswirtschaft ordnungsmäßig arbeitender Firmen verstoße die weitere Beibehaltung der Firma keineswegs gegen die jetzigen Anschauungen darüber, was den guten Sitten im Handelsverkehr entspreche.

Aus den in den Entscheidungen des KG. entwickelten Grundsätzen kann man mit Eckert [157]) drei Voraussetzungen für den Firmenzusatz „deutsch" entnehmen:

1. Die Firma muß eine den Umständen nach angemessene Stellung in der deutschen Wirtschaft einnehmen. Daß es sich um ein großes Unternehmen handelt, verlangt das KG. nicht.

2. Es darf sich nicht um eine Firma handeln, die im wesentlichen ausländische Interessen vertritt. Daß die Firma in besonderer Weise die deutsche Wirtschaft gegenüber ausländischer Konkurrenz vertrete, stellt das KG. nicht als Forderung auf.

3. Die Inhaber der Firma, die an ihr beteiligten und bei ihr beschäftigten Personen müssen deutschen Blutes sein.

In der ersten und in der zweiten Voraussetzung ist aber nicht anderes als die wirtschaftspolitische und die außenpolitische Rechtfertigung des Firmenzusatzes „deutsch" (vgl. Seite 31 und 32) angedeutet. Die dritte Voraussetzung ist mit dem von der gesamten Literatur vertretenen (vgl. Seite 31) Erfordernis der Deutschstämmigkeit identisch.

So kann festgestellt werden, daß sich auch die Rechtsprechung dem auf Seite 32 vertretenen Standpunkt nähert, wonach die Firmenzusätze „deutsch" und „national" nur dann zulässig sind, wenn sie rassenpolitisch und entweder außenpolitisch oder wirtschaftspolitisch gerechtfertigt sind.

[156]) HRR 1935 Nr. 1472
[157]) JW 1935, 3147

§ 9. Der Firmenzusatz „Werk" und „Werke".

In dem Beschluß vom 1. Juni 1911[158]) führt das KG. aus, daß man unter einem „Werke" oder unter „Werken" einen großen industriellen Betrieb verstehe; Kennzeichen eines solchen Betriebes seien insbesondere ausgedehnte maschinelle Anlagen, große Transportanlagen, eine größere Arbeiterzahl, eigens zu diesem Betriebe bestimmte größere Räume und dergleichen. Nicht der Umsatz komme in erster Linie in Betracht, sondern der Umfang und die Art desjenigen Teiles des Unternehmens, der der Herstellung der vertriebenen Waren diene.

An diesen Erfordernissen hält das KG. in dem Beschluß vom 24. März 1921[159]) fest. Nach dem Beschluß des KG. vom 17. Februar 1922[160]) müsse bei einem erst im Entstehen begriffenen Unternehmen die Gewähr dafür gegeben sein, daß es in Zukunft eine die Bezeichnung „Werk" rechtfertigende Ausgestaltung erfahre.

Eine mildere Beurteilung greift in dem Beschluß vom 20. Oktober 1922[161]) Platz. Das KG. nimmt hier einen Grenzfall an, weil in erster Linie die Ungunst der Wirtschaftsverhältnisse bisher die Umwandlung des Unternehmens in einen Großbetrieb verhindert habe. Unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit erfolgten Vergrößerungen handle es sich um einen Aufbaubetrieb. Strauß[162]) bemerkt zutreffend, daß eine solche milde Beurteilung eines Grenzfalls angesichts der Gefahren, die für Wirtschaft und Publikum durch hochtönende und wahrheitswidrige Firmenführung entstehen, bedenklich erscheine.

In dem Beschluß vom 4. Juni 1925[163]) führt das KG. aus, daß in neuerer Zeit manche Zusätze infolge ihres überaus häufigen und unbeanstandeten Vorkommens in der Bedeutung, die ihnen früher anhaftete, verblaßt seien. Das Publikum lasse sich durch solche Bezeichnungen nicht mehr täuschen, es führe die Uebertreibungen auf das richtige Maß zurück. Auf Grund des Gutachtens der Industrie- und Handelskammer Berlin sei aber an dem Erfordernis eines großindustriellen Betriebs für den Zusatz „Werk" (außer bei der Holz-, Erd- und Steinindustrie) festzuhalten. Auch das OLG. Karlsruhe stellt in dem Beschluß vom 25. August 1930[164]) keine Aenderung der Verkehrsauffassung fest.

---

[158]) KGJ 41, 110 = Strauß S. 437
[159]) OLGR 42, 209 = Strauß S. 448
[160]) Strauß S. 444
[161]) JW 1923, 998 = Strauß S. 449
[162]) S. 450
[163]) JFG 3, 176 = OLGR 44, 222 = Strauß S. 442
[164]) JFG 8, 151

Das Bay.OLG. führt in seinem Beschluß vom 14. Januar 1928[165]) übereinstimmend mit dem KG. aus, daß der Zusatz „Werk" für Betriebe der Holz-, Erd- und Steinindustrie immer üblich gewesen sei, auch wenn es sich um kleinere Betriebe handle.

Während alle diese Entscheidungen den abstrakten Maßstab des großindustriellen Betriebs für die Zulässigkeit des Zusatzes „Werk" annehmen, führt das RG. für den Zusatz „Werke" in einem Urteil vom 10. März 1931[166]) aus, daß in dem einen Geschäftszweig schon ein geringerer Umfang der Geschäftsräume und der Arbeiterzahl genüge, um ein Unternehmen als ein den Durchschnitt überragendes erscheinen zu lassen, während in einem anderen Geschäftszweige größere Ausmaße erforderlich seien. M. E. rechtfertigt ein den Durchschnitt überragendes Unternehmen noch nicht den Zusatz „Werke", sondern es muß sich um ein den Durchschnitt erheblich überragendes Unternehmen handeln. So führt das OLG. Karlsruhe in dem Beschluß vom 12. Oktober 1932[167]) aus, daß der Ausdruck „Werk" nur für einen Betrieb von einer erheblichen Größe und Bedeutung gebraucht werden dürfe und der Ausdruck „Werke" nur für Unternehmungen von ganz großem Umfang. Bei der Holzindustrie sei der Zusatz „Werke" nur für mehrere Betriebe zulässig.

Der nach der nationalen Erhebung ergangene Beschluß des KG. vom 4. Oktober 1934[168]) hält an der Auffassung fest, daß der Firmenbestandteil „Werk" auf einen großindustriellen Betrieb hindeute. Eine andere Beurteilung dürfe insoweit nur dann Platz greifen, wenn zuverlässige Anhaltspunkte dafür gegeben seien, daß das Unternehmen im Laufe der nächsten Zeit eine die Firmenbezeichnung rechtfertigende Einrichtung und Ausgestaltung erreichen werde. Es sei jedoch zu betonen, daß gerade jetzt allgemein das berechtigte Streben vorhanden sei, einen schärferen Maßstab an Firmenbezeichnungen anzulegen und Täuschungen im Handelsverkehr mehr denn je zu verhindern.

Eine mildere Beurteilung des Zusatzes „Werke" ist dem Beschluß des KG. vom 15. November 1934[169]) zu entnehmen. Es führt aus, daß das Wort „Werke" als Bestandteil der Bezeichnung „Handstickereiwerke" nicht in demselben Sinne verstanden werde wie in Verbindung mit solchen Worten, die mit der regelmäßigen Bedeutung des Wortes „Werke" gut vereinbar seien. Allerdings sei auch hier das Vorhandensein

[165]) JW 1928, 1231
[166]) JW 1931, 1909
[167]) HRR 1934 Nr. 599
[168]) JW 1935, 1796 = HRR 1935 Nr. 29 = DJZ 1935, 641 Nr. 80
[169]) JW 1935, 434 = HRR 1935 Nr. 241

eines „Großunternehmens“ — wenn auch unter Berücksichtigung der besonders auf dem Gebiete der Handstickerei geltenden Verhältnisse — zu fordern.

Alle diese Entscheidungen lassen erkennen, daß die obersten Gerichte an die Zulässigkeit der Firmenzusätze „Werk“ und „Werke“ erfreulicherweise immer strenge Anforderungen gestellt haben. Durch die neue Entwicklung braucht an dieser Rechtsprechung nichts geändert zu werden.

§ 10. Der Firmenzusatz „Zentrale“.

Nach zwei unveröffentlichten Beschlüssen des KG. aus dem Jahre 1913, die in einem Urteil des KG. vom 11. Mai 1915 [170]) zitiert werden, darf sich ein Unternehmen nur dann „Zentrale“ nennen, wenn es entweder:

a) von einer Mehrzahl von Fabrikanten oder Händlern als gemeinschaftlicher Verkaufsmittelpunkt errichtet worden ist, oder

b) eine Mehrzahl einzelner Betriebsstätten zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte vereinigt, oder

c) in dauernder Geschäftsbeziehung zu einer größeren Anzahl von Fabrikanten oder kleineren Händlern steht, deren Waren es aufkauft oder sich anstellen läßt und so die Veräußerung der Erzeugnisse dieser Betriebe zentralisiert.

Dieser Ansicht schließen sich das Bay.OLG. in dem Beschluß vom 3. Juli 1914 [171]) und das OLG. Stuttgart in dem Beschluß vom 9. Januar 1920 [172]) an. Das KG. vertritt diese Ansicht als Registergericht noch in dem Beschluß vom 30. Juni 1922 [173]).

Dagegen stellt das KG. in seiner spruchrichterlichen Praxis zu § 3 UWG. keine solchen Anforderungen an den Firmenzusatz „Zentrale“. In einem Urteil vom 21. Februar 1912 [174]) führt es aus, daß im Laufe der Zeit das Wort „Zentrale“ mehr und mehr die Bedeutung für ein größeres Unternehmen geworden sei. Es diene nach jetziger Auffassung des Geschäftslebens nur einer empfehlenden Anpreisung des Unternehmens. Ebenso äußert sich das KG. in dem Urteil vom 11. Mai 1915 [175]). Die Geschäftswelt pflege heute ihren Unternehmungen volltönende Bezeichnungen beizulegen.

---

[170]) OLGR 32, 103 = Strauß S. 455
[171]) OLGR 29, 303 = Strauß S. 454
[172]) OLGR 40, 179 = Strauß S. 456
[173]) OLGR 42, 208 = Strauß S. 456
[174]) OLGR 25, 357 = Strauß S. 452
[175]) OLGR 32, 103 = Strauß S. 455

Auch in der registerrichterlichen Praxis setzt sich eine mildere Beurteilung des Firmenzusatzes „Zentrale" durch. So führt das LG. Leipzig in dem Beschluß vom 26. Oktober 1925 [176]) aus, daß der Bezeichnung „Zentrale" in dem Zusammenhang „Landwirtschaftliche Maschinenzentrale" nach dem jetzt geltenden Sprachgebrauch nicht mehr die Bedeutung einer Hauptniederlassung zukomme, vielmehr werde darunter in dem hier vorliegenden Zusammenhange überwiegend nur eine Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen verstanden.

In dem Beschluß vom 14. Januar 1928 [177]) stellt das Bay OLG. fest, daß in neuester Zeit mit ihrer hochentwickelten Reklame Firmenzusätze anders wie früher beurteilt werden, und daß manche, die früher vielleicht als irreführend angesehen worden seien, nicht mehr zu beanstanden sein werden, z. B. Zentrale für kleinere Unternehmungen. In gleicher Weise äußert sich das KG. in dem Beschluß vom 2. Februar 1928 [178]). Es entspreche nicht mehr der heutigen Verkehrsauffassung, daß das Wort „Zentrale" einen Verkehrsmittelpunkt bedeute und daß das Geschäft in seiner Bedeutung für den Handel in dem betreffenden Geschäftszweige innerhalb seines Absatzgebietes alle andern übertreffen müsse. Das Wort „Zentrale" müsse als ein belangloser, nichtssagender Firmenbestandteil aufgefaßt werden. In dem Beschluß vom 30. Juni 1928 [179]) betont das KG. wiederum, daß in der Beurteilung hochtönender Firmenbezeichnungen ein Wandel in der Verkehrsanschauung eingetreten sei. Das Publikum erblicke in derartigen Bezeichnungen auf Reklame gerichtete Hinweise und führe die in ihnen liegenden Uebertreibungen auf das richtige Maß zurück. Die Bedeutung des Wortes „Zentrale" sei in der Verkehrsauffassung in der neueren Zeit mehr und mehr verblaßt. Es sei ein belangloser, nichtssagender Firmenbestandteil, der nicht geeignet sei, beim Publikum eine Täuschung im Sinne des § 18 II HGB. zu erwecken. In Ausnahmefällen möge sich für den einen oder anderen Geschäftszweig eine besondere Verkehrsübung erhalten haben, die dem Wort einen auf eine überragende Stellung des Unternehmens hinweisenden Sinn beimessen.

In einem Urteil vom 25. Oktober 1929 [180]) führt das RG., allerdings auf Grund des § 3 UWG., folgendes aus: Daß im Verkehr die Bedeutung des Wortes „Zentrale" durch vielfache Benützung für kleinere Unternehmungen verblaßt sei, gebe das BG. selbst zu; es stelle aber aus eigener Wissenschaft tatsächlich fest, daß diese Entwicklung sich im

[176]) Strauß S. 457
[177]) JW 1928, 1231
[178]) DNotV 1928, 189
[179]) JW 1928, 2638
[180]) JW 1930, 1864

Automobilgewerbe nicht durchgesetzt habe. Diese tatsächliche Feststellung könne mit der Revision nicht angegriffen werden. Sie stehe auch nicht im Widerspruch zu dem Beschluß des KG. vom 30. Juni 1928.

Wie hier für das Automobilgewerbe kein Verblassen des Zusatzes „Zentrale" festgestellt wird, so nimmt dies auch das OLG. Dresden im Beschluß vom 9. Dezember 1930 [181]) für das Radiobedarfsartikelgewerbe an. Es führt aus: Es sei sehr wohl denkbar, daß Handel und Publikum auf verschiedenen Gebieten eine verschiedene Auffassung von dem Ausdruck „Zentrale" haben. Eine Erörterung darüber, wie es in der Verkehrsauffassung auf anderen Gebieten des Handels oder Gewerbes mit dem Begriffe „Zentrale" gehalten werde, bedürfe es nicht.

Daß der Firmenzusatz „Zentrale" auf einzelnen Gebieten nicht verblaßt ist, wie die beiden letzten Entscheidungen zeigen, kommt daher, daß er auf diesen Gebieten weniger verwendet worden ist. Wird ein Zusatz zur Firmenbildung ganz allgemein zugelassen, dann verblaßt er durch häufigen Gebrauch, wenn die Registergerichte dem nicht entgegentreten.

In dem Beschluß vom 1. August 1935 [182]) führt das KG. aus, daß jeder Einzelfall geprüft werden müsse, ob der Firmenzusatz „Zentrale" zur Irreführung des Publikums geeignet sei. Eine solche Prüfung sei heutzutage um so mehr geboten, als seit der staatlichen Umwälzung zu Anfang des Jahres 1933 in erhöhtem Maße auf die Redlichkeit im Geschäftsverkehr Wert gelegt werde, und als das allgemeine Bestreben dahin gehe, hochtönende Firmenzusätze auf das richtige Maß zurückzuführen. Daher könne die Rechtsprechung des KG. aus dem Jahre 1928 nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Vielmehr sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß mindestens bei neueren Firmen bereits im Oktober 1934 der Ausdruck „Zentrale" im Publikum wieder auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt oder ihr doch angenähert wäre.

Auf Grund dieser Rechtsprechung läßt sich eine interessante Entwicklung verfolgen. In der Vorkriegszeit werden strenge Anforderungen an die Benutzung des Firmenzusatzes „Zentrale" gestellt. Da das Wort immer häufiger benutzt wird und die Registergerichte dem nicht entgegentreten, verblaßt es allmählich in seiner Bedeutung. Nur in einigen wenigen Geschäftszweigen, in denen es nie häufig benutzt wurde, behält es seine alte Bedeutung. Das durch den Nationalsozialismus veranlaßte Streben nach Wahrheit und Lauterkeit im Wirtschaftsleben hält auch die Registergerichte dazu an, ihre frühere Rechtsprechung aufzugeben und

[181]) JFG 8, 152
[182]) JW 1935, 3164

wieder strenge Anforderungen an den Gebrauch des Firmenzusatzes „Zentrale“ zu stellen.

§ 11. Der Firmenzusatz „Haus“.

Nach den Beschlüssen des KG. vom 8. Juni 1903[183]), des OLG. Darmstadt vom 31. Juli 1908[184]), des Bay OLG. vom 23. Juni 1911[185]) und des KG. vom 5. Mai 1922[186]) wird durch den Zusatz „Haus“ der Eindruck erweckt, als habe man es mit einem Geschäftshaus zu tun, das im Stande sei, eine hervorragende, wenn nicht führende, Stellung unter ähnlichen Geschäften einzunehmen.

Abweichender Ansicht ist lediglich das LG. I Berlin in dem Beschluß vom 9. Mai 1912[187]), wonach die Bezeichnung „Kaufhaus“ im Verkehr nicht als mit einem bestimmten Begriffe von erheblicher Ausdehnung verbunden gelte.

In dem Beschluß vom 29. November 1923[188]) wirft das KG. erstmals die Frage auf, ob der Verkehr mit der Bezeichnung „Haus“ noch jetzt die Vorstellung eines Unternehmens verbinde, das sich nach der Größe und Gestaltung seines Betriebes von der Mehrzahl anderer Geschäfte der gleichen Branche abhebe. Das OLG. Karlsruhe führt dann in dem Beschluß vom 12. Mai 1925[189]) aus, daß zwar Firmen, wie „Zigarrenhaus“, „Möbelhaus“ und dergleichen, wo die Warengattung vor „Haus“ gesetzt werde, nicht mehr notwendig das Gefühl erwecken, es handle sich um ein großes Geschäft. Keinesfalls dürfe die fragliche Firma „Haus der Stoffe“ auf die gleiche Stufe gestellt werden. Nach der Ansicht des BayOLG. in seinem Beschluß vom 19. Februar 1926[190]) geht die Auffassung der beteiligten Berufskreise sowohl als der kaufenden Bevölkerung dahin, daß der Zusatz „Haus“ nicht in erster Linie einen Hinweis auf einen besonders bedeutenden Umfang des Geschäfts darstelle, sondern einen Hinweis darauf, daß es sich um ein Spezialgeschäft handle.

Dieser schwankenden Rechtsprechung wird durch den Beschluß des BayOLG. vom 14. Januar 1928[191]) ein Ende bereitet. In neuester Zeit mit ihrer hochentwickelten Reklame werden Firmenzusätze anders wie

---

[183]) Recht 1907 Nr. 1919 = Strauß S. 413
[184]) Strauß S. 410
[185]) OLGR 24, 111 = SeuffA 67 Nr. 86 = Strauß S. 408
[186]) OLGR 42, 209 = Strauß S. 408
[187]) DNotV 1913, 678 = Strauß S. 407
[188]) Strauß S. 408
[189]) OLGR 44, 223 = JFG 3, 202 = Strauß S. 411
[190]) JW 1926, 1230
[191]) JW 1928, 1231

früher beurteilt und manche, die früher vielleicht als irreführend angesehen worden seien, werden nicht zu beanstanden sein, z. B. „Haus" auch für kleinere Unternehmungen.

Wie beim Firmenzusatz „Zentrale" ist hier ein Verblassen festzustellen, das aber ebenfalls nicht auf alle Geschäftszweige übergreift. So führt das OLG. Karlsruhe im Beschluß vom 30. September 1926 [192]) aus, daß für die Zulässigkeit des Zusatzes „Haus" die Besonderheiten jedes einzelnen Falles ins Auge zu fassen seien. Die Bezeichnung „Farbenhaus" habe sich im Verkehr nicht eingebürgert, und die Bedeutung der Bezeichnung sei nicht so verblaßt, wie dies etwa bei der Bezeichnung „Zigarrenhaus" der Fall sei. Ebenso läßt sich nach dem Beschluß des KG. vom 22. Dezember 1927 [193]) eine ausnahmslos gültige Regel, daß der Zusatz „Haus" in keinem Geschäftszweig mehr täuschend sein könne, nicht aufstellen; vielmehr komme es stets darauf an, wie sich die Verkehrsauffassung gerade für den betreffenden Geschäftszweig gestaltet habe. Der Verkehr verstehe unter einem „Kunstauktionshaus" auch heute noch ein besonders großes, bedeutendes Unternehmen.

In dem Beschluß vom 21. Dezember 1933 [194]), der ja nach der nationalsozialistischen Revolution ergangen ist, führt das KG. aus, daß der Zusatz „Haus" bei der hier gewählten Art der Zusammensetzung (Tuchhaus) in seiner ursprünglichen Bedeutung als größeres Geschäft schon seit längerer Zeit verblaßt sei. Auch das LG. Berlin untersucht in seinem Beschluß vom 3. März 1936 [195]) nicht näher, ob der Zusatz „Haus" seit der Umwälzung des Jahres 1933 eine andere Bedeutung erhalten hat. Es führt nur aus, daß man unter einem „Nordischen Pelzhaus" verkehrsüblich eine Pelzhandlung verstehe, in welcher vorwiegend nordische Pelze vertrieben werden.

Während eine Aenderung der Verkehrsanschauung hinsichtlich der Bedeutung des Zusatzes „Haus" bis jetzt nicht festgestellt wurde, glaubten manche Gerichte auf Grund gewisser parteiamtlicher Maßnahmen seit Herbst 1933 eine Aenderung der Verkehrsanschauung dahin feststellen zu können, daß die Firmenbezeichnung „Kaufhaus" für ein Warenhaus täuschend ist. Das OLG. München führt nun in dem Beschluß vom 18. Mai 1935 [196]) aus, daß Bestrebungen im Gange seien, die eine solche Unterscheidung in dem Sprachgebrauch einführen wollen. Der großen Menge der Käufer sei aber die Unterscheidung zwischen Waren- und Kaufhaus nach wie vor fremd. Damit übereinstimmend

[192]) OLGR 43, 280 = JFG 4, 166
[193]) JFG 5, 202
[194]) JW 1934, 491 = JFG 11, 133 = HRR 1934, Nr. 582 = DJ 1934, 165 = DNZ 1934, 199
[195]) JW 1936, 1394 = Recht 1936 Nr. 4459
[196]) GmbHRspr § 4 Nr. 64 = Recht 1935 Nr. 6094

legt das KG. in dem Beschluß vom 28. November 1935 [197]) dar, daß ein Unterschied zwischen den Ausdrücken Warenhaus und Kaufhaus in der Verkehrsanschauung mindestens insoweit nicht anzuerkennen sei, als die Bezeichnung Kaufhaus für ein Warenhaus nicht als irreführend empfunden werde.

Diesen Entscheidungen ist zuzustimmen, denn es handelt sich hier mehr um eine wirtschaftswissenschaftliche Unterscheidung, die ja auch nicht ganz geklärt ist und die in die allgemeine Verkehrsauffassung nicht eingedrungen ist.

§ 12. Verschiedene Firmenzusätze.

I. „Oeffentlich". Da heute neben der völkischen Gemeinschaft die dieser dienende staatliche Organisation betont wird, müssen Firmenzusätze vermieden werden, die besonders heute leicht den Anschein erwecken, als ob die Firma mit der staatlichen Organisation in Verbindung stehe.

Locquenghien [198]) führt aus, daß der Begriff „öffentlich" entweder die Beziehung auf ein politisches Gemeinwesen oder auf einen größeren, nicht begrenzbaren Personenkreis bezeichne. Im ersteren Fall sei der Firmenzusatz „öffentlich" zur Täuschung geeignet. Wann die eine oder die andere Auslegung des Begriffs zutreffe, entscheide die Verkehrsauffassung. Ein „Oeffentliches Handelslaboratorium" werde aber die Allgemeinheit ohne Zweifel als ein amtliches Unternehmen auffassen. In jedem Falle sei aber der Zusatz „öffentlich" abzulehnen, weil er zu Unklarheiten Anlaß gebe und unschwer durch die Bezeichnung „allgemein" ersetzt werden könne.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Gleichgültig ist es, wenn auch ein Familienname in der Firma enthalten wäre. Sie wäre trotzdem zur Täuschung geeignet [199]).

II. „Hamburger Kaffeelager". Dieser Zusatz nahm durch die Nachgiebigkeit der Registergerichte immer mehr überhand. So legte das OLG. Braunschweig in dem Beschluß vom 28. April 1927 [200]) dar, es sei nach Lage der Sache keineswegs ausgeschlossen, daß nach der in S. bestehenden allgemeinen Verkehrsauffassung mit der Bezeichnung „Hamburger Kaffeelager" durchaus nicht die Vorstellung eines besonders großen Lagers oder Geschäftsbetriebs verbunden werde.

---

[197]) JW 1936, 332 = HRR 1936 Nr. 208 = DNZ 1936, 186
[198]) DJ 1934, 1593
[199]) Vgl. OLGR 42, 209
[200]) JFG 5, 198

Das OLG. Karlsruhe führt nun in dem Beschluß vom 22. Juni 1935 [201]) aus, daß bei dem heutigen, berechtigten Streben, an Firmenbezeichnungen einen schärferen Maßstab anzulegen, der Firmenzusatz „Hamburger Kaffeelager" unzulässig sei, wenn der Geschäftsbetrieb des Firmeninhabers zum überwiegenden Teil auf den Handel mit anderen Waren als mit Kaffee eingestellt sei. Nach dem Beschluß des OLG. Jena vom 21. Januar 1936 [202]) haben zahlreiche Entscheidungen der höheren Gerichte den Zusatz „Hamburger Kaffeelager" nicht für irreführend gehalten. Das LG. werde aber prüfen müssen, ob sich nicht in der Anschauung des Volkes ein Wandel vollzogen habe, nachdem sich nach dem Umbruch eine geläuterte Rechtsauffassung durchgesetzt und nun schon fast drei Jahre ausgewirkt habe. Die nationalsozialistische Auffassung von Wahrheit und Redlichkeit im Handelsverkehr könne nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen der breiten Masse der Volksgenossen geblieben sein.

Diesen Entscheidungen ist zuzustimmen, da im Dritten Reich das allgemeine Bestreben dahin geht, hochtönende Firmenzusätze auf das richtige Maß zurückzuführen.

III. „Modenmeister." Das KG. trägt im Gegensatz zu den letzten beiden Entscheidungen in seinem Beschluß vom 19. März 1936 [203]) der neuen geläuterten Rechtsauffassung nicht Rechnung. Nach seiner Ansicht wird durch den Zusatz „Modenmeister" keineswegs der Eindruck erweckt, daß der Inhaber in einem der mit seinen Verkaufsartikeln zusammenhängenden Handwerksfächern eine Meisterprüfung abgelegt habe. Das Wort „Meister" komme im geschäftlichen Leben in vielen Wortbindungen vor, die dem Handwerk fernstehen. Das Wort „Meister" werde in der Bedeutung „Handwerksmeister" auch im Publikum nur in Verbindung mit einem Handwerk gebraucht. Das Wort „Mode" weise auf kein bestimmtes Handwerk hin. Das Wort „Modenmeister" besage rein wörtlich nur, daß der Inhaber der Firma für sich in Anspruch nehme, ein Meister des guten Geschmacks zu sein. Groschuff [204]) wendet sich gegen diese Entscheidung. Der Inhaber wolle die durch das wachsende Ansehen des Handwerks im Dritten Reich geschaffene Konjunktur geschäftstüchtig ausnutzen. Es sei zweifelhaft, ob allgemein bekannt sei, daß es einen „Modenmeister" als Handwerksmeister nicht gebe. Das Publikum könne darin auch eine Auszeichnung für eine besondere Befähigung vermuten. Wenn dieser Zusatz nach der Ansicht des KG. lediglich

[201]) JFG 13, 55 = Recht 1935 Nr. 8076
[202]) JW 1936, 944 = Recht 1936 Nr. 2656
[203]) JW 1936, 1684
[204]) JW 1936, 1684

besage, daß „der Inhaber für sich in Anspruch nimmt, ein Meister des guten Geschmacks zu sein", so wäre zu prüfen, ob nicht dieses Selbstlob als „hochtönende Firmenbezeichnung auf das richtige Maß zurückzuführen" [205]) sei.

Den Ausführungen Groschuffs ist zuzustimmen. Auch könnte untersucht werden, wie dies das KG. bei dem Firmenzusatz „deutsch" tut, ob der Zusatz „Modenmeister" nicht sittenwidrig ist. Im Dritten Reich ist der Meistertitel ein Ehrentitel. Es ist sittenwidrig, das Ansehen des Handwerks im Dritten Reich durch neu erfundene Meistertitel, die sich jeder selbst zulegen kann, auf diese Weise auszunutzen.

C. Die Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit.

§ 13. Die Namenänderung.

Nach § 21 HGB. kann die bisherige Firma weitergeführt werden, wenn ohne Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert wird. Die Vorschrift ist auch auf die Firma einer G. m. b. H. anzuwenden [206]). Für eine A. G. wird sie regelmäßig nicht praktisch sein. Da nur der Name unwahr geworden ist, die Person des Inhabers aber dieselbe geblieben ist, so hat diese Ausnahme vom Grundsatze der Firmenwahrheit weiters keine für das Publikum nachteilige Folgen. Voraussetzung ist allerdings, daß das Geschäft ununterbrochen fortgeführt wird [207]).

§ 14. Der Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma.

Nach § 22 HGB. darf der Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäfts für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines Nachfolgerzusatzes unter der ausdrücklichen Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder desser Erben fortführen. Dies ist die bedeutsamste Ausnahme vom Grundsatze der Firmenwahrheit. „Aber diese Unsicherheit und die damit verbundene Gefahr von Täuschungen müssen in Kauf genommen werden, weil die Notwendigkeit der Erhaltung alter Firmen zum Schutze materieller und idealer Interessen die Durchbrechung des Grundsatzes der Firmenwahrheit gebietet" [208]).

---

[205]) so KG in JW 1935, 3164
[206]) Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 301
[207]) RG in JW 1911, 105
[208]) Staub Einl. zu § 22

I. Die Voraussetzungen.

Unter einem Handelsgeschäft versteht man den Inbegriff alles dessen, was zum Betriebe eben dieses Handelsgewerbes gehört [209]). Das Handelsgeschäft muß als Ganzes erworben werden; und die Identität des Geschäftsbetriebs muß insofern gewahrt sein, als das fortgeführte Geschäft im wesentlichen auf den alten Grundlagen beruhen muß [210]). Veränderungen des Betriebes sind nicht ausgeschlossen, solange das individuelle Geschäft dadurch seine Eigenart nicht verliert [211]). Zum Teil wird sogar angenommen, daß eine völlige Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens möglich ist, wenn sie allmählich erfolgt und der Zusammenhang des Geschäftsbetriebs gewahrt bleibt [212]). Dagegen wird geltend gemacht, daß der frühere Inhaber der Firma oder seine Erben ein Recht darauf haben, daß die Firma nur für das Unternehmen gebraucht wird, für welches sie begründet und mit ihrer Zustimmung übertragen wurde. Auch kann dadurch der § 23 HGB. umgangen werden [213]). Marx [214]) meint, daß allgemein gültige Rechtsgrundsätze sich hier überhaupt nicht aufstellen lassen, daß vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden muß.

Nach der heutigen Rechtsauffassung kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß, wenn schon § 22 HGB. als schwerwiegende Ausnahme vom Grundsatze der Firmenwahrheit zugelassen wird, an seine Anwendung strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Die Firma kann nur fortgeführt werden, wenn das Geschäft, für welches sie begründet wurde, ständig seine wesentlichen Grundlagen behält. Unwesentliche Aenderungen des Betriebes sind im Verkehrsinteresse zuzulassen.

Die erworbene Firma muß vom Geschäftsvorgänger befugterweise geführt worden sein. Sie braucht nicht eingetragen zu sein. Die Firma braucht ein bestimmtes Alter nicht erreicht zu haben. Dem Vorschlag, eine solche Beschränkung einzuführen [215]), kann nicht zugestimmt werden, da es sich im Geschäftsleben ganz verschieden gestaltet, wann eine Firma eingeführt ist, ihre Geschäftsbeziehungen sich gefestigt haben und sie einen Vermögenswert darstellt, an dessen Erhaltung der Inhaber und die Allgemeinheit ein Interesse hat.

Zur Fortführung der bisherigen Firma ist die ausdrückliche Einwilligung des früheren Geschäftsinhabers oder seiner Erben nötig. Da das

[209]) Staub § 22 A 4
[210]) Staub § 22 A 10; RG 1, 264
[211]) Staub § 22 A 10; Düringer-Hachenburg § 22 A 4; RG 46, 152
[212]) Cosack HGB 7. Aufl. S. 63; Olshausen S. 64; RG 46, 152
[213]) Düringer-Hachenburg § 22 A 4; Staub § 22 A 10; Koenige § 22 III 1; Groschuff ZHR 100, 202
[214]) S. 199/200
[215]) Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 305

Firmenrecht von dem bisherigen Geschäftsinhaber erworben wird, handelt es sich um einen von der Rechtsstellung des Vormannes abhängigen Rechtserwerb, um einen derivativen Erwerb. Die Einwilligung ist aber keine Rechtsveräußerung, die das Firmenrecht in seinem ganzen sachlichen Bestand überträgt, sondern eine Einwilligung zur Annahme eines bestimmten Namens, die den Gebrauch dieses Namens zu einem befugten macht[216]). Begrifflich ist eben die Firma als Namenrecht unübertragbar. Daher kann es sich bei diesem Rechtserwerb nur um die Neubegründung eines aus diesem Recht abgeleiteten, beschränkteren Rechts handeln, um einen konstitutiven Erwerb[217]). Nach anderer Ansicht ist das Firmenrecht des bisherigen Geschäftsinhabers in seinem ganzen sachlichen Bestand übertragbar. Es würde sich dann um einen translativen Erwerb handeln[218]). Dabei wird aber die Firma als übertragbares, reines Vermögensrecht angesehen und ihre Bedeutung als Namenrecht unterschätzt.

Hat sich nun der frühere Geschäftsinhaber mit der Einwilligung zum Gebrauch der seinen Namen enthaltenden Firma jeden Einflusses auf dieselbe endgültig begeben? Dies ist insbesondere bedeutsam, wenn der Erwerber durch sein Geschäftsgebaren den in der Firma enthaltenen Namen des Firmenvorgängers entehrt. Nach der Ansicht des OLG. Hamburg[219]) kann der Firmenveräußerer den Weitergebrauch der Firma in diesem Fall nicht untersagen. Staub[220]) meint, wenn solide Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend als Bedingung vereinbart sei, dann dürfte bei Verletzung dieser Vereinbarung ein Recht auf Untersagung weiteren Firmengebrauchs gegeben sein. Nach dem heutigen Rechtsdenken[221]) erscheint es mit dem Ehrgefühl eines Unternehmers, der das seinen Namen tragende Unternehmen zum Ansehen gebracht hat, unverträglich, wenn der Nachfolger diesen Namen zu unsauberer Geschäftsführung mißbraucht. Nach geltendem Recht ist es denkbar, daß das Recht zur Firmenfortführung unter der Bedingung ehrenhaften Verhaltens des Erwerbers erteilt wird. Diese Bedingung kann stillschweigend vereinbart werden, und dies muß für die Zukunft Regel werden, da heute die Ehre besonders betont wird.

II. Aenderungen der Firma.

Der Erwerber des Handelsgeschäfts darf nur die bisherige Firma fortführen. Dies soll unverändert geschehen. Allerdings gestattet § 22

[216]) RG 9, 106; 107, 33
[217]) Pisko a. a. O. S. 310
[218]) Olshausen S. 65; Adler ZHR 85, 119/120
[219]) Hans. Gerichtsz. 1921 H 90
[220]) § 22 A 10a
[221]) Würdinger im NSHandbuch S, 1118

I 1 HGB. die Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes. A. G., K G. a. A. oder G.m.b.H. als Erwerber sind sogar nach §§ 22 I 2, 20 HGB., § 4 I 3 und II GmbHG. verpflichtet, den Zusatz „Aktiengesellschaft", „Kommanditgesellschaft auf Aktien", oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in die Firma aufzunehmen.

1. Gesellschaftszusätze. Die letztere Ausnahme vom Grundsatze der unveränderten Fortführung der alten Firma, die für gesetzlich vorgeschriebene Gesellschaftszusätze gilt, dehnte die Rechtsprechung allmählich auf alle Gesellschaftszusätze aus. So läßt das RG. in dem Beschluß vom 16. Mai 1922 [222]) die Streichung des Zusatzes „Kommanditgesellschaft" zu und führt aus, daß der Grundsatz der unveränderten Fortführung der alten Firma nicht für Zusätze gelte, die nur auf die Gesellschaftsform hinweisen. Das Wort „Kommanditgesellschaft" sei kein die Individualisierung bezweckender Firmenbestandteil. An dem dem Auge und Ohre sich einprägenden Klangbilde nehme es nicht teil. In Fällen des § 25 HGB. führt das RG. in den Urteilen vom 30. April 1926 [223]), vom 9. Dezember 1930 [224]) und vom 6. Oktober 1931 [225]) aus, daß es bei der Frage der Fortführung der bisherigen Firma nicht auf wort- und buchstabengetreue Gleichheit ankomme und ein die Verkehrsauffassung außer Acht lassender Formalismus zu vermeiden sei. In der Rechtsprechung sei anerkannt, daß die Firmengleichheit durch Hinzufügung eines auf eine o.H.G., eine K.G., eine A.G. oder eine G.m.b.H. hindeutenden Zusatzes nicht ausgeschlossen werde. Das habe seinen Grund darin, daß für diese Gesellschaften die in Betracht kommenden Zusätze vorgeschrieben seien.

Der in RG. 113, 308 und 133, 325 geäußerten Ansicht, daß eine o.H.G. bzw. K.G. einer abgeleiteten Firma einen Gesellschaftszusatz nach § 19 HGB. hinzuzufügen habe, kann ich, trotzdem sie der Firmenwahrheit dient, nicht zustimmen, da § 19 HGB. nur für die Bildung einer ursprünglichen Firma gilt, und die Ausnahme des § 22 I 2 HGB. und § 4 G.m.b.H.G. durch die beschränkte Haftung der A.G., K.G.a.A. und G.m.b.H. gerechtfertigt ist, die aber bei der o.H.G. und K.G. nicht zutrifft [226]).

Das KG. überträgt die vom RG. in den Fällen des § 25 HGB. ausgesprochenen Grundsätze in dem Beschluß vom 19. April 1934 [227]) auf die Fälle des § 22 HGB. im Registerrecht. Es führt aus, daß die Bei-

[222]) RG 104, 341
[223]) RG 113, 308
[224]) RG 131, 29
[225]) RG 133, 325
[226]) Ebenso Lanzendorf S. 34
[227]) HRR 1934 Nr. 1297 = DJZ 1935, 64 Nr. 53 und 122 Nr. 4

fügung eines Gesellschaftszusatzes schlechthin mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Widerspruch stehen könne, gleichgültig, ob er gesetzlich geboten sei oder nicht. Bei Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG. könne nicht anerkannt werden, daß für den Zusatz „& Co." insoweit etwas anderes gelte, als für die Zusätze „offene Handelsgesellschaft" und „Kommanditgesellschaft". Es müsse anerkannt werden, daß der Zusatz „& Co." eine Firma für den Verkehr in höherem Grade verändere, als es der Zusatz „offene Handelsgesellschaft" tun würde. Da jedoch der Zusatz „& Co." durchaus farblos sei (RG. 133, 326) und lediglich dazu diene, in verkehrsüblicher Weise das Vorhandensein einer Gesellschaft anzudeuten, so müsse dieser Zusatz in Uebereinstimmung mit der die Rechtsprechung des RG. beherrschenden Rechtsauffassung für zulässig erachtet werden.

Ebenso führt das KG. in dem Beschluß vom 8. November 1934 [228]) aus, daß es nach den in der neueren Rechtsprechung herrschenden Grundsätzen unbedenklich sei, der bisherigen Firma einen Zusatz hinzuzufügen, der darauf hindeute, daß die jetzige Inhaberin eine K.G. sei.

Diese Rechtsprechung, die solche Aenderungen zuläßt, dient gerade dem Grundsatze der Firmenwahrheit.

2. Andere Aenderungen. Nach einer strengen Ansicht dürfen andere Aenderungen als der gestattete Nachfolgerzusatz und die notwendigen Gesellschaftszusätze nicht vorgenommen werden [229]). Diese Anschauung wird aber dem Geschäftsverkehr nicht gerecht. Durch begründetes Interesse gebotene Aenderungen in den Zusätzen, die nicht die Identität der Firma zweifelhaft werden lassen, kann der Registerrichter zulassen [230]).

Die Rechtsprechung hat eine Wandlung von der strengen Ansicht zur milderen Beurteilung gemacht. Nach den Beschlüssen des KG. vom 11. Juli 1898 [231]), des OLG. Dresden vom 22. Mai 1900 [232]), des OLG. Rostock vom 30. März 1904 [233]), des OLG. Dresden vom 21. Januar 1913 [234]) und dem Urteil des KG. vom 10. Juli 1912 [235]) schließt § 22 HGB., indem er nur von der Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes spreche, jede andere Aenderung der Firma aus.

---

[228]) HRR 1935 Nr. 242

[229]) Pisko in Ehrenbergs Handauch Bd. II S. 310; Lehmann-Ring HGB 2. Aufl. 1914 S. 120; Marx S. 154; Peus DR 1935, 591

[230]) Düringer-Hachenburg § 22 A 11; Staub § 22 A 11; Koenige § 22 III 2; Lanzendorf S. 25

[231]) Holdh 8, 102

[232]) OLGR 1, 486

[233]) RJA 4, 158

[234]) LZ 1913, 564 = DNotV 1913, 661 = Strauß S. 533

[235]) OLGR 27, 309 = Strauß S. 525

Dagegen scheint das KG. in dem Beschluß vom 12. März 1914 [236]) seinen früheren strengen Standpunkt aufzugeben, indem es ausführt, daß die Ausmerzung eines wesentlichen Teiles der Firma selbst dann nicht zugelassen sei, wenn man unwesentliche Aenderungen der alten Firma für angängig halten wolle. Im Beschluß vom 12. Juni 1914 [237]) läßt das LG. I Berlin allgemein die Wahl eines Zusatzes zu einer erworbenen Firma zu, sofern diese in ihrem Kern nicht verändert werde, und wenn 1. der Zusatz wirtschaftlich begründeten Erwägungen entsprungen sei und 2. der Zusatz den firmenrechtlichen Grundsätzen entspreche und nicht etwa Rechte Dritter beeinträchtige.

Doch hat sich die Rechtsprechung noch nicht endgültig auf diese neue Ansicht umgestellt, denn das BayOLG. betont in dem Beschluß vom 11. Februar 1916 [238]), daß die Frage, ob unwesentliche Aenderungen in den Zusätzen zulässig seien, in dem vorliegenden Falle keiner Erörterung bedürfe, da es sich hier um eine sehr wesentliche Aenderung handle. Ebenso äußert das RG. in dem Beschluß vom 24. Juni 1919 [239]), daß die abgeleitete Firma nur entweder so fortgeführt werden dürfe, wie sie laute, oder gar nicht. Hier könne dahin gestellt bleiben, ob zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen der Firma zu unterscheiden sei. Denn eine unwesentliche Aenderung wäre unter allen Umständen eine solche, welche so geringfügig sei, daß sie keinen Zweifel an der Identität mit der bisherigen Firma zu erwecken imstande sei. Davon könne hier nicht die Rede sein. In dem Beschluß vom 16. Mai 1922 [240]) führt das RG. wiederum aus, daß die Vorschrift des § 22 HGB. über die Fortführung der bisherigen Firma streng ausgelegt werden müsse. Grundsätzlich sei die Firma so fortzuführen, wie sie laute, auch die Ausscheidung von Teilen der Firma sei nicht gestattet. Mit dem vom RG. aufgestellten Grundsatze hält es das KG. in dem Beschluß vom 18. Oktober 1923 [241]) vereinbar, daß ein Zusatz zur unveränderten Firma beigefügt wird, der auf das Gründungsjahr hinweise und gerade die Identität mit der bisherigen Firma klarzustellen bestimmt und geeignet sei. Dagegen lehnt es in dem Beschluß vom 7. Februar 1929 [242]) einen Zusatz zu der bisherigen Firma ab, da er keineswegs als unerheblich oder geringfügig angesehen werden könne.

---

[236]) RJA 14, 44 = Strauß S. 520
[237]) DNotV 1915, 794 = Strauß S. 355
[238]) OLGR 34, 329 = Strauß S. 521
[239]) RG 96, 195 = Strauß S. 517
[240]) RG 104, 341
[241]) DNotV 1925, 14 = Strauß S. 524
[242]) JW 1929, 2155

Im Gegensatz zu seiner Stellung im Falle des § 22 HGB. führt das RG. in den Urteilen vom 27. April 1915 [243]) und vom 30. April 1926 [244]) zu § 25 HGB. aus, daß es bei der Frage der Fortführung der bisherigen Firma nicht auf wort- und buchstabengetreue Gleichheit ankomme und ein die Verkehrsauffassung außer Acht lassender Formalismus zu vermeiden sei. Selbst dann lehnt es aber in dem Urteil vom 6. Oktober 1931 [245]) eine Firmengleichheit im Sinne des § 25 HGB. ab, wenn ein nicht auf eine bestimmte Art der Gesellschaft hinweisender Gesellschaftszusatz gestrichen wird. Das RAG. schließt sich dieser Rechtsprechung für § 25 HGB. an und führt in dem Urteil vom 10. Mai 1933 [246]) aus, daß gegenüber der älteren Rechtsprechung des RG., welche hinsichtlich der Firmenidentität einen mehr formalistischen Standpunkt eingenommen habe, später eine freiere Auffassung bezüglich solcher Aenderungen vertreten worden sei, die nach der Verkehrsauffassung als bedeutungslos angesehen werden. Dagegen sieht das RG. in dem Urteil vom 20. Oktober 1934 [247]) es als willkürliche Firmenänderung an, wenn an Stelle einer gemäß §§ 20 und 22 HGB. gebildeten, zwei ausgeschriebene Namen enthaltenden Firmenbezeichnung eine aus Einzelsilben und Buchstaben des bisherigen Firmennamens gebildete schlagwortähnliche Abkürzung dieser Firma nebst dem gemäß § 20 HGB. nötigen Zusatz gewählt wird. Die Sicherheit des kaufmännischen Verkehrs mache es erforderlich, daß, unbeschadet der gebotenen Vermeidung einer rein formalen, auf jeden Buchstaben Wert legenden Firmenvergleichung, an der wirklichen Firmenübernahme festgehalten werde.

Diese vom RG. für § 25 HGB. aufgestellten Grundsätze sind auch bei § 22 HGB. anzuwenden. In diesem Sinne führt auch der Beschluß des KG. vom 8. November 1934 [248]) aus, daß trotz der Veränderungen, die an der früheren Firma vorgenommen seien, diese Firma nach der Auffassung des Verkehrs fortgeführt werde.

Mehr ist auch vom neuen Rechtsdenken aus für die Firmenfortführung nicht zu verlangen, denn, wenn die Verkehrsauffassung über die Firmenidentität entscheidet, werden Täuschungen des Publikums vermieden.

---

[243]) DJZ 1915, 1029 = DNotV 1916, 577 = Holdh 24, 123 = Strauß S. 521
[244]) RG 113, 306
[245]) RG 133, 325
[246]) JW 1933, 1852
[247]) RG 145, 274
[248]) HRR 1935 Nr. 242

III. Unzulässigwerden der abgeleiteten Firma.

Nach dem unter § 2 II 3, § 3 II 4 und § 4 I zu 1 und 2c Dargelegten kann ein Nichtarier oder eine nichtarische Handelsgesellschaft ein Handelsgeschäft mit arischem Firmennamen nicht fortführen.

a) § 22 HGB. stellt sich als Ausnahme von dem Grundsatze der Firmenwahrheit nur insofern dar, als bloß der Wechsel der Person des Geschäftsinhabers auf die Fortführung der alten Firma einflußlos ist. Zusätze der alten Firma, die nach dem Uebergang auf den Erwerber oder durch die Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse täuschend erscheinen, müssen in Wegfall kommen. § 18 II HGB. gilt auch hier [249]). Enthält daher die erworbene Firma einen gesetzlich gebotenen Zusatz, der sie als A.G., K.G.a.A. oder G.m.b.H. kennzeichnet, so darf ihn der Erwerber nicht fortführen, wenn er nicht einen Nachfolgerzusatz beifügt. Dasselbe gilt von den auf eine bestimmte Gesellschaftsform hinweisenden Zusätzen „o.H.G." und „K.G." [250]). Im Uebrigen kann sonst der Einzelkaufmann eine Gesellschaftsfirma fortführen.

b) Hinsichtlich der Gesellschaftszusätze folgt die Rechtsprechung der obigen Ansicht. So führt das RG. in dem Beschluß vom 16. Mai 1922 [251]) aus, daß eine G.m.b.H., die von einer K.G. die Firma erwerbe, in der abgeleiteten Firma den Zusatz „K.G." nicht führen dürfe, da Mißverständnisse und Unklarheiten unvermeidlich wären. In solchem Falle zwinge der Grundsatz der Firmenwahrheit dazu, den Zusatz der Firma der veräußernden Gesellschaft wegzulassen. Ebenso ordnet das KG. in dem Beschluß vom 5. Juni 1924 [252]) die Ablegung des Zusatzes „mit beschränkter Haftung" als geboten an, da der Erwerber das Geschäft als Einzelkaufmann weiter betreibt. In dem Urteil vom 6. Oktober 1931 [253]) führt das RG. aus, daß ein Einzelkaufmann, wenn er das Geschäft einer o.H.G. oder einer K.G. übernehme, die Gesellschaftsfirma behalten könne, soweit sie nicht geradezu auf eine bestimmte Gesellschaftsform hinweise.

Dagegen ist die Rechtsprechung geteilter Ansicht, ob § 18 II HGB. auf abgeleitete Firmen Anwendung findet. So führt das RG. in dem Beschluß vom 24. Juni 1919 [254]) aus, daß es unerörtert bleiben könne, ob § 18 II HGB., der in der Tat ein Ausfluß des Grundsatzes der Firmenwahrheit sei, auch von abgeleiteten Firmen gelten solle, deren Zu-

[249]) Staub Einl. zu § 18; Düringer-Hachenburg § 22 A 14; Adler ZHR 85, 133; Pisko S. 308, Gierke HGB 105, Wieland I S. 195
[250]) Staub A 12 § 22; Düringer-Hachenburg § 22 A 14
[251]) RG 104, 341
[252]) Recht 1924 Nr. 1251
[253]) RG 133, 325
[254]) RG 96, 195

lässigkeit eine Ausnahme dieses Grundsatzes darstelle. Nach dem Beschluß des BayOLG. vom 17. Juni 1922 [255]) gilt § 18 II HGB. nicht für die abgeleitete Firma. Nach dem Beschluß des AG. Berlin-Mitte vom 17. November 1925 [256]) findet § 18 II HGB. auch auf abgeleitete Firmen Anwendung. Weder die Inhaber einer ursprünglichen, noch die einer abgeleiteten Firma haben ein uneingeschränktes Recht, ihre eingetragene Firma beizubehalten, wenn es sich herausstelle, sei es, daß sie von vornherein unzulässig sei, sei es, daß sie unrichtig geworden sei und durch die Unrichtigkeit öffentliche Interessen verletzt werden.

Wenn auch das RG. auf dem Gebiete des Firmenrechts nicht anerkennt, daß eine abgeleitete Firma nicht täuschend sein darf, so muß es dies doch auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts anerkennen. So führt das RG. in seinen Urteilen vom 19. Dezember 1933 [257]) und vom 5. Juli 1935 [258]) zu § 3 UWG. aus, daß das Recht zur Fortführung einer Firma im Sinne des § 22 HGB. seine Grenzen dort habe, wo die Fortführung unmittelbar einer Täuschung dienen würde. Im Interesse der Harmonie der gesamten Rechtsordnung muß dieser Satz auch im Firmenrecht für abgeleitete Firmen gelten. Der Grundsatz der Firmenwahrheit kann durch § 22 HGB. nur für den Wechsel der Person des Geschäftsinhabers durchbrochen sein.

c) Insbesondere die Doktorfirma. Von diesem Standpunkt aus sind auch die Firmen zu beurteilen, die Titel enthalten. Es muß der Anschein vermieden werden, als stehe dieser Titel dem derzeitigen Inhaber der Firma zu [259]). Die frühere Rechtsprechung hat den Doktor-Titel auf den Erwerber übergehen lassen, nicht dagegen den Hoflieferantentitel [260]). Dagegen wendet sich Löwenthal [261]), der aber die Gerichtspraxis für handelsrechtlich begründbar hält und daher die Frage durch das Titelrecht lösen will. Josef [262]) meint, daß Titelzusätze, die in der Firma zur Bezeichnung des Gründers enthalten sind, wohl beweisen, daß der Begründer gewisse Eigenschaften hatte, die eine Empfehlung des Geschäfts für alle Zukunft, also auch nach dem etwaigen Ausscheiden des Begründers rechtfertigen, nicht aber, daß der Titel späteren Erwerbern des Geschäfts zusteht. Dagegen führt das KG. in dem Beschluß vom 23. Dezember 1926 [263]), allerdings in einem Fall des § 24 HGB., aus, daß

---

[255]) OLGR 42, 210; JFG 1, 188
[256]) Strauß S. 378
[257]) JW 1934, 375
[258]) JW 1935, 3157 = Recht 1935 Nr. 8139
[259]) Staub § 22 A 12
[260]) KGJ 23, 208
[261]) ZHR 83, 418
[262]) ZHR 92, 181 und JW 1928, 1231
[263]) JW 1927, 720

durch Ausscheiden des den Doktor-Titel führenden Gesellschafters die Firma unzulässig geworden sei. Gegen diese Entscheidung wird vorgebracht [264]), daß ein Doktor-Titel in der Firma nicht unzulässig werde, wenn der derzeitige Firmeninhaber ihn nicht besitze. Entscheidend sei, daß er dem in der Firma benannten früheren Inhaber zukomme. Auch Zimmermann [265]) meint, es komme nur auf die Berechtigung des ursprünglichen Inhabers an. Im Widerspruch zu titelrechtlichen Grundsätzen stehe es aber, wenn die Firma unverändert fortgeführt werde, weil sie dem Erwerber die Möglichkeit gebe, im Handelsverkehr den fremden Titel wie einen eigenen zu führen. Werde ein Nachfolgerzusatz beigefügt, so sei einwandfrei erkennbar, daß der Titel einem anderen als dem Firmeninhaber zustehe. Falle der Nachfolgerzusatz weg, dann müsse allerdings der Doktortitel gestrichen werden.

In dem Beschluß vom 13. Februar 1936 [266]) führt das KG. aus, daß es darauf ankomme, ob im einzelnen Fall besondere Gründe die Gefahr einer Täuschung durch Fortführung einer Firma mit einem Doktor-Titel hervorrufen können. Dies sei nicht der Fall bei einer G.m.b.H., die den Dr. med.-Titel in der Firma habe und von diesem Arzt erfundene Apparate vertreibe, auch wenn der Arzt aus der G.m.b.H. ausgeschieden sei.

Ich halte den Doktor-Titel in einer Firma immer für täuschend, wenn der den Titel Führende ausgeschieden ist und kein Nachfolgerzusatz beigefügt wird. Es wird nämlich der Eindruck erweckt, als ob das Geschäft unter wissenschaftlicher Leitung stehe. Die Lösung dieser Frage erfolgt am besten durch eine gesetzliche Regelung [267]).

§ 15. Der teilweise Inhaberwechsel.

Nach § 24 HGB. kann die bisherige Firma fortgeführt werden, wenn jemand als Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft aufgenommen wird oder ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft eintritt oder aus einer solchen ein Gesellschafter ausscheidet. Die ausdrückliche Einwilligung zur Fortführung der Firma ist nur dann nötig, wenn der Gesellschafter ausscheidet, dessen Name in der Firma enthalten ist. Die letztere Vorschrift [268]) soll auf eine G.m.b.H. nicht anwendbar sein, da die Firma der G.m.b.H. nicht wie die der o.H.G. oder K.G. die Firma der Gesellschafter, sondern die einer von ihnen verschie-

[264]) Düringer-Hachenburg § 18 A 8
[265]) ZBH 1931, 268
[266]) GmbHRspr § 4 Nr. 67 = Recht 1936 Nr. 2658
[267]) Aehnlich Crisolli, NSHandbuch S. 1164
[268]) § 24 II HGB

denen juristischen Person sei. Der Gesellschafter habe für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft unter dieser Firma die Zustimmung zur Führung seines Namens gegeben[269]). Die meines Erachtens zu billigende Gegenmeinung macht geltend, daß die G.m.b.H. nach § 13 III GmbHG. auch eine Handelsgesellschaft sei und bei einer Personalfirma wirtschaftlich meist der o.H.G. nahe stehe[270]). Für die A.G. ist § 24 II HGB. nicht praktisch, da sie regelmäßig eine Sachfirma hat.

Es gelten hier im wesentlichen dieselben Rechtsgrundsätze wie bei § 22 HGB. Zwar ist in § 24 HGB. das Recht der Fortführung der Firma mit Nachfolgerzusatz nicht ausdrücklich erwähnt, aber dies muß auch hier gelten[271]). Die Firma ist sonst unverändert fortzuführen.

a) Unwesentliche Aenderungen sind jedoch zulässig. So führt das KG. in dem Beschluß vom 3. April 1930[272]) aus, daß kein Bedenken bestehe, die Grundsätze, die bei der Anwendung des § 22 HGB. über die unveränderte Fortführung der abgeleiteten Firma herausgebildet worden seien, auf Fälle des § 24 HGB. anzuwenden. Das RG. führe in seinem Beschluß vom 16. Mai 1922[273]) aus, daß der Grundsatz der unveränderten Fortführung der abgeleiteten Firma nicht von Zusätzen gelte, die nur auf die Gesellschaftsform hinweisen, da sie keine die Individualisierung bezweckende Firmenbestandteile seien und am Klangbilde der Firma nicht teilnehmen. Gegen diese Begründung des RG. hat das KG. Bedenken, da allgemein angenommen werde, daß Zusätze, die auf eine Gesellschaftsform hinweisen, eine genügende Unterscheidung im Sinne des § 30 HGB. herbeiführen, daß sie also am Wort- und Klangbilde der Firma teilnehmen und das Unternehmen hinreichend individualisieren. (— Diese Bedenken des KG. sind jetzt hinfällig, da es in einem Beschluß vom 15. September 1932[274]) anerkannt hat, daß Firmenzusätze, die lediglich auf die Gesellschaftsform hinweisen, keine deutliche Unterscheidung bewirken. —) Die Veränderung der abgeleiteten Firma durch die nicht vorgeschriebenen Gesellschaftszusätze gehe aber nicht weiter als durch die gesetzlich nach § 22 I 2 HGB. gebotenen. Durchbreche das Gesetz selbst bei den gebotenen Gesellschaftszusätzen den Grundsatz der Unveränderlichkeit der abgeleiteten Firma, so könne die Beifügung eines Gesellschaftszusatzes schlechthin mit dem Sinne des Gesetzes nicht

[269]) Düringer-Hachenburg § 24 A 3; Staub-Hachenburg § 4 A 24; Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 301

[270]) Feine in Ehrenbergs Handbuch Bd. III 3 S. 87; OLG Hamburg in OLGR 16, 83; Groschuff in ZHR 100, 203; JR 33, 215 und JW 1934, 948; Gierke ZHR 100, 344

[271]) Staub § 24 A 4; Düringer-Hachenburg § 24 A 4

[272]) JW 1930, 2711

[273]) RG 104, 341

[274]) JW 1933, 117

in Widerspruch stehen, gleichgültig ob er gesetzlich geboten sei oder nicht. Ebenso führt das LG. Berlin in dem Beschluß vom 4. Oktober 1935 [275]) aus, daß der Zusatz „Kommanditgesellschaft" die Firma nicht zu einer abgeänderten Firma mache, weil der Grundsatz der Unveränderlichkeit der abgeleiteten Firma gegenüber Gesellschaftszusätzen nicht Platz greife.

Diese Rechtsprechung bei den Gesellschaftszusätzen ist zu begrüßen, da sie dem Grundsatze der Firmenwahrheit dient.

b) Wie bei § 22 HGB. darf die Fortführung der Firma nach § 24 HGB. nicht zu direkter Täuschung und dadurch zu möglicher Schädigung des Verkehrs führen [276]). So kann nach dem Beschluß des KG. vom 25. Juli 1899 [277]) der Zusatz „Kommanditgesellschaft" beibehalten werden, wenn die Gesellschaft eine o.H.G. werde, weil die Täuschung nicht zu einer Schädigung führen könne, da die o.H.G. mehr Kredit genieße als die K.G. Nach dem Beschluß des KG. vom 16. April 1920 [278]) muß der Zusatz „Kommanditgesellschaft" in einer Firma gestrichen oder ein das wahre Verhältnis kennzeichnender Nachfolgesatz aufgenommen werden, wenn der einzige Kommanditist ausscheidet. Der Grundsatz, daß das Publikum nicht geradezu getäuscht werden dürfe, sei aus allgemeinen Gründen der Rechtsordnung herzuleiten.

Dagegen läßt das KG. in dem Beschluß vom 2. Februar 1928 [279]) diese Ansicht dahingestellt. Es führt aber aus, daß, auch wenn eine Eignung zu direkter Täuschung über das Fortbestehen eines Gesellschaftsverhältnisses die Weiterführung der Firma hindern sollte, von einer derartigen Eignung nicht gesprochen werden könne, wenn die Firma zwar eine dem § 19 HGB. entsprechende Fassung habe, aber eine ausdrückliche Angabe einer bestimmten Gesellschaftsform vermeide, denn es sei allgemein bekannt, daß eine solche Firma auch einen Einzelkaufmann decken könne. In gleicher Weise führt das KG. in dem Beschluß vom 20. Juni 1935 [280]) aus, daß dem Geschäftsinhaber die Firmierung als „Gesellschaft" trotz der Unrichtigkeit dieser Bezeichnung nicht verwehrt werden könne. Zwar dürfen auch im Falle des § 24 HGB. Zusätze, die auf ein bestimmtes Gesellschaftsverhältnis hinweisen, nicht ohne Nachfolgezusatz fortgeführt werden. Das lasse sich aber, wenn die Vorschrift nicht für den Fall des Ueberganges des Geschäfts auf einen einzelnen Gesellschafter an Bedeutung erheblich verlieren soll, nicht auf alle Fälle er-

[275]) JW 1935, 3492
[276]) Staub § 24 A 5; Düringer-Hachenburg § 24 A 4
[277]) Holdh 8, 226
[278]) RJA 17, 83
[279]) JFG 5, 206
[280]) HRR 1935 Nr. 1472

strecken, in denen die eigentliche Firma sich als eine Gesellschaftsfirma darstelle. Das RG. lege in RG. 104, 342 entscheidendes Gewicht darauf, daß „Kommanditgesellschaft" keinen die Individualisierung bezweckenden Firmenbestandteil darstelle. Wenn das Wort „Gesellschaft" zum eigentlichen Firmenbilde gehöre, müsse im Interesse der vom Gesetzgeber begünstigten Erhaltung des Wertes alter Firmen die Möglichkeit einer Täuschung der Allgemeinheit über die Rechtsform des Unternehmens in Kauf genommen werden, was um so eher hinzunehmen sei, als gerade zufolge der §§ 22, 24 HGB. jedermann damit rechnen müsse, daß hinter einer Gesellschaftsfirma ein Einzelkaufmann als Geschäftsnachfolger stehe.

Nach dem Beschluß des LG. Berlin vom 4. Oktober 1935 [281]) gestattet § 24 HGB., daß der Name des Kommanditisten in der Firma der Kommanditgesellschaft erscheint.

In dem Beschluß vom 8. November 1935 [282]) führt das OLG. München aus, daß auch eine abgeleitete Firma nachträglich im Sinne des § 18 II HGB. unwahr werden könne. Werde die Bezeichnung eines Geschäfts als „Vereinigtes" durch die tatsächliche Entstehung, auf die sie auch allein hinweise, gerechtfertigt, so könne eine diese Bezeichnung enthaltende Firma nicht deswegen unwahr sein, weil das Geschäft von einem Einzelkaufmann betrieben werde. Wolle man einen Einzelkaufmann zwingen, einen oder mehrere in der abgeleiteten Firma neben dem seinen enthaltene fremde Familiennamen wegzulassen, so werde, weil hierdurch der wesentliche Firmenwortlaut berührt würde, der Grundsatz der §§ 22, 24 HGB. in sein Gegenteil verkehrt. Einen Unterschied je nach der Zahl der in einer abgeleiteten Firma enthaltenen fremden Familiennamen zu machen und etwa einen oder zwei noch zuzulassen, mehr aber als täuschend zu verbieten, sei willkürlich und finde in § 24 HGB. keine Stütze.

Dies ist die 1. Entscheidung eines höheren Gerichts, die zugibt, daß auch eine abgeleitete Firma, abgesehen von Zusätzen, die auf eine bestimmte Gesellschaftsform hinweisen, im Sinne des § 18 II HGB. täuschend werden kann, da die §§ 22 und 24 HGB. allein die Unwahrheit decken, die durch den ganzen oder teilweisen Inhaberwechsel entsteht.

D. Die Reformbestrebungen

§ 16.

Im Firmenrecht stehen sich zwei Interessen gegenüber: Das Interesse an der Firmenwahrheit und das Interesse an der Erhaltung geschaffener

[281]) JW 1935, 3492
[282]) DRspfl, 1936 Nr. 185 = Recht 1936 Nr. 3558

Werte. Der Grundsatz der Firmenwahrheit wird im heutigen Rechtsdenken betont, da die Verantwortlichkeit des Unternehmers klargestellt und die hinter dem Geschäft stehende Persönlichkeit kundbar gemacht werden soll. An den Namen des Unternehmers als Firma knüpfen sich aber der Ruf und der Kredit des Unternehmens. An der Erhaltung der Firma besteht nicht nur ein Interesse des Einzelnen, sondern vielfach auch ein Interesse der Gesamtheit [283]). Die geltende Regelung berücksichtigt zwar die Erhaltung des Firmenwertes, doch begünstigt sie zugleich Anonymität und ermöglicht Täuschungen. In dem vom nationalsozialistischen Geiste beherrschten Handelsrecht darf für unverantwortliche Anonymität und für Täuschungen der Volksgenossen kein Raum sein [284]).

Die Forderung, die Fortführung der Firma bei Unternehmerwechsel zu verbieten, muß abgelehnt werden, da dadurch auch der Volksgemeinschaft dienende Werte zerstört werden. Um dies zu vermeiden wird vorgeschlagen, daß der Uebernehmer eines Unternehmens die bisherige Firma fortführen kann, wenn er einen Nachfolgerzusatz hinzufügt, indem er sich selbst als jetzigen Geschäftsinhaber namentlich bekannt gibt [285]). Gegen diesen Vorschlag wird geltend gemacht, daß die zulässige Firma eine große Länge aufweisen würde. Der Erwerber müßte auf die Möglichkeit, die Firma in durchschlagender Weise unverändert oder mit einem kurzen Nachfolgerzusatz ohne eigenen Namen fortzuführen, verzichten. Wenn bei einem neuen Wechsel der vielleicht sehr wertvoll gewordene Nachfolgerzusatz beibehalten werden sollte, so ginge dies nur bei Hinzufügung eines weiteren Nachfolgerzusatzes [286]). Würdinger [287]) sieht diese Gründe als nicht überzeugend an. Dies ist nicht richtig, denn die Firma als Unterscheidungs- und Kennzeichnungsmittel muß durchschlagend und einigermaßen kurz sein.

Im künftigen Recht kann aber vorgeschrieben werden, daß einer abgeleiteten Firma stets ein Nachfolgerzusatz, der aber die Namen der wirklichen Geschäftsinhaber nicht zu enthalten braucht, beigefügt wird. Dadurch wird der Verkehr darauf aufmerksam gemacht, daß der in der Firma namentlich Angegebene nicht mehr Geschäftsinhaber ist. Das Publikum muß sich dann auf andere Weise vergewissern können, wer die Inhaber des Unternehmens sind. Dies geschieht durch die weiter unten näher behandelte Geschäftsschreibenkundgabe. Nach ihr als neuem Offenbarungsmittel der Firma müssen auf allen Geschäftsschreiben die

[283]) Würdinger im NSHandbuch S. 1115; Gierke HGB S. 99 und ZHR 100, 314
[284]) Piechotta DR 1934, 258
[285]) Würdinger im NSHandbuch 1115; Lanzendorf S. 48; Piechotta DR 1934, 258
[286]) Gierke ZHR 100, 347
[287]) NSHandbuch S. 1115

wirklichen Inhaber der Firma angegeben sein. Dadurch werden beim schriftlichen Geschäftsverkehr, der heute überwiegt, auch bei unrichtiger Firma Irreführungen und Täuschungen verhindert.

Ueber etwaige Einzelheiten in der Abänderung und Ergänzung der Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit sind die Vorschläge von Gierke [288]) zu vergleichen.

§ 17.

III. Der Grundsatz der Firmeneinheit.

1. Bei dem Einzelkaufmann: Daß der Kaufmann für ein und dasselbe Handelsgewerbe nur eine Firma führen darf, ist heute allgemein anerkannt [289]). Anderer Ansicht ist Opet mit nicht überzeugenden Gründen [290]).

a) Die Zweigniederlassung: Der Grundsatz der Firmeneinheit gilt auch, wenn das Handelsgewerbe aus mehreren Geschäften besteht, von denen eines die Stellung der Hauptniederlassung hat, die anderen aber nur Zweigniederlassungen bilden. Hier ist er allerdings in gemilderter Form durchgeführt. Nach § 30 III HGB. muß der Firma der Zweigniederlassung ein unterscheidender Zusatz beigefügt werden, wenn an demselben Ort eine gleiche eingetragene Firma schon besteht. Der Grundsatz der Firmeneinheit weicht hier dem Grundsatz der Firmenausschließlichkeit. Nach § 50 III 2 HGB. kann der Firma einer Zweigniederlassung ein sie als Zweiggeschäft kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.

Aus diesen beiden Ausnahmen hat die Rechtsprechung den Rechtsgedanken entnommen, daß der Firma der Zweigniederlassung Zusätze aller Art beigefügt werden können, wenn nur die Firma der Zweigniederlassung ihren Charakter als solche und die Firma der Hauptniederlassung erkennen läßt [291]). Das ist insbesondere von Wert für angegliederte Zweigniederlassungen, die früher selbständige Unternehmungen waren [292]). Dieser Rechtsgedanke ist von der Rechtsprechung nur allmählich entwickelt worden.

Nach den Beschlüssen des OLG. Darmstadt vom 27. Juni 1906 [293]) und des KG. vom 1. Juli 1910 [294]) sind nur Zusätze nach § 30 III HGB.

[288]) ZHR 100, 349 ff
[289]) Adler ZHR 85, 117; Gierke S. 101; Müller-Erzbach S. 88; Olshausen S. 49; Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 280; Wieland I, 195
[290]) ZHR 49, 51
[291]) Ebenso Staub § 30 A 8
[292]) Müller-Erzbach S. 88
[293]) OLGR 13, 38; DJZ 1907, 1328
[294]) KGJ 40, 67: RJA 11, 22

und solche, die die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen, zulässig. Andererseits führt das BayOLG. in dem Beschluß vom 10. Februar 1906 [295]) aus, die Meinung, daß — abgesehen von einem etwa nach § 30 III HGB. gebotenen Zusatz — jeder andere Zusatz unzulässig sei, finde im HGB. keine Stütze. Ein Zusatz zu der Firma einer Zweigniederlassung sei zulässig, der daran nichts ändere, daß diese die Zweigniederlassung als Zweiggeschäft kennzeichne. Daher läßt das BayOLG. in dem Beschluß vom 4. Oktober 1912 [296]) einen Zusatz nicht zu, durch den die Firma der Zweigniederlassung derart umgestaltet wird, daß der Zusammenhang mit der Firma des Hauptgeschäfts nicht mehr erkennbar ist. In dem Urteil vom 8. Juni 1915 [297]) führt das RG. aus, daß sich die Firma eines Zweiggeschäfts von der des Hauptgeschäfts unterscheiden dürfe, sofern nur letztere als Kern in der Filialfirma enthalten sei. Gleicher Ansicht ist das OLG. Dresden in dem Beschluß vom 24. Februar 1925 [298]).

Durch den Beschluß vom 30. März 1926 [299]) macht das RG. diesen verschiedenen Meinungen ein Ende, indem es ausführt: Wenn die Uebereinstimmung zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma durch Zusätze dergestalt aufgehoben sei, daß letztere an und für sich auch Name eines anderen Rechtssubjekts sein könnte, müsse die Zweigniederlassungseigenschaft durch einen entsprechenden weiteren Vermerk offen gelegt und so der wahre Firmenkern — die Firma der Hauptniederlassung — herausgehoben werden. Dieser Ansicht folgen die Beschlüsse des LG. Dresden vom 29. Dezember 1926 [300]), des KG. vom 18. Mai 1928 [301]) und vom 15. Mai 1930 [302]).

Auf diese Bildung der Firma der Zweigniederlassung ist es ohne Einfluß, ob Haupt- und Zweiggeschäfte in der Hand eines Einzelkaufmanns, einer Personalgesellschaft oder einer juristischen Person sind. Sie entspricht auch dem neuen Rechtsdenken von Klarheit und Wahrheit im Geschäftsverkehr, da durch eine solche Handhabung Täuschungen des Publikums vermieden und den geschäftlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Dagegen ist die Ansicht abzulehnen, daß die Firma der Zweigniederlassung von der der Hauptniederlassung vollständig verschieden sein kann [303]).

---

[295]) RJA 7, 114
[296]) RJA 12, 127 = OLGR 27, 299
[297]) Recht 1915 Nr. 2548
[298]) JFG 3, 180
[299]) RG 113, 218
[300]) JW 1927, 1112
[301]) Recht 1928 Nr. 1858
[302]) Recht 1930 Nr. 1728
[303]) So Düringer-Hachenburg § 30 A 5; Opet ZHR 49, 98; Goldmann HGB S. 48

b) Selbständige Geschäfte: Der Grundsatz der Firmeneinheit gilt nur für die Ausübung *eines* Handelsgewerbes. Dagegen sind mehrere Firmen für tatsächlich ganz von einander getrennte Unternehmen zulässig. Dies entspricht einer praktischen Notwendigkeit. Es fragt sich nun, wann mehrere selbständige Betriebe vorliegen. Nach dem Beschluß des KG. vom 2. Mai 1907 [304]) genügen nicht die Führung besonderer Bücher und die Aufstellung getrennter Bilanzen, wenn die Geschäftsbetriebe, in denen Waren gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit verkauft werden, sich in denselben Räumlichkeiten befinden und unter derselben geschäftlichen Leitung stehen. In dem Urteil des RG. vom 2. Oktober 1907 [305]), den Beschlüssen des KG. vom 29. November 1912 [306]), des BayOLG. vom 8. November 1913 [307]) und des OLG. Dresden vom 24. Februar 1926 [308]) wird anerkannt, daß für selbständige, gesondert betriebene Geschäfte verschiedene Firmen geführt werden können. Es wird aber nie gesagt, welche Erfordernisse an eine solche Selbständigkeit zu stellen sind.

Diese Anforderungen sind heute streng zu prüfen. Die Führung mehrerer Firmen bietet zu Täuschungszwecken Anreiz. Die aus der Zeit vor 1933 herrührenden Fälle, in denen die Führung mehrerer Firmen gestattet wurde, müssen nachgeprüft werden, da hier in einer Zeit gelockerter Rechtsauffassung das Recht zur Führung mehrerer Firmen erteilt wurde.

In dem Beschluß vom 27. Februar 1936 [309]) untersucht das KG., wann mehrere selbständige Geschäfte vorliegen. Als Merkmal der Unselbständigkeit dürfe nicht schon die Einheitlichkeit der geschäftlichen Leitung angesehen werden. Für die Frage der Selbständigkeit sei die räumliche Trennung, der einheitliche Abschluß des Mietvertrags darüber, die teilweise gemeinschaftliche Beschäftigung der Angestellten, die Gleichheit des Geschäftsgegenstandes nicht von erheblicher Bedeutung. Unvereinbar mit der Selbständigkeit der beiden Betriebe sei es, daß der Versandbetrieb ausschließlich unter der Grossistenfirma angeschaffte Waren veräußere. Als Gegenstand des Versandbetriebs komme nur die in § 1 Z. 1 HGB. angeführte „Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen" in Betracht. Der Versandbetrieb habe lediglich die Weiterveräußerung von Waren zum Gegenstande, die in dem unter der Großhandelsfirma geführten Betriebe angeschafft werden. Daraus ergebe sich, daß beide Betriebe untrennbare Teile eines einheitlichen Handelsge-

---

[304]) RJA 9, 23
[305]) Recht 1907 Nr. 3698
[306]) OLGR 27, 301 = RJA 12, 222
[307]) Seuff A 69, 326
[308]) JFG 3, 182
[309]) JW 1936, 1680

werbes seien. Auch die Führung getrennter Bücher vermöge unter diesen Umständen die Selbständigkeit des Versandbetriebes nicht zu begründen.

Groschuff [310]) stimmt der Begründung im wesentlichen zu. Der rechtliche Gesichtspunkt, daß die eine Abteilung sich lediglich mit der Weiterveräußerung der von der andern Abteilung angeschafften Ware befasse, werde nicht immer genügen. Eine einigermaßen sichere Handhabe zur Beurteilung erlange man nur vom Blickwinkel der wirtschaftlichen Organisation aus.

Nach Groschuff [311]) steht ein einheitliches Geschäft unter einheitlicher Leitung. Die bis ins einzelne gehende Regelung der Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Unkosten und des Einkaufs, lasse ein Unternehmen als einheitliches Geschäft erscheinen. Die räumliche Trennung habe keine oder doch nur unterstützende Bedeutung. Völlig bedeutungslos sei die papierne Trennung der Buchführung und Bilanzierung.

Da ein Einzelkaufmann mehrere selbständige Handelsniederlassungen betreiben kann, so darf die Einheitlichkeit der geschäftlichen Leitung nicht als entscheidend angesehen werden, wenn man darunter nur die einheitliche Spitze versteht. Selbständige Betriebe liegen dann vor, wenn sie, außer in der einheitlichen Spitze, so durchorganisiert sind, daß sie als selbständige Geschäfte unter verschiedenen Inhabern bestehen können und in dem, was den Gegenstand ihres Handelsgewerbes bildet, nicht voneinander abhängig sind.

2. Bei Handelsgesellschaften.

Die Führung einer zweiten Firma für 2 Handelsgeschäfte ist nur Einzelkaufleuten möglich. Handelsgesellschaften, sowohl Personengesamtheiten wie juristische Personen, können stets nur eine Firma führen, da die Firma wesentlich für ihren Bestand ist und weil sie nur ein Geschäft haben, d. h. nur ein Gewerbe betreiben können [312]). In gleicher Weise führt das RG. in dem Beschluß vom 30. Oktober 1914 [313]) aus, daß die Firma einer Handelsgesellschaft nicht bloß, wie die eines Einzelkaufmanns, der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibe und die Unterschrift abgebe, sondern zugleich ihr gesetzliches Unterscheidungsmerkmal sei. Sie bilde einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgebildes, von dem sie geführt werde. Eine Handelsgesellschaft könne daher nicht gleichzeitig mehrere Firmen führen [314]).

[310]) JW 1936, 1680
[311]) JW 1935, 3257; HGB S. 24
[312]) Düringer-Hachenburg § 19 A 6; Staub § 17 A 3; Adler ZHR 85, 115; Wieland I. 196; Fischer in Ehrenbergs Handbuch III, 86
[313]) RG 85, 399
[314]) Ebenso RG 99, 159; 113, 216

Die Gegenansicht, daß eine Handelsgesellschaft mehrere Firmen haben kann, verteidigen in keineswegs überzeugender Weise: Opet [315]) für alle Handelsgesellschaften, Marcus [316]) für die o.H.G., da bei A.G. und G. m. b. H. die Firma dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen sei, Langen [317]) und Scheuing [318]).

3. Bei juristischen Personen, die nicht Handelsgesellschaften sind.

In dem Beschluß vom 15. Oktober 1931 [319]) führt das KG. aus, daß das vom RG. aus dem Wesen der Handelsgesellschaft entnommene Hindernis, daß diese nur einen Namen haben können, nicht für juristische Personen, die nicht unter diesen Begriff fallen, gelte. Dafür aber, daß juristische Personen nur einen einzigen Namen haben könnten, fehle jede gesetzliche Grundlage. Das KG. läßt daher die Führung einer abgeleiteten Firma durch die juristische Person zu.

Gegen diese Ausführungen ist nichts einzuwenden, doch ist zu beachten, daß die abgeleitete Firma der juristischen Person keine Form haben darf, die den Eindruck macht, die Inhaber der Firma seien eine oder mehrere persönlich haftende Personen [320]).

IV. Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit.

§ 18. Deutliche Unterscheidbarkeit.

I. Allgemeines.

Nach dem in § 30 HGB. niedergelegten Grundsatze der Firmenausschließlichkeit muß sich jede neu in das Handelsregister einzutragende Firma von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Den Schutz vor neuen gleichlautenden Firmen genießen also nur Firmeninhaber, die ihre geschäftliche Niederlassung in demselben Orte (was ein geographischer Begriff ist) oder in derselben Gemeinde (was ein politischer Begriff ist) haben. Der Grund dieser Vorschrift liegt darin, daß die Firma als Unterscheidungs- und Bezeichnungsmittel zu dienen bestimmt

[315]) ZHR 49, 65
[316]) Holdh 16, 19
[317]) ZHR 58, 354
[318]) Scheuing, Die Führung einer 2. Firma durch Handelsgesellschaften, Stuttgart 1905
[319]) JW 1932, 62
[320]) Staub § 33 A 10

ist [321]). Diesen Zweck kann die Firma nicht erfüllen, wenn gleichlautende Firmen vorhanden sind. Die Vorschrift des § 30 HGB. ist im öffentlichen Interesse als rechtspolizeiliche Vorschrift erlassen. Es ist keine Vorschrift zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Deshalb erhöhen die Gleichheit des Betriebsgegenstandes und die Gefahr des unlauteren Wettbewerbes das Maß der Unterscheidbarkeit nicht und umgekehrt [322]).

Nach der bisher herrschenden Auffassung ist die Beurteilung, ob sich zwei Firmen deutlich unterscheiden, nach dem Firmenwortlaut vorzunehmen; es kommt nicht auf den Sprachgebrauch des Verkehrs an, der oft nicht den vollen Firmenwortlaut, sondern nur ein Schlagwort nennt. Daher können selbst kleine Unterschiede deutlich sein [323]). Es gilt eben die kaufmännische Sitte, nach der die Firma immer genau so, wie ihr Inhaber sie angenommen hat, gebraucht wird [324]). Dieser Auffassung folgt auch die Rechtsprechung. So führt das RG. in dem Urteil vom 7. Dezember 1887 [325]) aus, daß bei der Firma des Kaufmanns schon äußerst kleine Unterschiede eine wesentliche Verschiedenheit begründen. Es sei die kaufmännische Sitte zu beachten, nach welcher die Firma immer genau so, wie ihr Führer sie angenommen habe, gebraucht werde. Nach den Beschlüssen des KG. vom 27. März 1918 [326]) und vom 26. April 1918 [327]) ist für die Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit die Verkehrsübung maßgebend und zwar im wesentlichen diejenige der kaufmännischen, sodann aber auch diejenige der übrigen im kaufmännischen Leben sich betätigenden Kreise. Ebenso führt das KG. in dem Beschluß vom 29. April 1926 [328]) aus, daß nur die Anschauung derjenigen im Handelsverkehr tätigen Kreise maßgebend sei, die die Firmenbezeichnung gebührend beachten und nicht infolge Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit darüber hinwegsehen. Nach dem Urteil des RG. vom 14. Februar 1928 [329]) muß als Richtschnur für die Prüfung des § 30 I HGB. die kaufmännische Sitte gelten, nach der die Firma immer genau so, wie ihr Inhaber sie angenommen hat, gebraucht wird, und zwar unverkürzt.

Nach der Gegenansicht [330]) ist bei der Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit auf die Verkehrssitte Rücksicht zu nehmen. Die Anschauungen des Publikums, für welches der Gesamteindruck in Betracht kommt, sollen maßgebend sein. Die Kaufleute wollen doch nicht nur

[321]) Marx S. 34; Wieland I, 190
[322]) Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 294
[323]) Müller-Erzbach S. 87; Pisko a. a. O. S. 294; Wieland I, 192
[324]) Staub § 30 A 4
[325]) RG 20, 72
[326]) KGJ 51, 116
[327]) KGJ 51, 121
[328]) JW 1926, 2001
[329]) JW 1928, 1214
[330]) Düringer-Hachenburg § 30 A 3; Gierke HGB S. 101 und ZHR 100, 354

unter sich verkehren, sondern auch mit dem großen Publikum. Daher soll, ähnlich wie in der Frage der Täuschungsmöglichkeit nach § 18 HGB., die Auffassung des kaufenden Publikums entscheidend sein.

Diese Ausführungen sind berechtigt. Aus dem rechtspolizeilichen Charakter der Vorschrift des § 30 HGB. kann nicht entnommen werden, daß die strenge Handelssitte entscheidend ist. Das durch § 30 HGB. gewahrte Interesse der öffentlichen Ordnung, daß die einzelnen kaufmännischen Betriebe deutlich und unterscheidbar gekennzeichnet sind, begreift doch das Interesse der Allgemeinheit an dieser Ordnung in sich. Die Ansicht der Allgemeinheit hat daher über die Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit zu entscheiden.

II. Gesellschaftszusätze.

Wann ein deutlicher Unterschied im Sinne des § 30 HGB. vorliegt, kann nur im Einzelfall gesagt werden. Dagegen können für Gesellschaftszusätze allgemeine Grundsätze aufgestellt werden.

Die Frage, ob Gesellschaftszusätze eine deutliche Unterscheidbarkeit begründen, wurde früher im Schrifttum bejaht [331]). Die Auffassungen in der Rechtsprechung gingen auseinander.

So führt das OLG. Karlsruhe in dem Beschluß vom 2. Juli 1902 [332]) aus, daß bei zwei, im übrigen gleichlautenden Firmen die in § 30 HGB. erforderte deutliche Unterscheidbarkeit nicht dadurch hergestellt sei, daß die eine Firma den Beisatz „A.G." habe. Gleicher Ansicht ist das LG. Berlin [333]), weil die „Bezeichnung" im Sinne des § 20 HGB. begrifflich überhaupt etwas anderes als der „Zusatz" des § 30 II HGB. sei.

Dagegen führt das KG. in dem Beschluß vom 29. Juli 1903 [334]) aus, daß sich zwei gleichlautende Firmen durch die Zusätze „G.m.b.H." und „A.G." deutlich unterscheiden. Es frage sich nur, ob die Angabe der Gesellschaftsform einen Bestandteil der Firma bilde. Das sei zu bejahen, da durch die §§ 20, 22 HGB. deutlich ausgesprochen sei, daß die Bezeichnung der Gesellschaftsform Bestandteil der Firma werde. Nach dem Beschluß des BayOLG. vom 6. September 1907 [335]) liegt darin, daß die ältere Firma sich als Gesellschaftsfirma (G.m.b.H.) kennzeichne, die jüngere sich als Firma eines Einzelkaufmanns darstelle, eine Verschiedenheit, die zu einer deutlichen Unterscheidung im Sinne des § 30 HGB. ausreiche. An seiner Ansicht hält das KG. in dem Beschluß vom 26. November 1908 [336]) fest, daß die Bezeichnungen „A.G." und „G.m.b.H."

[331]) Staub 10. Aufl. § 30 A 4
[332]) Recht 1902 Nr. 2100
[333]) Holdh 15, 141
[334]) OLGR 7, 344; KGJ 26 A 215
[335]) LZ 1908, 81; Recht 1907 Nr. 3702
[336]) RJA 10, 22

geeignet und ausreichend seien, zur Unterscheidung der beiden Firmen zu dienen.

Anderer Ansicht ist wiederum das OLG. Hamburg in dem Beschluß vom 6. Juni 1910[337]), da im täglichen Verkehr nicht damit gerechnet werden könne, daß der Zusatz „K.G.", der nicht allseitig für einen Bestandteil der Firma angesehen werde, die erforderliche Beachtung finde, da das Markante nicht in diesem Zusatze liege.

Mit dieser Entscheidung kann nach dem Beschluß des RG. vom 5. Februar 1918[338]) sehr wohl die Rechtsauffassung vereinigt werden, daß sich gegenüber einer Einzelfirma eine, einen notwendigen Bestandteil enthaltende Gesellschaftsfirma (G.m.b.H.) nach § 30 HGB. deutlich unterscheide. Dagegen sei der Zusatz „K.G." ein im Gesetze nicht vorgesehener und überflüssiger. — Die Ansicht, daß sich die beiden letzten Entscheidungen mit einander vereinigen lassen, kann meines Erachtens nur von einem formalistischen Standpunkt aus begründet werden. Der darauf ergehende Beschluß des KG. vom 27. März 1918[339]) führt aus, daß sich von einer Einzelfirma eine den Zusatz „G.m.b.H." enthaltende gleichlautende Firma deutlich unterscheide. Dagegen bilden nach dem Beschluß des OLG. Stuttgart vom 21. September 1921[340]) die Zusätze „E.V." und „G.m.b.H." nicht notwendig stets ein genügendes Unterverschiedenheit begründet wird.

Trotz aller dieser Gegenansichten hält das KG. in dem Beschluß vom 30. Juni 1922[341]) an seiner früheren Rechtsprechung fest, wonach durch die Zusätze „A.G." und „G.m.b.H." eine hinreichende Firmenverschiedenheit begründet wird.

Diese Verschiedenheit in der Rechtsprechung war nicht gerade erfreulich, und so ist es zu begrüßen, daß das KG. in dem Beschluß vom 15. September 1932[342]) seine bisherige Ansicht aufgegeben hat. Es führt darin aus, daß RG. 104, 341 sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß Firmenzusätze, die auf die Gesellschaftsform hinweisen, keine die Individualisierung des Geschäfts bezweckenden Firmenbestandteile seien, weil sie an dem dem Auge und Ohr sich einprägenden Klangbilde nicht teilnehmen. Klar ergebe sich aus RG. 133, 318 (325) unter Bezugnahme auf RG. 104, 341; 113, 309; 131, 29, daß die Firmengleichheit durch Hinzufügung eines auf eine o.H.G., eine K.G., eine A.G. oder eine G.m.b.H. hindeutenden Zusatzes nicht ausgeschlossen werde. Wenn auch

[337]) RJA 10, 269
[338]) RJA 15, 292
[339]) OLGR 40, 182 = KGJ 51, 116
[340]) OLGR 42, 212
[341]) OLGR 42, 211
[342]) JW 1933, 117 = HRR 1933, Nr. 331

dies keinen Fall des § 30 HGB., sondern einen solchen des § 25 HGB. betreffe, so könne es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach der Auffassung des RG. im Falle des § 30 HGB. durch Zusätze, die lediglich die Gesellschaftsform bezeichnen, keine deutliche Firmenverschiedenheit bewirkt werde [343]).

Damit ist eine einheitliche Rechtsprechung in der Beurteilung der Gesellschaftszusätze hergestellt, die Verwechslungen im Verkehr verhindert.

Die letztere Entscheidung ist aber auch in anderer Hinsicht bedeutsam. Für die Frage der Unterscheidbarkeit hat die Rechtsprechung ausgeführt, daß die kaufmännische Sitte maßgebend sei, die auf kleine Unterschiede achte und nach der die Firma immer genau so, wie ihr Inhaber sie angenommen habe, gebraucht werde, und zwar unverkürzt. Hier unterscheidet nun die Rechtsprechung zwischen den die Individualisierung des Geschäfts bezweckenden Firmenbestandteilen, die an dem dem Auge und Ohr sich einprägenden Klangbilde teilnehmen, und anderen Firmenbestandteilen. Meines Erachtens widersprechen sich diese beiden Ausführungen. Die neuere Entscheidung des KG. geht aber von dem richtigen Gedanken aus, daß eine deutliche Unterscheidbarkeit im Sinne des § 30 HGB. nur durch Firmenbestandteile hergestellt wird, die an dem dem Auge und Ohr sich einprägenden Klangbilde teilnehmen. Darüber kann aber nur die Verkehrssitte entscheiden, denn die kaufmännische Sitte achtet ja auf kleine Unterschiede in der Firmenbildung, die nicht immer an dem dem Auge und Ohr sich einprägenden Klangbilde teilnehmen.

§ 19. Der Unterschied von § 30 HGB. und § 16 UWG.

§ 16 UWG. verbietet den Gebrauch einer Firma in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit der Firma eines anderen hervorzurufen. Nach § 30 HGB. müssen zwei Firmen an demselben Orte sich deutlich voneinander unterscheiden.

Die Rechtsprechung hat sich mit dem Verhältnis dieser beiden Bestimmungen wiederholt befaßt.

So führt das RG. in den Urteilen vom 14. März 1911 [344]) und vom 11. Januar 1922 [345]) aus, daß der Tatbestand der Verwechslungsgefahr nach § 16 UWG. mit dem Erfordernis der deutlichen Unterscheidbarkeit nach § 30 HGB. sich nicht decke. Die Bestimmungen des HGB. über

[343]) Ebenso Beschluß des KG vom 8. Dez. 1932 in JW 1933, 1030 = HRR 1933 Nr. 939

[344]) RG 75, 372

[345]) RG 103, 392

das Firmenrecht wollen lediglich das ausschließliche subjektive Recht an der Firma als an einem Unterscheidungszeichen regeln; sie fassen aber nicht den mit jenem Kennzeichen bezeichneten Gewerbebetrieb selbst schon als geschütztes Rechtsgut ins Auge. Die Vorschrift des § 30 HGB. sei wesentlich öffentlich-rechtlicher Natur und bezwecke in erster Linie, die Interessen des Publikums und des Verkehrs zu schützen. § 30 HGB. setze einen Wettbewerb nicht voraus. Aus diesem Grunde genügen schon verhältnismäßig geringe Unterschiede und sei die Verschiedenheit nur für denselben Ort und dieselbe Gemeinde vorgeschrieben. — (Wenn aber § 30 HGB. die Interessen des Publikums und des Verkehrs schützen soll, dann muß auch meines Erachtens das Publikum darüber entscheiden, wann zwei Firmen sich deutlich unterscheiden.) — Dagegen führt das KG. in dem Urteil vom 27. Februar 1920 [346]) für die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Firmen aus, daß es auf den Gesamteindruck ankomme, den die Firmenbezeichnungen machen. Es sei nicht zu verlangen, daß die Kunden sämtliche, auch die unwesentlichen Bestandteile einer Firma in ihr Wahrnehmungsvermögen aufnehmen; vielmehr entscheide die Anschauung der im Verkehr mit der üblichen Sorgfalt verfahrenden Verbraucher. Aehnliches führt das RG. in dem Urteil vom 16. Mai 1922 [347]) aus.

Den Hauptunterschied der beiden Vorschriften sieht also die Rechtsprechung darin, daß bei der deutlichen Unterscheidbarkeit verhältnismäßig geringe Unterschiede genügen, während bei der Verwechslungsfähigkeit der Gesamteindruck maßgebend ist. Dieser Unterschied wird aber bei der Frage, ob sich zwei Sachfirmen deutlich im Sinne des § 30 HGB. unterscheiden, nicht so betont. So führt das RG. in dem Urteil vom 2. Juli 1920 [348]) aus, daß zwar die reine Sachbezeichnung in den Firmen der G.m.b.H. Unterscheidungskraft habe. Zuzugeben sei aber, daß ihr gegenüber andersartige, schlagwortähnliche Zusätze, Personennamen, Wortzeichen oder ähnliches in den Vordergrund treten. Noch weiter geht das RG. in dem Urteil vom 17. September 1920 [349]), wonach an Firmen, die denselben oder einen gleichartigen Gegenstand benennen und somit schon wegen dieser Eigenschaft des Gegenstandes leicht der Verwechslungsgefahr ausgesetzt seien, ganz besondere Anforderungen gestellt werden müssen, um diese in dem Gegenstande an sich gelegene Verwechslungsgefahr zu beseitigen und sich von einander deutlich zu unterscheiden. Wassermann [350]) meint

[346]) OLGR 41, 196
[347]) JW 1923, 510
[348]) JW 1922, 1200
[349]) RG 100, 45
[350]) JW 1920, 968

dazu, daß diese Grundsätze, die häufig in Fällen des § 16 UWG. angewandt worden sind, zum ersten Male in so klaren Worten in einer Entscheidung ausgesprochen sind, die sich lediglich auf § 30 HGB. stützt. Auch das BayOLG. führt in dem Beschluß vom 27. Mai 1927 [351]) aus, daß ganz besondere Anforderungen an die durch § 30 HGB. geforderte, deutliche Unterscheidbarkeit zweier Firmen zu stellen seien, wenn sie Sachfirmen und den gleichen Geschäftsbetrieb haben. Ob hinreichende Unterscheidbarkeit vorliege, sei nach dem Gesamteindruck der Firmen zu beurteilen. Bei Sachfirmen müssen die Gesichtspunkte, die in § 16 UWG. betont seien, Beachtung finden.

Wenn auch bei Sachfirmen eine Annäherung in der Auslegung des § 30 HGB. an die des § 16 UWG. festgestellt werden kann, so betont doch die spätere Rechtsprechung immer wieder, daß die Voraussetzungen für beide Vorschriften verschieden seien [352]). Im Gegensatz zu dieser Rechtsprechung des RG. steht ein Urteil des KG. vom 22. Juni 1931 [353]). Darin wird ausgeführt, daß es im geschäftlichen Verkehr gerade in neuerer Zeit selbst unter Kaufleuten mehr und mehr Sitte werde, die Firmen in abgekürzter Form zu benützen, vor allem die Firmenschlagwörter zu verwenden, wenn ein solches Schlagwort vorhanden sei. Die Grundsätze über die Verwechslungsfähigkeit bei § 30 HGB. und § 16 UWG. müssen die gleichen sein. In der Tat bezwecke § 30 HGB., Verkehrsverwechslungen vorzubeugen. Deshalb erscheine es nach dem Sinne dieser Vorschrift gerechtfertigt, zwischen § 16 UWG. und § 30 HGB. keinen Unterschied hinsichtlich der Anforderungen an die Unterscheidbarkeit zu stellen.

Während ein Teil des Schrifttums [354]) dieser Rechtsprechung des RG. zustimmt, wendet sich ein anderer dagegen, wenn nach Art des Geschäfts die Firma mit dem großen Publikum verkehrt und daher dessen Ansicht bei der Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit maßgebend sein soll [355]). Der hiebei hie und da auch sonst betonte Gegensatz zwischen der Unterscheidbarkeit nach § 30 HGB. und der Verwechslungsfähigkeit des § 16 UWG. sei nicht gerade erfreulich. So wird insbesondere gegen die schwindelfördernde enge Auslegung der „deutlichen Unterscheidung" im Sinne des § 30 HGB. in der Rechtsprechung Stellung genommen [356]). Es wird sogar als reinste Buchstabeninterpretation

[351]) JFG 5, 230 = JW 1927, 2434
[352]) Vgl. Urt. des RG v. 24. Sept. 1926 in JW 1927, 116 und Urt. des RG v. 20. Dez. 1927 in LZ 1928, 336; Urt. des RG v. 14. Febr. 1928 in JW 1928 1214
[353]) JW 1931, 3135
[354]) Staub § 30 A 4
[355]) Düringer-Hachenburg § 30 A 3
[356]) Ring JW 1920, 692

erklärt, in bezug auf den „nicht deutlichen Unterschied“ und die „Verwechslungsfähigkeit“ zu abweichenden Ergebnissen kommen zu wollen [357]).

Zutreffend ist es, daß man einen wesentlichen Unterschied zwischen § 30 HGB. und § 16 UWG. nicht mehr feststellen kann, wenn für die Frage der „deutlichen Unterscheidbarkeit“ ebenfalls die Verkehrssitte für maßgebend gehalten wird. Ein Unterschied zwischen den beiden Vorschriften ergibt sich dann nur noch darin, daß die Prüfung der deutlichen Unterscheidungskraft nach § 30 HGB. im wesentlichen eine von den Umständen unabhängige ist, während die Frage der Verwechslungsgefahr nach § 16 UWG. ohne Berücksichtigung der verschiedenartigsten Umstände (gleicher Geschäftszweig usw.) nicht beantwortet werden kann. Dort werden die Firmen losgelöst vom Unternehmen betrachtet, hier unterstützt die gleiche Art des Unternehmens und der Wettbewerb die Gefahr der Verwechslung beider Firmen.

§ 20. Die Reformbestrebungen.

I. Die früheren Reformvorschläge.

Wie schon oben dargelegt ist der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit nur innerhalb sehr enger örtlicher Grenzen verwirklicht. Diese Beschränkung mag früher bei den nicht entwickelten Verkehrsverhältnissen genügt haben. Die heutigen geschäftlichen Beziehungen erstrecken sich vielfach über das ganze Reichsgebiet und weit darüber hinaus. Daher sind schon bald nach Inkrafttreten des HGB. Vorschläge gemacht worden, das Schutzgebiet für eine Firma zu erweitern.

Marcus [358]) schlug die Einführung eines Reichsfirmenregisters vor. Wer für seine Firma ein örtlich nicht beschränktes Ausschließungsrecht nachsuchte, sollte durch Eintragung in jenes Register dieses unbeschränkte Recht erlangen können. Dagegen wandte sich Wassermann [359]). Solange der Grundsatz der Firmenwahrheit unser deutsches Firmenrecht beherrschen würde, wäre die Einführung eines Reichsfirmenregisters, wenigstens für Personalfirmen, ausgeschlossen. Denn es wäre unmöglich, bei den Tausenden von gleichen Namen eine diesen Grundsätzen entsprechende Firma zu finden, welche sich von den Firmen der übrigen Namensvettern im Deutschen Reich unterscheiden würde. Dagegen könnten die Sachfirmen der A.G., K.G. a. A. oder G.m.b.H. in ein Reichsfirmenregister eingetragen werden. Aber auch dies würde sich in den

[357]) Gierke HGB S. 101
[358]) Recht 1903, S. 40
[359]) Recht 1903, 96

Praxis fast unmöglich verwirklichen lassen, weil unzählige Zusammenstöße mit der Warenzeichenrolle entstehen würden. Keiner der Berechtigten dürfte aber dem andern den Gebrauch verbieten. Er befürwortete daher sein Firmenzeichen [360]). Dieses hätte gegenüber dem Warenzeichen den Vorzug, daß es sachlich unbeschränkt, und gegenüber der Firma, daß es örtlich unbeschränkt wäre. Jacobi [361]) schloß sich dem Vorschlage von Marcus an und wollte die Bedenken Wassermanns durch den Vorschlag beseitigen, daß jede Firma als Firmenbestandteil den Ort der Handelsniederlassung enthalten sollte.

Diese Vorschläge wurden aber nicht weiter verfolgt. Erst Simon [362]) schlug neben der Einführung eines Zentralfirmenregisters für A.G. und K.G.a.A. vor, daß sich jede Firma einer A.G. oder K.G.a.A. von jeder anderen deutschen Firma deutlich unterscheiden sollte.

In der Regel wird für A.G. und K.G.a.A., die als Kapitalgesellschaften der Zusammenfassung großer Kapitalmengen dienen sollen, das Bedürfnis nach einem das ganze Reich umfassenden Schutzgebiet größer sein als für den Einzelkaufmann und die Personalgesellschaften, die meist nicht so kapitalstark sind. Doch wird es auch unter diesen Firmen geben, die bei ihren ausgedehnten, geschäftlichen Beziehungen ebenfalls ein über das ganze Reich sich erstreckendes Schutzgebiet benötigen. Die von Simon vorgesehene Regelung wäre daher nicht ganz gerecht. Die Erweiterung des Firmenschutzes durch Eintragung in ein Zentralfirmenregister müßte für alle Firmen offenstehen [363]).

Gegen diese Vorschläge, den Schutzbereich des § 30 HGB. zu erweitern, wandte sich Silberschmidt [364]). Ein Einheitsregister für Handelsfirmen, das als Schutzgebiet ganz Deutschland umfassen sollte, wäre durch die große Zahl gleicher Nach- und Vornamen und die vielen gleichgebildeten Sachfirmen unmöglich. Daher käme nur die Möglichkeit einer doppelten Registerführung in Frage, daß Firmen, denen an einem besonders weitgehenden, über den örtlichen Bereich hinausgehenden Schutze des Firmenrechts gelegen wäre, dies durch Eintragung in das Einheitsregister erreichen könnten. Der im Einheitsregister Eingetragene könnte die abzuändernde Vorschrift des § 30 HGB. geltend machen, daß jede neue Firma sich von allen in Deutschland bestehenden und in das Einheitsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß. Für die Firmenwahl entständen dadurch Schwierigkeiten, daß die neue Firma

---

[360]) Unl. Wettbewerb 1. Jahrg. 1901, 166 ff und Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrgang 1901, 351 ff

[361]) Recht 1903, 141

[362]) Festgabe für Riesser S. 207 Bln 1913

[363]) Müller-Erzbach S. 87

[364]) ZBH 1927, 121 ff

auf die örtlichen und die im Einheitsregister eingetragenen Firmen einschließlich der Warenzeichenfragen Rücksicht nehmen müßte, während die Eintragung in das Einheitsregister an sich nur die Bestimmung des jetzigen § 30 HGB. zu beobachten hätte. Sollte aber die Eintragung in das Einheitsregister die weitere Wirkung haben, dann müßte doch auch feststehen, daß die geschützte Firma nicht selbst eine Verletzung fremden Firmenrechts enthalten würde. Daher könnte ein Einheitsregister für Handelsfirmen nicht in Betracht kommen, höchstens die Ausdehnung des § 30 HGB. auf einen, etwa zu erweiternden Registerbezirk und eine weitere Ausdehnung des § 30 HGB. hinsichtlich der juristischen Personen im Sinne des Art. 873 SchwOblRecht, wonach die Firma der A.G. und Genossenschaft sich von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden muß.

Auch Gierke [365]) lehnte ein erweitertes Schutzgebiet für ganz Deutschland durch Eintragung in ein Zentralfirmenregister ab.

II. Die heutigen Reformvorschläge.

Die früheren Reformbestrebungen scheiterten an der Unmöglichkeit ihrer Durchführung, denn die Tausende von gleichlautenden Firmen innerhalb des ganz Deutschland umfassenden Schutzbezirkes können sich nicht alle deutlich voneinander unterscheiden. Für viele Firmen ist dieser ausgedehnte Schutz unnötig, weil sie nur einen eng begrenzten Geschäftsbereich haben.

Heute wird vorgeschlagen, ein Zentralhandelsregister durch ein Reichshandelsregistergericht führen zu lassen [366]). Zwar soll auch in Zukunft eine zu Beanstandungen führende Prüfung von dem Reichshandelsregistergericht nur in dem Umfange vorgenommen werden, daß nachgeprüft wird, ob die neue Firma sich von denen des gleichen Ortes genügend unterscheidet. Aber das Reichshandelsregistergericht hat den Anmeldenden darauf hinzuweisen, daß er eventuell mit anderen bereits an anderen Orten eingetragenen Firmen zusammenstoßen könnte [367]). Dann wird der Anmeldende oft seine Firma von vornherein ändern. Durch diese Lösung erhalten zwar die Firmen keinen über ganz Deutschland reichenden Schutzbezirk — was vielfach gar nicht nötig ist —, aber zugleich wird vermieden, daß dem Neueingetragenen vergebliche Kosten entstehen, wenn die alte Firma erst später auf dem Wege des § 16 UWG. vorgeht, falls er seine Firma nicht geändert hat.

[365]) HGB S. 103
[366]) Vgl. Crisolli, Entwurf S. 13
[367]) Crisolli S. 11/12

Dieser Vorschlag hat im Schrifttum Zustimmung gefunden[368]).

Ein anderer Vorschlag[369]), der auf dem von Crisolli vorgeschlagenen Zentralhandelsregister aufbaut, geht dahin, daß eine notwendige Prüfung in bezug auf das ganze Reichsgebiet für die Firmen der Aktiengesellschaften im Verhältnis zueinander eingeführt werden soll. Für andere Firmen und für das Verhältnis der Firmen von Aktiengesellschaften zu anderen Firmen soll der notwendige Prüfungsbereich wie bisher beschränkt bleiben, da eine Ausdehnung auf den AG.- oder LG.-Bezirk bei der vielfach abgetrennten Lage der einzelnen Orte und Gemeinden nicht praktisch erscheint. Dem Reichshandelsregistergericht soll aber ein allgemeines Prüfungsrecht über die notwendige Prüfung hinaus in bezug auf das ganze deutsche Gebiet zustehen.

Dieses Prüfungsrecht berücksichtigt auch schon der Vorschlag von Crisolli.

Meines Erachtens soll eine notwendige Prüfung in bezug auf das ganz Reichsgebiet für die Firmen von Aktiengesellschaften nur dann eingeführt werden, wenn das Grundkapital gegenüber der jetzigen Regelung erheblich erhöht wird. Die Geschäftsbeziehungen solcher Großunternehmungen[370]) werden sich stets über das ganze Reich erstrecken, und dann ist diese notwendige Prüfung berechtigt.

V. Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit

A. Das geltende Recht.

§ 21. Die Eintragung in das Handelsregister.

I. Allgemeines.

1. Die Einzelkaufleute: Die §§ 29 und 31 HGB. bilden einen Ausfluß des Grundsatzes der Firmenöffentlichkeit. Das dabei in Betracht kommende Kundmachungsmittel ist das von den Amtsgerichten geführte Handelsregister, dessen rechtliche Verhältnisse in den §§ 8 ff. HGB. geregelt sind. Der Kaufmann ist verpflichtet, die von ihm geführte Firma, den Ort seiner Handelsniederlassung, eine Aenderung der Firma, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort und das Erlöschen der Firma bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung

[368]) Würdinger i. NS. Handbuch S. 1113
[369]) Gierke ZHR 100, 352
[370]) Würdinger im NS. Handbuch 1113

befindet, zum Handelsregister anzumelden und seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Der Zweck dieser Verpflichtung ist, der Allgemeinheit, besonders den beteiligten Verkehrskreisen, gegenüber die Existenz der Firma, die Inhaber und die von diesen im Handelsverkehr als Namen benutzte Firmenbezeichnung festzustellen und den Interessenten jederzeit Auskunft über diese Verhältnisse durch Einsichtnahme des geführten Registers zu gewähren.

Zur Anmeldung ist jeder Vollkaufmann nach § 29 i. V. mit §§ 1, 2 und 4 HGB. verpflichtet. Der Mußkaufmann nach § 1 erlangt das subjektive Recht an der Firma durch den Gebrauch, der Soll- und Kann-Kaufmann nach §§ 2 und 3 II HGB. erst durch die Eintragung der Firma in das Handelsregister. Vollkaufleute können neben Einzelpersonen auch juristische Personen sein. Bei diesen sind dann gemäß §§ 33 bis 35 HGB. die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Liquidatoren zu den Anmeldungen und zur Zeichnung der Firma verpflichtet. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts brauchen nach § 36 HGB. ihr Unternehmen nicht in das Handelsregister eintragen zu lassen. Sie brauchen also im Fall des § 2 HGB. die Kaufmannseigenschaft nicht zu erwerben. Ist die Firma angemeldet, dann unterliegt sie den allgemeinen Grundsätzen über das Erlöschen einer Firma [371]). Die Zweifel, die gegenüber dieser privilegierten Stellung der Unternehmén dér öffentlichen Hand geäußert werden, weil sie der Zahl nach gegenüber früher sehr gestiegen sind [372]), sind heute nicht mehr berechtigt, da nach nationalsozialistischem Denken die öffentliche Hand wirtschaftliche Unternehmungen grundsätzlich nicht betreiben soll [373]).

2. Die Handelsgesellschaften: Für die o.H.G. gilt eine entsprechende Regelung in den §§ 106 bis 108, 148 und 157 HGB., für die KG. in den §§ 161 II, 162 HGB. Die Anmeldungen bei der A.G. werden in den §§ 195, 198, 234, 277, 280, 284, 293, 296 und 302 HGB. und bei der K.G.a.A. in den §§ 320 III, 322 und 325 HGB. geregelt. Die Anmeldungen bei der G.m.b.H. erfolgen nach den §§ 7, 8, 10, 54, 57, 65 und 67 GmbHG.

3. Bei der Genossenschaft werden in den §§ 10, 11, 16, 28, 69, 82 und 84 GenG. die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister geregelt.

II. Die Regelung im besonderen.

1. Für die Anmeldung der Firma bezieht sich § 29 HGB. (bzw. §§ 106, 161 II, 195 in Verbindung mit 182, 320 III HGB.; § 8 in Ver-

[371]) Staub § 36 A 3; OLGR 10, 234; RJA 1, 54. A. A. Düringer-Hachenburg § 36 A 4; Gierke HGB S. 50

[372]) Düringer-Hachenburg § 36 A 1

[373]) Vgl. § 67 Deutsche Gemeindeordnung

bindung mit § 3 GmbHG.; § 10 in Verbindung mit § 6 GenG.) auf die ursprüngliche Firma und § 31 HGB. (bzw. §§ 107, 161 II, 277 in Verbindung mit 182, 320 III HGB.; § 54 in Verbindung mit § 3 GmbHG.) auf die abgeleitete Firma. Der Ort der Handelsniederlassung ist der Name des geographisch oder politisch abgegrenzten Bezirks, in dem sich der Mittelpunkt des kaufmännischen Geschäftsbetriebs befindet. Durch die Zeichnung der Firma soll ein Vergleichsobjekt geschaffen werden, das jeder Interessent im Bedarfsfalle jederzeit heranzuziehen in der Lage ist. Eine Firmenänderung ist nur möglich innerhalb der Grundsätze der Firmenklarheit, -wahrheit und -ausschließlichkeit. Nach § 31 HGB. muß auch die Aenderung der Firmeninhaber angemeldet werden. Es kann sich um den Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Firma unter Lebenden oder von Todes wegen gemäß § 22 HGB. oder um einen teilweisen Inhaberwechsel nach § 24 HGB. handeln. Die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort hat kein Erlöschen der Firma zur Folge[374]). Eine Pflicht zur Firmenänderung kann sich aber aus § 30 HGB. ergeben.

2. Das Erlöschen der Firma[375]).

a) Die Firma eines Einzelkaufmanns erlischt grundsätzlich mit der endgültigen Aufgabe des kaufmännischen Unternehmens. Außerdem erlischt die Firma:

α) Bei Herabsinken des Grundhandelsgeschäfts nach § 1 HGB. auf den Umfang des Kleingewerbes § 4 HGB.

β) Bei Einschränkung des Unternehmens nach § 1 HGB. auf einen Handwerksbetrieb § 4 HGB.

γ) Bei Unternehmen nach §§ 2 und 3 II HGB. mit einer Verringerung des Geschäftsbetriebs, daß Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung nicht mehr erfordern.

δ) Durch Aufgabe der Firma.

b) Für die Firma eine Kapitalgesellschaft gelten andere Grundsätze. Die Firma kann erst nach Aufhebung der Verselbständigung des Vermögens erlöschen. Das gebietet der Gläubigerschutz. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung dann vorhanden und eine Liquidation nicht nötig, wenn 1. völlige Vermögenslosigkeit vorliegt und 2. das gesellschaftliche Leben nicht fortgesetzt werden soll[376]).

---

[374]) RG 20, 171
[375]) Staub § 31 A 3; Düringer-Hachenburg § 17 A 11
[376]) KG in JFG 4, 178 ff

c) Wann die Firma einer Personalgesellschaft erlischt, ist bestritten. Nach der herrschenden Ansicht erlischt sie erst, wenn das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst und die Liquidation beendet ist[377]).

Dagegen wendet sich Groschuff[378]). Nach seiner Ansicht erlöschen die Firmen der Personalgesellschaften, weil sie kein verselbständigtes Vermögen haben und damit der juristischen Rechtspersönlichkeit entbehren, ferner wegen der persönlichen Weiterhaftung der Gesellschafter und weil die Liquidationsvorschriften der §§ 145 ff., 161 II HGB. lediglich fakultativ und vorwiegend zwecks Auseinandersetzung der Gesellschafter selbst gegeben sind, in denselben Fällen wie die Firmen der Einzelkaufleute; unbeschadet der Fortdauer der persönlichen Haftung und unbeschadet des Fortbestehens der Firma, wenn die Gesellschaft als Abwicklungsgesellschaft auf Grund des § 131 HGB. fortbesteht.

Diese Ausführungen sind meines Erachtens überzeugend. Eine Schädigung der Gläubiger tritt nicht ein, da ihnen die Gesellschafter weiter haften. Diese selbst können sich auch als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft auseinandersetzen. Durch diese Behandlung der Personalgesellschaften wird das Handelsregister von Firmen befreit, die kein Recht zur Existenz haben. Wie läßt es sich z. B. vereinbaren, daß eine o.H.G. durch Kleingewerbetreibende nach § 4 II HGB. nicht gegründet werden kann und diese auch keine Firma führen können, wohl aber soll eine o.H.G. und ihre Firma weiter bestehen können, wenn das von ihr betriebene Handelsgewerbe auf den Umfang des Kleingewerbes herabsinkt?

Zu a) bis c). Die Frage, ob eine Firma durch nachträgliches Unzulässigwerden erlischt, ist bestritten. Auch die Rechtsprechung ist geteilter Ansicht. In dem Beschluß vom 8. Dezember 1902[379]) tritt das KG. für das Erlöschen ein. In dem Beschluß vom 23. Dezember 1926[380]) führt es aus, daß es zu erwägen wäre, ob nicht das Unzulässigwerden der Firma eines Einzelkaufmanns ihr Erlöschen zur Folge habe. Andererseits ist nach seinem Beschluß vom 26. Februar 1915[381]) die Firma nicht erloschen, sondern unzulässig geworden. Der Inhaber des Geschäfts habe kein Recht auf die Fortführung der Firma. In dem Beschluß vom 25. Oktober 1934[382]) führt das KG. aus, daß die Gleichsetzung von Erlöschen und Unzulässigwerden mindestens bei Handelsgesellschaften verneint werden müsse. Dies seien rechtlich verschiedene Begriffe. Die

[377]) Staub § 131 A 1; Düringer-Hachenburg § 17 A 11; KG in OLGR 24, 171 = RJA 11, 42; RG in JW 1926, 1433
[378]) JR 1933, 85; JW 1934, 940; ZHR 100, 196
[379]) Posener MSchr 1903, 76
[380]) JW 1927, 720
[381]) KGJ 48, 122
[382]) JW 1935, 436

Fälle des Erlöschens ergeben sich aus dem gesetzlichen Begriff der Firma als des Namens, unter dem der Vollkaufmann im Handel seine Geschäfte betreibe. Eine Firma erlösche nur dann, wenn eines der wesentlichen Begriffsmerkmale wegfalle. Dagegen sei es mit dem gesetzlichen Begriffe der Firma durchaus vereinbar, daß ein Vollkaufmann seine Geschäfte unter einem Namen betreibe, der den Vorschriften über die Firmenbildung nicht entspreche. Ein solcher Name sei eine dem Inhaber nicht zustehende Firma. Sei die Firma einer o.H.G. erloschen, so bestehe die o.H.G. selbst nicht mehr (§ 105 I HGB.). Sei die Firma nur unzulässig geworden, so liege es gewiß nicht im Sinne des Gesetzes, daß damit die Gesellschaft selbst ohne einen Auflösungsgrund (§ 131 HGB.) und ohne Durchführung einer Liquidation untergehen solle [383]).

Dagegen führt Groschuff [384]) aus, daß durch das Unzulässigwerden einer Firma das materielle Recht zur Fortführung der bisherigen Firma in Fortfall gekommen sei, mit anderen Worten: die Firma sei erloschen. Im sachlichen Endergebnis bestehe kein Unterschied zwischen Erlöschen aus rein tatsächlichen Gründen oder aus Nichtigwerden, d. h. mit tatsächlichen Veränderungen verbundenen rechtlichen Gründen [385]).

Ich halte die Ansicht des KG. für richtig, da zwischen der Firma und dem Recht an der Firma unterschieden werden muß. Das Recht an der Firma kann durch Unzulässigwerden erlöschen. Die Firma kann deshalb trotzdem, wenn auch als unzulässige Firma, weiterbestehen.

§ 22. Das Laden- und Wirtshausschild.

Da im HGB. der Grundsatz der strengen Firmenwahrheit nicht durchgeführt wurde, sollten auf andere Art und Weise Irrtümer über die Person der Geschäftsinhaber vermieden werden. Dies konnte nur durch Erweiterung des Grundsatzes der Firmenöffentlichkeit geschehen. Durch Art. 9 Z. 1 EGHGB. wurde § 15a GewO. eingeführt. Dieser will Irreführungen über die Person des Gewerbeinhabers im Verkehr mit Ladengeschäften und mit dem Wirtschaftsgewerbe verhindern.

Danach muß jeder Gewerbetreibende, der einen offenen Laden hat oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreibt, seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite des Ladens oder der Wirtschaft anzubringen. Ist er zugleich Kaufmann, dann hat er auch seine Firma so anzubringen. Die Anbringung der Firma genügt, wenn aus ihr der Familienname und Vorname des Geschäftsinhabers

[383]) Ebenso Krieger DJ 1934, 286
[384]) JW 1934, 947
[385]) Ebenso Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 289; Schlegelberger FGG 4. Aufl. 1935 § 141 A 5

zu ersehen ist. Betreibt eine o.H.G., K.G. oder K.G.a.A. einen Laden oder Wirtschaft, dann müssen die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter in gleicher Weise angebracht werden. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, dann genügen die Namen von zweien mit einem Gesellschaftszusatz. Die Polizeibehörde kann im Einzelfall die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

Nach dem Inhalt der Vorschrift werden die Gewerbetreibenden nicht erfaßt, die einen Familiennamen nicht führen, namentlich die A.G., G.m.b.H., die Genossenschaften und die juristischen Personen, die als Einzelkaufleute ein Gewerbe betreiben [386]).

Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Geldstrafe bzw. Haft in § 148 I Z. 14 GewO. gesichert.

B. Die Reformbestrebungen.

§ 23. Die Ausdehnung des Handelsregisters.

Nach der geltenden Regelung sind Handwerker und Kleingewerbetreibende vom Firmenrecht und damit vom Handelsregister ausgeschlossen. Daß nach geltendem Recht der Großhandwerker zu den Minderkaufleuten gezählt wird, ist unrichtig. Ihm muß das Handelsregister zugänglich sein. Standesrechtlich soll er aber der Handwerkskammer angegliedert bleiben [387]). Es wird auch der Vorschlag gemacht [388]), den noch übrig bleibenden Minderkaufleuten in Anlehnung an das schweizerische Recht [389]) das Recht zu gewähren, das Firmenrecht durch Eintragung im Handelsregister zu erwerben. Bei der Unsicherheit in der Abgrenzung von Voll- und Minderkaufleuten und dem wechselnden Umfang des Geschäftsbetriebs sei der zwangsläufige Ausschluß der Minderkaufleute vom Firmenrecht bürokratisch und pedantisch. Dagegen wird zutreffend vorgebracht [390]), daß sich der Kundenkreis der Minderkaufleute im wesentlichen auf einen örtlich eng umgrenzten Bezirk beschränke und daher für die Führung der Firma kein dringendes Bedürfnis bestehe. Vor allem spreche der Umstand dagegen, daß die eingetragenen Unternehmer bestimmten Pflichten unterworfen seien, die gegenüber solchen Kleingewerbetreibenden gegenstandslos sein würden.

[386]) Staub Anhang zu § 37; OLG Hamburg in JW 1929, 3030. A. A. Landmann-Romer GewO § 15a

[387]) Gierke ZHR 100, 317; Würdinger im NS. Handbuch S. 1108

[388]) Gierke ZHR 100, 317; Müller-Erzbach S. 93

[389]) Vgl. Wieland I S. 99 A 7

[390]) Würdinger im NS. Handbuch S. 1109/1110

Auch würde meines Erachtens durch die Eintragung der Minderkaufleute das Handelsregister überlastet werden, wenn, dem Vorschlage Crisolli's folgend, ein Zentralhandelsregister eingeführt wird.

Die Eintragung in das Handelsregister soll also künftig ein solcher Unternehmer erlangen, dessen Unternehmung nach Bedeutung und Größe die Eintragung gebietet [391]). Der Eintragungspflicht sind auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu unterwerfen [392]). Wenn nämlich ein Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, dann muß er auch im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 24. Das Zentralhandelsregister.

I. Die früheren Reformvorschläge.

Wie schon oben Seite 72 ff. dargelegt, ist mit dem Ruf nach Ausdehnung des Firmenschutzbezirks im Sinne des § 30 HGB. die Einführung eines Zentralfirmenregisters vorgeschlagen worden.

Unabhängig davon wurde schon vorher die Einführung eines Zentralhandelsregisters für Aktiengesellschaften vorgeschlagen [393]). Eine solche Zentralisation ermögliche eine gleichmäßige Praxis. Sie entspreche auch dem Wesen der Aktiengesellschaften, die als Kapitalvereinigungen über die Grenzen ihres Gerichtsbezirkes hinaus wirken, häufig Zweigniederlassungen besitzen und deren Mitglieder im Lande zerstreut seien. Die durch die größere Entfernung der Registerbehörde vom Sitz der Gesellschaft entstehende Verzögerung der Geschäftserledigung sei bei den heutigen Verkehrsverhältnissen kaum ausschlaggebend.

Ebenso wenig sei der Umstand, daß eine Zentralregisterbehörde mit den lokalen Verhältnissen nicht vertraut sei, bei der lediglich formalen Tätigkeit der Registerbehörde maßgebend. Dieser Vorschlag wurde aber nicht weiter verfolgt, da inzwischen das neue HGB. in Kraft trat.

Doch wurde auch später die Einführung eines Zentralhandelsregisters für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vorgeschlagen [394]). Die wichtigsten aktienrechtlichen Bestimmungen können nur dann in vollem Umfange zur Geltung kommen, wenn die Führung des Handelsregisters bei einer Zentrale vereinigt werde. Die geschäftlichen Beziehungen der Aktiengesellschaften umfassen zumeist das ganze Deutsche Reich. Mit Rücksicht darauf werde man annehmen dürfen,

[391]) Würdinger im NS. Handbuch S. 1108
[392]) Würdinger im NS. Handbuch S. 1108
[393]) Lehmann, Das Recht der A.-G. 1898 I, 301
[394]) Simon in der Festgabe für Rießer S. 207

daß meist außerhalb des eigenen Gerichtssprengels ein überwiegendes Interesse an der Einsicht des Registers bestehe.

Der Reichsverband der deutschen Industrie regte in seinem Gutachten zur Aktienrechtsreform [395]) an, soweit wie möglich eine Zentralisierung der Tätigkeit der Registergerichte, soweit es sich um die Eintragung von juristischen Personen des Handelsrechts handle, herbeizuführen. Da die Zentralisierung auf eine einzige Stelle im Reich zur Zeit undurchführbar erscheine, werde vorgeschlagen, die Zuständigkeit für sämtliche Eintragungen auf jeweils ein Amtsgericht im Bezirke eines OLG. zu vereinigen.

Gegen die Bestrebungen, ein Einheitsregister für Handelsfirmen zu schaffen, wandte sich Silberschmidt [396]), da jeder persönliche Verkehr zwischen dem Register und den Antragstellern unterbunden sein würde. Dazu komme, daß dieser Registerbehörde jede persönliche Kenntnis über die Art des Geschäftsbetriebs, dessen Umfang usw. fehlen würde und daß auch die örtlichen Vertretungen des Handels- und Handwerks ihre Ansichten nur schriftlich zur Geltung bringen könnten. Die Trennung des Registers für Einzelkaufleute und Personalgesellschaften, das beim AG. zu belassen wäre, und des Registers für juristische Personen, das einheitlich zu gestalten wäre, widerspreche jedem praktischen Bedürfnis, das Vereinigung der gesamten Registerführung fordere. Das Genossenschaftsregister bedürfe der unmittelbaren Aufsicht der Registerbehörde, die leicht zu erreichen sein müsse.

II. Die heutigen Reformvorschläge.

Die früheren Reformvorschläge scheiterten an parteipolitischen und partikularistischen Hindernissen. Im heutigen Einheitsstaat ist der Weg frei für ein Zentralhandelsregister. In dieser Hinsicht sind die Vorschläge von Crisolli [397]) bedeutsam.

Durch ein Zentralhandelsregister soll das Handelsregisterrecht vereinheitlicht werden. — Nur die Zusammenfassung des Handelsregisters und nicht auch eine solche des Genossenschaftsregisters ist beabsichtigt, weil die Genossenschaften in der Regel nur örtlich begrenzte Interessen haben, und weil nur der einzelne Amtsrichter die genossenschaftlichen Belange beurteilen kann. Damit werden auch die Bedenken von Silberschmidt [398]) hinsichtlich des Genossenschaftsregisters besei-

[395]) Die Wirtschaft und das Recht 1930 S. 26
[396]) ZBH 1927, 121 f
[397]) Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters 1934 S. 8 ff
[398]) ZHB 1927, 122

tigt. — Weil das Deutsche Reich mehr und mehr ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geworden ist, läßt man sich in der Regel nicht nur mit Rücksicht auf die Beziehungen seines Amtsgerichtsbezirks in das Handelsregister eintragen. Die geschäftlichen Beziehungen der Firmen umfassen, wenn nicht das gesamte Reichsgebiet, so doch den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte und erfordern eine möglichst große Einheitlichkeit des Registerrechts. Dadurch werden auch die bisherigen Mißstände beseitigt, daß die Anmeldung einer Firma, deren Eintragung von dem einen Registergericht verweigert wird, bei einem andern Registergericht mit Erfolg wiederholt wird, weil dieses keine so strengen Voraussetzungen an die Eintragung stellt, und daß dann die Firma alsbald ihren Sitz an den Ort des 1. Gerichts verlegt [399]).

Durch die Zusammenfassung des Handelsregisters werden keine örtlichen Belange der Firmen geschädigt. Diese werden nach geltendem Recht nur durch die Vertretungen des Handelsstandes wahrgenommen. Der Registerrichter hat auch bei dem jetzigen Rechtszustande keine persönliche Kenntnis von den Umständen des einzelnen Falles. An diesem Rechtszustande soll nichts geändert werden, indem die Organe des Handelsstandes weiterhin die örtlichen Belange der Kaufleute vertreten.

Das Reichshandelsregistergericht führt das einheitliche Handelsregister und nimmt allein die Veröffentlichung im Reichsanzeiger vor. Die Amtsgerichte, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, führen eine Abschrift des Handelsregisters und veröffentlichen die Eintragungen in ihren Lokalblättern. Die Zeichnungen der Firma werden beim Reichshandelsregistergericht und bei den Amtsgerichten aufbewahrt.

Dieser Vorschlag hat weitgehendste Zustimmung gefunden [400]). Gegen den Vorschlag wird vorgebracht [401]), daß eine einzige Instanz, wie sie das Reichshandelsregistergericht darstellen würde, mangels der unentbehrlichen, engen Fühlungnahme mit den örtlichen Instanzen die erstrebte Reinhaltung des Handelsregisters nie erreichen könne. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt, da die örtlichen Belange in dem Entwurf von Crisolli, wie es schon heute geschieht, durch die örtlichen Organe des Handelsstandes wahrgenommen werden, deren Ermittlungen sich die Zentralbehörde bedient. Daß eine persönliche Aussprache nicht mehr möglich ist, wiegt nicht so schwer, da die Tätigkeit des Registergerichts vorwiegend formaljuristischer Art ist.

---

[399]) Vgl. Peus DR 1935, 593

[400]) Gierke ZHR 100, 320; Groschuff DJZ 1934, 761; Peus DR 1935, 593; Würdinger im NS. Handbuch S. 1113

[401]) Neukamp in ZHR 101, 88 ff

§ 25. Die Geschäftsschreibenkundgabe.

Durch § 15a GewO. ist zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, das Handelsregister durch ein weiteres Offenkundigkeitsmittel zu ergänzen. Allerdings ist dieses Mittel in seiner Wirkung beschränkt, da es nur für Ladengeschäfte und Wirtschaften gilt und nur für den mündlichen und nicht für den schriftlichen Verkehr Wert hat. Da man im Interesse der Erhaltung geschaffener Werte gezwungen ist, Durchbrechungen der Firmenwahrheit zuzulassen, da aber zugleich heute ein wahrer und lauterer Geschäftsverkehr herrschen soll, so muß ein Mittel gefunden werden, das den Firmenwert unangetastet läßt und trotzdem Irreführungen des Publikums verhindert. In seinen Wirkungen darf es nicht wie § 15a GewO. beschränkt sein, denn heute spielt sich der geschäftliche Verkehr meist in schriftlicher Form ab.

Dieses Mittel zeigt uns das englische Recht in der Geschäftsschreibenkundgabe, die in der Registration of Business Names Act von 1919 und für inkorporierte Handelsgesellschaften in der Companies Act von 1929 geregelt ist [402]).

Da im heutigen Rechtsdenken überall Klarheit und Wahrheit voranstehen soll, so ist die Geschäftsschreibenkundgabe auch bei wahren Firmen durchzuführen. Jeder Voll- oder Form-Kaufmann hat auf allen Schriftstücken, die im Geschäftsverkehr verwendet werden, Firma, Niederlassungsort und Geschäftszweig anzugeben [403]). Außerdem ist der wirkliche Inhaber mit Ruf- und Familiennamen, etwaigen früheren Ruf- und Familiennamen und mit seiner fremden, gegenwärtigen oder früheren Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Einzelkaufleuten ist der Inhaber, bei o.H.G. und K.G. sind alle persönlich haftenden Gesellschafter, bei der A.G., K.G.a.A. und der eingetragenen Genossenschaft alle Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder, bei der G.m.b.H. alle Geschäftsführer, Gesellschafter und etwaige Aufsichtsratmitglieder in dieser Weise anzugeben. Sind besonders viele Gesellschafter beteiligt, oder die Organe sehr zahlreich, so kann das Reichshandelsregistergericht Ausnahmen von der Befolgung der Vorschrift bewilligen [404]). Etwaige Großaktionäre, die mehr als 50 % aller Aktien besitzen, einzige Aktionäre oder einzige Gesellschafter sind mit dieser Kennzeichnung in gleicher Weise anzugeben [405]).

Diese Vorschrift, die zunächst befremdend wirken mag, ist dringend notwendig, um der Forderung des nationalsozialistischen Rechts auf

[402]) Piechotta DR 1934, 254; Crisolli Entwurf S. 23
[403]) Gierke ZHR 100, 322/323
[404]) Crisolli Entwurf S. 24: vgl. im Einzelnen Gierke ZHR 100, 328 ff; ähnlich Würdinger im NS. Handbuch S. 1117
[405]) Gierke ZHR 100, 333 und 335

Beseitigung der Anonymität des Kapitals soweit als möglich Rechnung zu tragen und um in Zukunft zahlreiche Betrügereien, die in der Vergangenheit vorgefallen sind, unmöglich zu machen.

§ 26.

VI. Die Grundsätze des Firmenrechts im nationalsozialistischen Staate.

Wie schon oben Seite 9 angedeutet, müssen die Grundsätze des Firmenrechts im Dritten Reiche streng durchgeführt werden, weil nur so ein wahrer und lauterer Geschäftsverkehr durchgesetzt werden kann.

1. Nach dem Grundsatze der Firmenklarheit muß die Firma gewisse Angaben über die Person des Firmeninhabers und das Geschäft enthalten. Betreibt eine Einzelperson oder eine Personalgesellschaft ein Handelsgewerbe, für dessen Betrieb die Firma neu gebildet werden soll, so muß in der Firmenbildung klar hervortreten, wer die verantwortlichen Unternehmer sind. Das Firmenbild darf durch sachliche Zusätze nicht derart verändert werden, daß im Verkehr der unbefangene Beobachter die Firma als Sachfirma betrachtet. Nicht nur der genaue Kaufmann oder der Jurist soll an dem Firmenbild erkennen, wer Inhaber ist, sondern all die Kreise, an die sich der Unternehmer mit seiner Firma wendet und mit denen er in geschäftlichen Verkehr tritt.

Wenn die juristischen Personen des Handelsrechts ihre Firma in der Regel vom Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen haben, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Firma nichts weiter als ein Unterscheidungszeichen ist. Es ist nicht nötig, daß das Publikum schon durch die Firma über den Gesellschaftszweck aufgeklärt wird. Wollte man so strenge Anforderungen stellen, dann würde dies entweder zu vielen gleichlautenden Firmen führen oder, um diese Folge zu vermeiden, zu solchen, die eine große Länge aufweisen würden. Die Firma als Unterscheidungs- und Kennzeichnungsmittel muß aber einigermaßen kurz und durchschlagend sein. Das praktische Bedürfnis verlangt es daher, daß die Entlehnung vom Gegenstande des Unternehmens weit ausgelegt wird. Phantasiebezeichnungen finden auf jeden Fall immer ihre Grenze an dem Grundsatz der Firmenwahrheit.

Auch künftighin muß den juristischen Personen in bestimmten Fällen die Führung einer Personenfirma gestattet werden. Es würde ein

Zurückweichen vor der Persönlichkeit bedeuten, wenn man einer juristischen Person eine solche Firmierung verwehren wollte, in der ja nur zum Ausdruck kommt, daß sie dieser in der Firma angeführten Unternehmerpersönlichkeit überhaupt ihr Bestehen zu verdanken hat. Dem Grundsatze der Firmenklarheit wird durch die Hinzufügung der Gesellschaftsbezeichnung genügt. Das Firmenbild darf aber auf das unbefangene Publikum nie den Eindruck machen, als ob es sich um die Firma eines Einzelkaufmanns oder einer Personalgesellschaft handelt.

2. Nach dem Grundsatze der Firmenwahrheit darf die Firma keine unrichtigen Angaben über die Person des Inhabers und das Geschäft enthalten. Nicht nur bei der Neubegründung, sondern während ihres ganzen Bestehens hat die Firma diesem Grundsatze zu entsprechen, gleichgültig, ob sie Einzelfirma, Firma einer Personal- oder einer Kapitalgesellschaft ist. Das bisher geltende Recht hat insofern Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit gemacht, als der Erwerb eines Handelsgeschäfts und der teilweise Inhaberwechsel möglich war, ohne daß die Firma geändert werden mußte. Nicht einmal ein das Nachfolgeverhältnis kennzeichnender Zusatz war zur Pflicht gemacht worden. Diese Regelung hat viele Mißstände gezeitigt. Eine radikale Beseitigung dieser Ausnahmen würde, da sich an die Firma Ruf und Kredit des Unternehmens knüpfen, nicht nur die Interessen des Einzelnen, sondern vielfach auch die Interessen der Gesamtheit schädigen. Zwischen der unbedingten Firmenwahrheit, die vom Gesamtinteresse gefordert wird, und den Ausnahmen von der Firmenwahrheit, an deren Aufrechterhaltung in vielen Fällen die Gesamtheit ebenfalls interessiert ist, muß eine vermittelnde, für die Gesamtheit in beiden Richtungen befriedigende Lösung gefunden werden. Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist durch die bisherigen Ausnahmen zu durchbrechen, um keine Werte zu zerstören. Diese Durchbrechungen der Firmenwahrheit können aber in ihrer Wirkung abgeschwächt werden, wenn diesen abgeleiteten Firmen stets ein Nachfolgerzusatz beigefügt werden muß, der aber die Namen der wirklichen Geschäftsinhaber nicht zu enthalten braucht. Der Verkehr wird dadurch aufmerksam gemacht, daß der in der Firma namentlich Angegebene nicht mehr Geschäftsinhaber ist. Eine weitere Abschwächung kann durch die Ausweitung des Grundsatzes der Firmenöffentlichkeit erzielt werden. Für den Verkehr ist die Einsichtnahme des Handelsregisters zu umständlich. Haben aber die Firmen die Pflicht, auf allen ihren Geschäftsschreiben die Inhaber des Unternehmens anzugeben, so sind in dem heute überwiegend schriftlichen Geschäftsverkehr Irreführungen und Täuschungen ausgeschlossen.

Für Nichtarier wird die besondere positive Bestimmung zu treffen sein, daß sie Firmen mit arischen Namen überhaupt nicht erwerben dürfen.

3. Nach dem Grundsatz der Firmeneinheit darf der Kaufmann für ein und dasselbe Handelsgewerbe nur eine Firma führen. Selbständige Handelsgewerbe liegen m. E. dann vor, wenn sie, außer in der einheitlichen Spitze, so durchorganisiert sind, daß sie als selbständige Geschäfte unter verschiedenen Inhabern bestehen können. Diese Voraussetzungen müssen vom Registerrichter streng geprüft werden, um unlauteren Machenschaften mit mehreren Firmen für dasselbe Geschäft vorzubeugen. Schon nach der bisher im Schrifttum und in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht können Handelsgesellschaften, seien es Personal- oder Kapitalgesellschaften, stets nur eine Firma führen, da die Firma wesentlich für ihren Bestand ist und weil sie nur ein Geschäft haben, d. h. nur ein Gewerbe betreiben können.

Der Grundsatz der Firmeneinheit ist aber in gemilderter Form durchzuführen, wenn das Handelsgewerbe aus mehreren Geschäften besteht, von denen eines die Stellung der Hauptniederlassung hat, die anderen aber nur Zweigniederlassungen bilden. Der Firma der Zweigniederlassung müssen Zusätze aller Art beigefügt werden können, wenn nur die Firma der Zweigniederlassung ihren Charakter als solche und die Firma der Hauptniederlassung erkennen läßt. Eine solche Auslegung des Grundsatzes der Firmeneinheit ist hier am Platze, um den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die nationalsozialistische Forderung nach Klarheit und Wahrheit im Geschäftsverkehr wird durch eine solche Handhabung keineswegs verletzt.

4. Nach dem Grundsatz der Firmenausschließlichkeit muß sich jede neu in das Handelsregister einzutragende Firma von allen, in einem bestimmten Bezirk bereits bestehenden und eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. M. E. ist aber für die Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit die Verkehrssitte maßgebend. Die Firma als Unterscheidungs- und Kennzeichnungsmittel hat auf die Anschauung des Publikums im allgemeinen Verkehr Rücksicht zu nehmen, wonach der Gesamteindruck entscheidet, und nicht auf die der kaufmännischen Kreise, die auf kleine Unterschiede achten. Es erhebt sich aber die Frage, innerhalb welchen Bezirks dieser deutliche Unterschied zweier Firmen durchgeführt werden soll. Wenn künftig die Rechtsform der A.G. für solche Unternehmungen vorbehalten wird, die ein sehr erhebliches Grundkapital haben, so steht nichts im Wege, solchen für die Volkswirtschaft besonders bedeutsamen Betrieben einen sich über das ganze Reichsgebiet

erstreckenden Firmenschutzbezirk im Verhältnis zueinander zu gewähren. Diese Prüfung kann aber nur auf Grund eines Reichshandelsregisters erfolgen. Für andere Firmen ist ein solch großer Schutzbezirk oft gar nicht nötig. Für viele Firmen genügt es, daß sich an demselben Ort keine gleichlautende Firma befindet. Um aber auch größeren Firmen einen weiter reichenden Schutz außer dem des § 16 UWG. zu gewähren, genügt es, wenn ein etwa zu bildendes Reichshandelsregistergericht ein Prüfungsrecht für das ganze deutsche Gebiet hat, um den Anmelder einer neuen Firma auf das Bestehen einer gleichlautenden aufmerksam zu machen und ihn zur Abänderung der neuen Firma zu veranlassen.

5. Nach dem Grundsatz der Firmenöffentlichkeit hat der Kaufmann seine Firma in bestimmter Weise der Allgemeinheit kundzumachen. Dies geschieht durch das Handelsregister, durch das Interessenten jederzeit Auskunft über bestimmte Verhältnisse durch Einsichtnahme erhalten können. Eine solche Offenlegung kann aber nur von Unternehmern verlangt werden, deren Betrieb nach Art und Größe die Eintragung gebietet. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe dürfen davon nicht ausgenommen werden, wie es das geltende Recht tut. Um eine einheitliche Behandlung aller Rechtsfragen, die das Handelsregister berühren, zu erzielen, muß dieses nach Möglichkeit zentralisiert werden.

Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit muß aber noch weiter ausgedehnt werden. Für das heutige rasche Geschäftsleben ist es vielfach zu umständlich, das Handelsregister einzusehen. Einen kleinen Ansatz zu einer anderen Offenlegung der geschäftlichen Verhältnisse bildet das Laden- und Wirtshausschild, um den Ausnahmen vom Grundsatze der Firmenwahrheit die Täuschungswirkung zu nehmen. Einen ähnlichen Schritt bedeutet die Geschäftsschreibenkundgabe, die aber für alle kaufmännischen Unternehmungen zu gelten hat. Ihre Durchführung dient einem wahren Geschäftsverkehr. Wenn auf allen Geschäftsschreiben Firma, Niederlassungsort, Geschäftszweig, Gesellschaftsart und die wirklichen Inhaber bzw. Gesellschafter angegeben sind, dann sind die mit der Firma in Geschäftsverbindung Tretenden, wenn auch in knappster Form, über die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens unterrichtet.

Benutztes Schrifttum.

Kommentare:

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, erläutert von Geiler, *Hoeniger und Lehmann, I. Band 3. Auflage 1930.

Koenige: Handausgabe des Handelsgesetzbuchs. Bearbeitet von Teichmann und Koehler. 4. Auflage 1936.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bearbeitet von *Pinner, *Bondi, Cadow und Heinichen. 1. Band 14. Auflage 1932.

Lehr- und Handbücher:

*Ehrenberg's Handbuch des gesamten Handelsrechts 1913 ff.

Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Auflage 1935.

Gierke: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 4. Auflage 1933.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2. Auflage 1927.

Wieland: Handelsrecht in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft. I. Band 1921.

Einzelschriften:

*Adler: Beiträge zum Firmenrecht in ZHR. 85, 93.

Baumbach: Juristische Rundschau in DJZ. 1934, 325.

Conrades: Firmenrecht und Etablissementsnamen in Recht 1902, 9.

Crisolli: Das Firmenrecht im Lichte der neuen Rechtsentwicklung in DJZ. 1934, 1031.

— Die Firmenzusätze „deutsch" und „national" in JW. 1933, 2102.

— Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters, Berlin und Leipzig 1934.

— Nochmals die Firmenzusätze „deutsch" und „national" in JW. 1934, 66.

Eckert: Auslandsdeutschtum und der Firmenzusatz „deutsch" in JW. 1935, 3147.

Gierke: Reform des Deutschen Firmenrechts in ZHR. 100, 305.

Graßhoff: Scheingründungen von Firmen in JR. 1934, 217.

— Firmenzusätze und Firmenwahrheit im Lichte der neuen Verkehrsauffassung in Wirtschaftsblatt 1934, 263.

Groschuff: Das Ende der liberalistischen Verkehrsanschauung beim Firmenzusatz „deutsch" in JR. 1934, 81.

Groschuff: Die Löschung im Handelsregister in ZHR. 100, 196.
— Erlöschen einer Firma und Gesellschaftsmantel in JR. 1933, 85.
— Firmenlöschung in JW. 1934, 940.
— Firmenwert einst und jetzt in JW. 1936, 1721.
— Firmenzusatz „deutsch" und Verkehrsanschauung in JR. 1934, 32.
— Grenzen des Firmenrechts in JW. 1935, 3257.
— Unzulässigwerden einer Firma in JR. 1933, 215.
— Zur Bereinigung und Vereinheitlichung des Handelsregisters in DJZ. 1934, 761.

Krieger: Die Firmenzusätze „deutsch" und „national" in DJ. 1934, 284.

Krug: Die Firmenzusätze „deutsch" und „national" in DJ. 1934, 281.

Lanzendorf: Firmenänderung (Dissertation), Leipzig 1934.

*Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften 1. Band 1898.

Locquenhien: „Oeffentlich" als Firmenzusatz nach § 18 II HGB. in DJ. 1934, 1593.

* Marcus: Die Reformbedürftigkeit des Firmenrechts und des § 30 I HGB. in Recht 1903, 40.

* Marx: Firmenrechtliche Grundbegriffe (Dissertation), München und Berlin 1912.

Neukamp: Zur Umgestaltung des Handelsregisters in ZHR. 101, 88.

Olshausen: Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900.

* Opet: Beiträge zum Firmenrecht in ZHR. 49, 51.

Peus: Die Neugestaltung des Registerrechts in DR. 1935, 590.
— Firma und Geschäftsbezeichnung in JW. 1936, 431.

Piechotta: Firmenwahrheit und -offenkundigkeit im deutschen und englischen Handelsrecht in DR. 1934, 258.

Rintelen: Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters, Stuttgart 1914.

* Silberschmidt: Ein deutsches Einheitsregister für Handelsfirmen? in ZBH. 1927, 121.

* Simon: Kritische Erörterungen aus dem Gebiete des Handelsregisters und der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaften in der Festgabe für Rießer, Berlin 1913 S. 195.

Wilke: Der Firmenzusatz „deutsch" in GmbHRdschau. 1934, 341.
— Ist der Firmenzusatz „deutsch" unzulässig? in GmbHRdschau. 1933, 929.

Die jüdischen Schriftsteller sind mit * versehen

Abkürzungen.

Zeitschriften:

DJ. = Deutsche Justiz.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DNotV. = Zeitschrift des deutschen Notarvereins.
DNZ. = Deutsche Notarzeitschrift.
DR. = Deutsches Recht.
DRspfl. = Deutsche Rechtspflege.
GmbHRdschau. = Rundschau für G.m.b.H.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Begründet von Holdheim.
JR. = Juristische Rundschau.
JW. = Juristische Wochenschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Recht = Das Recht.
Wirtschaftsblatt = Wirtschaftsblatt (früher Mitteilungen) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.
ZBH. = Zentralblatt für Handelsrecht.
ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

Entscheidungssammlungen:

GmbHRspr. = Die G.m.b.H. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924 von Schmidt.
HRR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung.
JFG. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Herausgegeben von Ring.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
OLGR. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts.
RJA. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt.
SeuffA. = Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Strauß = Handelskammern und Handelsregister in der Rechtsprechung seit 1900, 2. Auflage 1926. Bearbeitet von Strauß.

Sonstige Abkürzungen:

AG. = Amtsgericht.
A.G. = Aktiengesellschaft.
BayOLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht.
e.G. = eingetragene Genossenschaft.
GenG. = Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
G.m.b.H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
GmbHG. = Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
KG. = Kammergericht.
K.G. = Kommanditgesellschaft.
K.G.a.A. = Kommanditgesellschaft auf Aktien.
LG. = Landgericht.
o.H.G. = Offene Handelsgesellschaft.
OLG. = Oberlandesgericht.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
UmwG. = Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I, 596).
UWG. = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Lebens- und Bildungsgang.

Ich, Max Friederich, wurde am 14. März 1914 als Sohn des früheren Gerbermeisters und späteren Teilhabers einer Trikotwarenfabrik Karl Friederich und seiner Ehefrau Luise, geb. Geiger, geboren. Nach dem Besuch der evangelischen Volksschule in Ebingen von Frühjahr 1920 bis Frühjahr 1923 trat ich in das Reformrealgymnasium Ebingen über. Nach Ablegung der Reifeprüfung im Frühjahr 1932 widmete ich mich einem achtsemestrigen Studium der Rechtswissenschaft. Ich studierte zunächst zwei Semester in Tübingen, dann eines in Köln, hierauf zwei in München und eines in Berlin. Zu den letzten beiden Semestern kehrte ich wieder nach Tübingen zurück. Im Frühjahr 1936 legte ich vor dem Justizprüfungsamt Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung ab.